

Jen. StA. b. d. Kf

Jahrgang

bis vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4687**

Dok. Bd. 7

(HA-Doppel)



Günther Nickel
Berlin 36

1 Ks 1/69 (RSHA)

Dokumentenband 7- Inhaltsübersicht -

- Bl. 1/2 Merkbatt zum Schutzhafstantrag (Stapoleitstelle Düsseldorf)
- 2 a/b Erlaß Gestapa II D (gez. Heydrich) v. 31.1.39 betr. Entlassung von jüd. Schutzhäftlingen
- 2 c Erlaß CdSipo (gez. Heydrich) v. 29.9.39 betr. Behandlung von Gesuchen um Entlassung jüd. Schutzhäftlinge
- Bl. 3 Erlaß RSHA (gez. Berndorff) v. 23.11.39
- 3 a-c Erlaß IV C 2 v. 10.4.40 betr. Entlassungssperre für jüd. Häftlinge
- Bl. 4 Fernschr. RSHA IV C 2 (gez. Müller) v. 5.7.41 an alle Stapostellen pp. betr. Lagersperre wegen Fleckfiebererkrankungen ("in das KL Auschwitz können Einweisungen weiterhin erfolgen")
- Bl. 5 Runderlaß RSHA IV C 2 (gez. Dr. Berndorff) v. 10.7.42 betr. Einrichtung einer Abteilung für weibliche Häftlinge im KL Auschwitz
- Bl. 6/7 Runderlaß CdSipo u. SD - IV C 2 - (gez. Heydrich) v. 2.1.41 betr. Einstufung der Konzentrationslager in die Stufen I, Ia, II u. III
- Bl. 8 Runderlaß RSHA IV C 2 (gez. Müller) v. 30.7.42 betr. Einweisung von Schutzhäftlingen in KL (Lagerstufe wird von hier mit festgesetzt)
- Bl. 9/10 Schr. des Reichsministers der Justiz (gez. Thierack) v. 13.10.42 an Reichsleiter Bormann betr. Strafrechtspflege gegen Juden pp.
- Bl. 11/12 Schnellbrief RSHA (II A 2) (gez. Streckenbach) v. 5.11.42 betr. Strafrechtspflege gegen Juden pp.
- Bl. 13-15 Schr. des Reichsministers der Justiz (gez. Thierack) v. 16.11.42 an den RFSS Himmler betr. Abgabe der Strafverfolgung gegen Juden pp.
- Bl. 16/17 Runderlaß RSHA - IV C 2 (gez. Berndorff) - v. 3.10.42 betr. Einweisung von weiblichen jüd. Häftlingen in das KL Ravensbrück (Überführung nach Auschwitz)
- Bl. 18-20 Runderlaß RSHA - IV C 2 (gez. Müller) - v. 5.11.42 betr. Einweisung von jüd. Häftlingen in die KL (Überführung nach Auschwitz bzw. Lublin)

- Bl. 20a-20g Runderlaß RFSS - IV C 2 (gez. Himmler) - v.
(Doppel zu 21.5.42 betr. Benachrichtigung von Angehörigen
Bd. 8, verstorbener KL-Flüchtlinge nebst entsprechenden
Bl. 69-75) Formularen
- Bl. 21/22 Erlaß WVHA (gez. Glücks) v. 21.11.42 an die
Kommandanten der KL betr. Meldeverfahren bei
Todesfällen in KL
- Bl. 22a-22d Richtlinien (WVHA) zur Bekanntgabe an die Leiter
der Politischen Abteilungen bei der Besprechung
v. 23.3.44
- Bl. 23/24 Erlaß WVHA v. 15.7.43 an die Kommandanten der
KL betr. Vereinheitlichung im Meldewesen bei
Todesfällen
- Bl. 25 Erlaß WVHA v. 15.12.43 (gez. Glücks) an die
Kommandanten der KL betr. Vereinfachung des
Meldewesens
- Bl. 26/27 Runderlaß RSHA IV A 6b (IV C 2 alt - gez. Müller)
v. 12.4.44 betr. Einweisung reichsdeutscher
weiblicher Häftlinge in das Frauen-KL Auschwitz
- Bl. 28-32 Runderlaß RSHA IV B 4 (gez. Eichmann) v. 31.1.42
betr. Evakuierung von Juden
- Bl. 33-37 Runderlaß RSHA IV B 4 (gez. Kaltenbrunner) v.
21.5.43 betr. Evakuierung von Juden
- Bl. 38-55 Bericht des Inspekteurs für Statistik
(Korherr) v. 28.4.43 über "Die Endlösung der
europäischen Judenfrage"
- Bl. 55 I Fernschr. des KL Auschwitz v. 8.3.43 an WVHA
betr. "Sonderbehandlung" von Juden
- Bl. 55a Schr. Sta Wiesbaden bzw. Polizei Garmisch v.
Juni/Juli 1948 betr. Sterbebuch KL Auschwitz
- Bl. 55b/55c Erlaß RFSS - III A 5 - v. 26.5.43 betr. Nume-
rierung der Sterbeurkunden durch die lagereigenen
Standesämter der KL
- Bl. 56/57 Aussage Kaltenbrunners vor dem IMT v. 11.4.46
- Bl. 58-67 Aussage des Gustav Nosske v. 4.12.46 vor dem
Militärgerichtshof II Fall IX
- Bl. 68-75 Aussage des Dr. Berndorff (Interrogation) v.
12.4.48
- Bl. 76-77 Eidestattliche Erklärung des Kurt Lindow v. ?

- Bl. 78-84 Eidesstattliche Erklärung des Hermann Haaker v. 30.7.45
- Bl. 84a-c nebst Aussage des H. Haaker v. 2.2.65
- Bl. 85-90 Eidesstattliche Erklärung v. 4.11.45 und Aussage (Interrogation) v. 6.2.47 des Willy Litzenberg
- Bl. 91-95 Aussage des Martin Schott v. 4.2.65 u.a. betr. Benachrichtigung des RSHA von Todesfällen in den KL
- Bl. 96-99 Unterschriftenproben (Paraphen) von Angehörigen des Ref. IV B 4 (alt) in der Zeit vom 23.5. bis 8.10.40 u.a. betr. die Beschuldigten Kryschak, Frohwein u. Jaenisch
- Bl. 100/101 Erlaß CdSipo u. SD - IV C 2 allg.Nr. - (gez. Müller begl. Bleeck) v. 22.8.41 betr. Aushändigung der Schutzhaltbefehle (... Juden... am gleichen Tage wieder abnehmen)
- Bl. 102-104 Erlaß RSHA IV C 2 Allg.Nr. 42 417 (gez. Müller begl. Bleeck) v. 13.11.42 betr. Neuordnung der Überführungsvordrucke
- Bl. 105 Verfügung (Gr.Leiter ?) IV/II A v. 24.10.39 betr. Abgrenzung der Befugnisse zur Entlassung von Häftlingen und Verhängung der Schutzhalt zwischen Sachreferat u. Schutzhaltreferat
- Bl. 106-121 Verschiedene Muster des KL Sachsenhausen betr. Mitteilungen an das WVHA, RSHA u. Stapoleitstelle u.a. über das Ableben von Schutzhäftlingen
- Bl. 122 Erlaß RSHA IV C 2 (gez. Dr. Berndorff) v. 22.12.43 betr. Arbeitseinsatz litauischer Kräfte im Reich an Stapo Frankfurt/Oder
- Bl. 123/4 Erlaß RFSS - Pol.S. IV A 6b - 4244/44 g vom 31.8.44 betr. Vereinfachung im Schutzhaltverfahren (Bezugnehmend auf Erlassen v. 25.1.38 u. 4.10.39): Frist für vorläuf. Festnahme 56 Tage; Ausfertigung schriftl. Schutzhaltbefehle durch das Gestapa entfällt. "im übrigen ist nach den im Bezug genannten Erlassen zu verfahren"
- Bl. 125-127 Schutzhaltverfügung IV C 2 Haft.Nr. R 14635 v. 1.7.43
- Bl. 128 Erlaß WVHA v. 14.11.41 - RSHA IV C 2 Allg.Nr. 41053 - betr. Schutzhaltvorgänge

- Bl. 129-146 Akten-Auszug der STapoleitstelle Düsseldorf
über Elfriede Falkner.
- Bl. 147 Schutzhalt-Kartei ^{Karte} betr. Wilhelm Themann.
- Bl. 148-150 Akten der Geheimen Staatspolizei
- Staatspolizeistelle Düsseldorf -
bzgl. Dr. Engelhardt,
- Bl. 151-152 , desgl. bzgl. Bastheim,
- Bl. 153-154 degl. bzgl. Tas, Hoogenboom.
- Bl. 155 Schutzhaltbefehl v. 29.6.1966 gegen Rojowitz.
- Bl. 156 Schutzhaltbefehl v. 10.5.1944 gegen Herk.
- Bl. 157 Schutzhaltbefehl v. 16.5.1944 gegen Wilms.
- Bl. 158-159 Befehlsblatt des Chefs d. Sich.-Pol. u.d.SD.
Nr. 28/42.
- Bl. 160 Weiserklappe der RSHA

Auszug (Bl. 1/Rücke.) aus den Akten Nr. 183 Stapo Düsseldorf

Merkblatt zum Schutzhaftantrag.

Jeder Schutzhaftvorgang ist der Übersicht wegen gesondert von der Personalakte zu bearbeiten.

Dem Schutzhaftvorgang ist als Blatt 1 immer dieses Merkblatt vorzuheften.

1. Festgenommen bzw.
Schutzhaftantrag von Aussendienstst. eingegangen am 13.11.43 Bl. 112.
 2. Berichten an RSHA IV C 2 (mit zwei weiteren Durchschlägen für Ziff. 3. und 4.) am Bl.
 - mit Anlagen:
 a) Vernehmungsniederschrift
 b) Pers. Bogen mit Lichtbild
 c) ärztliches Attest auf Lager *im Kanzleisammensatz.*
 d) Führungszeugnis nach Strafhaft
 e) Schutzhaftkarte (gelb/blau) .
 3. 1 Durchschlag an Sachreferat RSHA ohne Anlagen am Bl.
 4. 1 Durchschlag an II D ohne Anlagen am 13.11.43 Bl. 4R.
 5. Überprüfung der Betreuungsnotwendigkeit am 13.11.43 Bl. 4R.
 6. Wv-Bogen 6 Wochen anlegen wegen Absendung -des Betreuungsformulares an RSHA am Bl.
 7. Nachricht an Kreisleitung mit Vordruck I a
 5 Anlagen beifügen an:
 a) Kreisfrauenachtsleiterin
 b) Ortsamtsleitung der NSV
 c) Gauleitung
 d) Gaufrauenachtsleiterin
 e) zuständige Ortsgruppe.
 8. Nachricht an Wohlfahrtsamt mit Vordruck I b am Bl.
 9. Nachricht an Wehrmeldeamt mit Formblatt 1 am Bl.
 10. Nach 6 Wochen Betreuung überprüfen und Betreuungsformular an RSHA am 13.11.43 Bl. 4R.
 11. Schutzhaft bestätigt (abgelehnt) am Bl.
 12. Abschrift der Bestätigung an II D
 (zwecks Fertigung des Schutzhaftbefehls und Anweisung an das Transportbüro des PP. wegen Überführung ins KL.) am Bl.
 13. Aushändigung des Schutzhaftbefehls am Bl.
 14. Schutzhaftprüfungstermine festgelegt am Bl.
 15. Überführung nach Lager. *Wegf. ggfs. ggfs. ggfs.* am Bl.
- =====
16. Entlassung beantragt am Bl.
 17. Entlassung (probeweise)
 (Beendigung der Probeweiseentlassung an RSHA) am Bl.
 18. Entlassungsnachricht an Kreisleitung
 Vordruck IIa mit 5 Anlagen wie Ziff. 7. am Bl.
 19. Entlassungsnachricht an Wohlfahrtsamt Vrdr. IIb am Bl.
 20. Entlassungsnachricht an Wehrmeldeamt Formbl. 2 am Bl.
 21. Nachricht an II D und ggfs. Wv. am Bl.

Besondere Hinweise.

1. Sofort Festnahmemeldung (doppelt) .
2. Sofort Karteikartei an II F .
3. Laut Erlass muss Schutzhaftantrag so rechtzeitig gestellt werden, dass Schutzhaftbefehl mit Ablauf der 21 Tage ausgehändigt werden kann.
4. Im Schutzhaftantrag besonders zum Ausdruck bringen:
 - a) Schutzhaft bis zum Abschluss der Ermittlungen,
 - b) " " " des Strafverfahrens,
 - c) " zwecks Überführung in ein KL,
 - d) Lagerstufe I,II,III angeben,
 - e) ob Betreuung erforderlich ist,
 - f) Beruf der Häftlinge angeben,
 - g) genaue Anschrift der nächsten Angehörigen bzw. Angabe der Erbberechtigten.
5. Zusatz bei Bericht an RSHA IV C 2:
" Sachreferat.....hat Durchschrift dieses Berichtes erhalten"
6. Bei weiblichen Häftlingen 2 Lichtbilder beifügen, davon ist 1 Lichtbild für die Transportpapiere nach KL Ravensbrück bestimmt
7. Farbe der Schutzhaftkarten:
Inländer =blau, Ausländer=gelb.
8. Aushändigung des Schutzhaftbefehls:
an Inländer gegen Quittung aushändigen,
an Ausländer nicht aushändigen, diesen nur zur Kenntnis geben, dann zum Vorgang nehmen, desgleichen bei deutschen Staatsan gehörigen, die dem polnischen oder tschechischen Volkstum angehören oder Juden sind.
9. Haftprüfungstermin wird erstmalig vom RSHA festgesetzt.
Prüfung alle 3 Monate normalerweise von der sachbearbeitenden Dienststelle.
10. Haftprüfung grundsätzlich aktenkundig machen,
zugeleich Betreuung prüfen.
11. Führungsbericht aus dem KL nur auf besondere Weisung des RSHA oder in besonderen Fällen anfordern.
12. Entlassung nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des RSHA. Schutzhaftbefehl vom Häftling einziehen.
13. Kurzfristige Überführung aus dem KL zwecks Vernehmung durch II D veranlassen, ebenso Rücktransport.
14. Betreuung: bei der ersten Vernehmung feststellen, ob und welche Unterstützungsbedürftigen Angehörigen des Festgenommenen vorhanden sind....
Formblatt III verwenden und zum Vorgang nehmen.
15. Überwachung der Betreuung: Mindestens 6 Wochen nach Festnahme Ergebnis der Betreuung prüfen und evtl. festgestellte Mängel der zuständigen Stelle zwecks Abstellung melden. Bei jedem Haftprüfungstermin erneut Prüfung prüfen.

Deutsche Staatspolizei
Reichsministerium
Dr. Amt. Nr. 38 298.

Büchelbach, den 22. Oktober 1938

(a) die Staatspolizeiabteilung und verbunden,
die Reserve der Außenstellen III und VIII
(ohne Grenzinspektion)

Nachberichtigung

(b) den Führer der Oberkommandosammlung bis
Konzentrationslager im Bereich Koblenz
(mit 8 Überdrucken für die Lager).

Bemerkung: Entlastung vor jüdischen Schutzhaftlagerern

Die Nachberichtigung ist nach dem Deutschen Reichstag am 20. Oktober

1. nach jüdische Rassensetzungen ebenfalls abseits der Schutzhaft zu
berichten werden können, wenn sie durch das Rassengesetz nicht veranlaßt
oder ihrer Rassenhörigkeit nach bestimmt gezeichnet sind ~~und~~ bestimmt
durch Weißheit.

2. nach Strafgesetzen, die eine Strafhaft bis zu einem Jahr gegen einen
deutschstämmigen oder jüdischen über 20 Jahren bestimmen.

Hierzu verweisen wir auf die Gesetzesverordnungen darin, da
keine ab 11. 38. wonach Personen, die nach den Rassengesetzen
als Juden gelten, jegliche Freiheitsbeschränkung verloren
und zu widerhandelnde im Konzentrationslager zu nehmen haben
und nur die Dauer von 20 Jahren in Schutzhaft zu nehmen haben.
falls es sich bei den angeführten an den im Bereich
(Säbel und Degen) oder auch alle Feuerwaffen handelt,
die lediglich als Ausdruck an die Kultur- bzw. Kriegswelt
zu betrachten sind, könnten diese gegebenenfalls nicht
entlassen werden.

3. jüdische Schutzhaftlager können grundsätzlich, wenn sie am Be-
ginn von Auswanderungsplänen ~~und~~ aus dem Deutschen Reich
als jüdische oder nicht übersteigende sind, entlassen werden.
Die entsprechende Anordnung der Lebenslänglichen Überführung in
die Konzentrationslager, falls der Befehlende, der zum Zweck
der Auswanderung aus der Schutzhaft entlassen worden ist,
sicherer Unterhaltung zuständig, hat weiterhin die jedem Deutschen zu
gewährten.

Wir geben vor dieser Anordnung des Kommandanten ~~und~~ des Deutschen
Reichsministeriums bestätigt und erzählt, die Schutzhaftvorgänge
sorgfältig zu überprüfen und sofort die vollständigen Unter-
lagen zur Auswanderung beigebracht worden sind, unter Beiziehung

oder die gesetzliche Verordnung den Aufenthaltsort zu bestimmen.

Diejenigen, welche nach dem Bestreben der im vorliegenden Kommentarstrich
beschriebenen, insbesondere um Rückendeckung unterliegenden Maßnahmen
bestreiten, werden nicht zum Zwecke der Auswanderung welche eingangs
beschrieben, berufen sein, dass sie den Beleidigten unter Anwendung der
gesetzlichen Strafverfolgung welche Auswanderung entgegensetzen,
welche ohne Einschränkung:

die weitere Amtsausübung und damit die Ausdehnung des Wahlbereiches
oder Wahlbezirks verhindern, welche ohne besondere Rücksicht
weiterführende Wahlberechtigung.

Unterschiedliche Ansichten über die Wahl- und Wählberechtigung bestehen

zumindestens aus folgenden Gründen:

Während ein Teil der Meinungen handelt, bei denen Schätzungen von
deren Wahlerzielung abgestützt werden, schafft die entsprechende
Meinung die Möglichkeit der unangemessenen Auswanderung zu verhindern bzw.
zu unterbinden durch eine ausreichende Unterbrechung schriftstellerische

oder andere Verhinderungen, um die einzelne Wahlmöglichkeit entzweit
zu haben, sofern jedoch gewisse politische Rechtsleistungsmöglichkeiten, wie: ein
gewisser Wahlberechtigter Wahlbezirk kontrolliert, oder jeden einzelnen
Wahlbezirk Wahlberechtigten kontrolliert, so ist keine Unterbrechung

notwendig.

Es kann bestreiten,

dass die Wahlberechtigung

einige Wahlberechtigte

oder alle Wahlberechtigte

oder alle Wahlberechtigte

oder alle Wahlberechtigte

Geburtsdatum 19. 10. 1945

Begründung

Sinnbedeutungswert

BLA

Original in BA Kölleuz Ordner R 58/1027

Den 29. 10. 1959

Berlin den 29. 10. 1959

SS-Amt

Nr. 100/219

10.10.1959

Meldeschein

Die Siedlungssicherheitspolizei (Sicherheitspolizei) stellt die Meldescheine der Sicherheitspolizei aus.
Die wichtigste Sache ist es, daß jeder Soldat Wehrmachtsangehörige
oder Angehörige der Siedlungspolizei (Sicherheitspolizei) stellen werden muß.
Durch die Sicherheitspolizei bestimmbaren Verlusten zu beweisen, um
durch die Sicherheitspolizei entlassene zu erhalten.
Die Arbeit ist, daß sie abgelegte Geschichte vorzubereiten und in
der Belegschaftserhebung zu berücksichtigen.
Die Siedlungsbehörde ist die einzige Bezeichnung einer Sicherheitspolizei
zu benennen.

Sicherheitspolizei bestimmt die Voraussetzung für die Entlassung von
den Dienststellen, unter dem Namen Sicherheitspolizei werden einzutragen zu
den Dienststellen.

Die Sicherheitspolizei

SS-Amt Berlin

Objekt: Sicherheitspolizei
Name des SS-Amts
V. Amt. Nr. 100/219

Berlin den 29. November 1959

Meldeschein

Die Meldescheine des Generals Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizei)

Wien 10.10.1959



b2

16/33³

Sicherheitshauptamt
Allg. Nr. 39 330.

Berlin, den 23. November 1939.

Th. 1
Mittwoch
am Abend
mit Polizei

An

- a) alle Staatspolizei - leit - stellen
- b) das Geheime Staatspolizeiamt (kl. Verteiler C)
nachrichtlich
- c) an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
- d) den Generalinspekteur der verstärkten ~~4~~-Totenkopfstandarten.

Der Reichsführer-, und Chef der Deutschen Polizei hat aus besonderem Anlass angeordnet, dass eine Benachrichtigung der Angehörigen erschossener polnisch-jüdischer Schutzhäftlinge nicht notwendig ist.

Unter Hinweis auf den Erlass des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11.38 - II D Allg.Nr. 37 291 - gebe ich hiervon Kenntnis.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Berndorff.



23. NOV. 1939 N

EI -188-
3a

Hergestellt im BUNDESARCHIV

Bestand:

Weitergabe dieser Aufnahme nicht gestattet;
Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung
des BUNDESARCHIVS.

173/421

15/81

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 10. April 1940 - 10 von WO = durch R.H. <hr/> <i>ZB</i> ne 8533	Raum für Eingangsstempel <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 10. APR. 1940 <small>An:</small> <i>11.4.40</i> </div>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch Verzögerungsvermerk
--	--	---

Telegramm — Funkspruch — Teletyp — Fernspruch

+ BERLIN NUE 59 303 10.4.40 0935 =

AN ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN === DRINGEND - -

SOFORT VORLEGEN == GEHEIM ==

DER REICHSFUEHRER-SS UND CHEF DER DEUTSCHEN POLIZEI HAT FUER
 ALLE IN DEN KL. EINSITZENDEN JUEDISCHEN (UNTERSTR.)
 HAEFTLINGE FUER DIE DAUER DES KRIEGES ALLEGEMEINE
 ENTLASSUNGSSPERRE ANGEORDNET. ER HAT JEDOH GLEICHZEITIG
 MITTEILEN LASSEN, DASS ER DER ENTLASSUNG VON JUDEN, DEREN
 AUSWANDERUNG BEREITS VORBEREITET IST UND DIE IN KUERZE - APRIL
 AUSWANDERN KOENNEN, ZUSTIMMT, SOFERN POLITISCHE UND ANDERE
 BEDENKEN NICHT BESTEHEN - - - ALLE HIER BEREITS
 VORLIEGENDEN ANTRÄGE AUF ENTLASSUNG VON JUEDISCHEN
 HAEFTLINGEN HABEN DADURCH IHRE ERLEDIGUNG GEFUNDEN ===

R.S.H.A. - ROEM 4 C 2 - ALLG.NR. 28/731/40 KL. G ++

Bestand

II D/

Düsseldorf, den

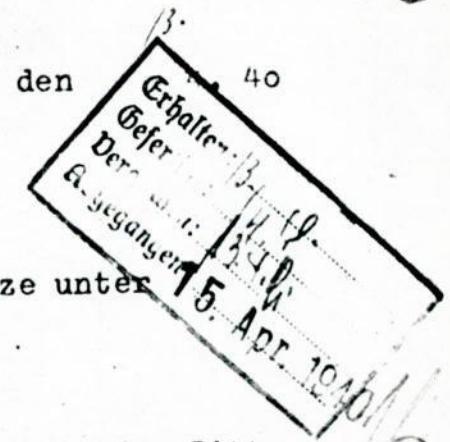
1.) Kenntnis genommen.

2.) Fertige Abschrift vom vorstehenden FS und setze unter
die Abschrift:

An die Abt: II - B/4

Abschrift eines ^{Erlasses} FS übersende ich mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

3.) z.d.A. Erlasse und Verfg. bei II - D



"Mf. B/1
11/4"

li

o

b

EI

4

-155-

2063-45

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

5654

ADMIRALITÄT RUE 385 4605 5. JUNI 1940 SKG
NAME SPÄTERER BESCHÜTZEN —
NAME COMMANDIRE DIESER STAB URGSDU —
DE ERFOLGSSICHER URGSDU IN KRAKAU UND IN DEN HAG —
WIR WERDEN AUF SICHERHEIT VERTRAULICH —
BERIG LÄGERSPERRE FÜR DIE KL. GROSS-ROSEN, MAUTHAUSEN UND
SCHÖNAU —

WICHTIGERTEITUNG DES INSPI. DER K.L. SIND IN DEN OBENGEVANNTEN
GESETZSBECKRIEBSERKRANKUNGEN AUFGETRETEN. ES IST DAHER AL-
LEIN FÜR DAS K.L. MAIDHAUSEN EINE EINWEISUNG- UND
VERBESUNGSSPERRE UND FÜR DIE LAGER GROSSROSSEN UND AUSCHWITZ
EINE EINWEISUNGSSPERRE ANGEORDNET WORDEN. GROSSROSSEN SOLL
KEIN AUSSENINWEISUNGSLAGER IN DAS K.L. AUSCHWITZ KOENNEN
EINWEISUNGEN WEITERHIN ERFOLGEN. → WEITERE WEISUNG FOLG.

ROB. A. & 25 X DEC. INR. 15 1922 A. H. V. GEYER MUELLER BRISBANE

W.F. 6/12

POLICE D'ISRAEL
QUARTIER GENERAL 6-ème BUREAU



מַשְׁלָקָה יִשְׂרָאֵל
בְּנֵי כָּלִיל אֲמֹרָה מִתְּחִילָה

731

Reichssicherheitschimpunkt 17.JULI 1941, den 10. Juli 1942
IV C 2 Allg. Nr. 42-18

Gesamtvermerk DRINGLICH

nr. II D

- An a) die Staatspolizei (leit)stellen,
b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) die Kommandeure
d) die Referate des Amtes IV,
niedrigstem Gruppen I B (12 Ausdrucke),
Kat. IV {2 Abdr. f. d. ztl. Sammels.},
17 Mit 3 "

Mehrheitlich
an e) die Inspektionen der Sicherheitspolizei und des SD,
f) den Inspektoren der Konzentrationslager.

Betrifft: Konzentrationslager für weibliche Häftlinge.

Im Konzentrationslager Auschwitz ist eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden. Die Zulassung von weiblichen Häftlingen wird daher auf hiesige Anordnung dorthin erfolgen.

Die Anschrift für die im Konzentrationslager untergebrachten weiblichen Häftlinge lautet:

An
des Konzentrationslager Auschwitz
- Frauenabteilung -

Auschwitz = Osviecim
Dist.-Übersichtlich Postamt 2.

Aller Ersuchen betr. Anhovorungen, Entlassungen, Inforderung von Führungserichten usw. für die im Konzentrationslager Auschwitz befindenden Häftlinge sind daher nicht mehr an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Ravensbrück, sondern unmittelbar an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz zu richten.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Auftrag gegeben.
gen. Dr. Bärndorf.



Beslaubigt:
Dr. Leibert
Polizeiangestellte.

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**
zu 17.02.1943/1944

Berlin, den 2. Januar 1944.

an:

- (1) den Reichssicherheitshauptamt (Vorkette 3),
- (2) die Staatspolizei- und -stellen,
- (3) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD,
im Reichsgebiet an
- (4) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- (5) den Inspekteur der Konzentrationslager
(mit 15 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
- (6) die Beziehbarer der Sicherheitspolizei und des SD
in Krakau und Prag.

Klassifizierung der Konzentrationslager:

der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine
Bestimmung, zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene
Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad
der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach
werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:
Stufe I für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen
Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderzelle und Einzelhaft,
die Lager: Dachau.

Stufe II Schutzhäftlinge mit

Auschwitz

Letzteres kommt auch zum Kiel der SSLO 22 im Betrieb.
Stufe III für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge,
die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,
das Lager: Dachau.

Stufe IV für schwerer belastete, jedoch noch erschungs- und
besserungsfähige Schutzhäftlinge,

die Lager: Sachsenwald,

Zossen und

Auschwitz II.

Stufe V für schwer belastete, insbesondere kriminelle, psychisch
krank, vorbestrafte und soziale, das Lager kann noch
eigene Schutzhäftlinge,
die Lager: Flossenbürg.

MIKROFON

[Large redacted area]

Die Stufe IV ist für die Fälle bestimmt, wenn ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit der Bevölkerung durch einen politischen Kriminellen begangen wird.

Bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und die Sicherheit der Bevölkerung und bei Verbrechen, die auf die Sicherheit des Staates und die Sicherheit der Bevölkerung abzielen, kann die Strafe der Gefährdung des Staates durch den Häftling, sowie mögliche Vorschläge hinsichtlich der Lagerstrafe zu machen. Es muß dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Verleben, Verstrafen, Führung seit der Machtübernahme oder im Grunde gezeigt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III im jeden Einzelfall besonders eingehend begründet werden.

Dieser Entwurf für die Landes- und Ortspolizeibehörden steht kontrolliert.

ges. B.U. G.G.S.

W.B. Beglaubigt

ges. Unterschrift
Kanzleiamtgestellte.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42 300.

Berlin, den 30.Juli 1942.

8001790

An

die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (Verteiler E, ohne Kripoleitstellen, staatl.Krim.Abtl. und SD-LA.)

Betr.: Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager.
Bezug: ohne.

Auf Anordnung des Reichsführers \# und Chefs der Deutschen Polizei ist für die Schutzhäftlinge der Lagerstufe I, einschließlich Ia, bezüglich der Schreiberlaubnis dahingehend eine Erleichterung geschaffen worden, daß diese Häftlinge neutrale Briefumschläge im Rahmen der ihnen zugestandenen Schreiberlaubnis benutzen dürfen.

Da jedoch auch einzelne Konzentrationslagerhäftlinge durch den Inspekteur der Konzentrationslager lediglich ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit entsprechend zur Bewältigung der den Konzentrationslagern übertragenen kriegswirtschaftlich wichtigen Arbeiten usw. ohne Berücksichtigung der Lagerstufe des Einweisungslagers in Konzentrationslagern anderer Stufen (II - III) verlegt werden und somit der Häftling der Lagerstufe I, einschließlich Ia, ohne eigenes Verschulden seiner Vergünstigung verlustig gehen könnte, wird bei der Anordnung zur Überstellung eines Häftlings in ein Konzentrationslager jeweils von hier in Abweichung von der bisherigen Übung auch die für den Häftling in Frage kommande Lagerstufe mit festgesetzt.

Ich ersuche, künftig in jedem Fall ^{den} Konzentrationslager von dort zu übersendenden Transportpapieren besonders auf die von hier jeweils festgesetzte Lagerstufe, gegebenenfalls durch Stempelaufdruck: "Häftling der Lagerstufe I - Ia - II - III" o.ä. hinzuweisen. Bei weiblichen Schutzhäftlingen entfällt diese Regelung, da für diese eine Einteilung in Lagerstufen nicht vorgesehen ist.

Der Erlass ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller,
(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift,
Kanzleiangestellte

Für die Richtigkeit der Abschrift:
 \# -Oberscharführer u. Stabsscharf.

1333

JT- 13-

NE. 558,-

Der Reichsminister der Justis

Berlin, den 13. Oktober 1942

An
Herrn Reichsleiter Bormann

Reichskanzleramt

Bez trifft: Strafrechtsopfer gegen Polen, Russen,
Juden und Zigeuner.

Sehr verehrter Herr Reichsleiter!

Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkes
börpere von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem
Gedanken der Preiszeichnung der zum Reich gekommenen Ostgebiete
als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich,
die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner
dem Reichsführer zu überlassen. Ich gehe hierbei davon
aus, daß die Justis nur in kleinem Umfang dazu beitragen
kann, Angehörige dieses Volkstums auszurrotten. Zuviellos
füllt die Justis jetzt sehr harte Urteile gegen solche Per-
sonen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durch-
führung des oben angeführten Gedankens beizutragen. Es hat
auch keinen Sinn, solche Personen durch hindurch in deut-
schen Gefängnissen und Suchthäusern zu konservieren, solange
dann nicht, wenn, wie das heute weitgehend geschieht, ihre
Arbeitskräfte für Kriegszwecke ausgenutzt wird.

Dagegen glaube ich, daß durch die Ausbildung solcher
Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen
Strafverboten ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich
bessere Ergebnisse erzielt werden. Ich gehe hierbei davon
aus, daß solche Maßnahmen in Kriegen durchaus begründet er-
scheinen und daß gewisse von mir für notwendig erachtete
Voraussetzungen beachtet werden. Diese Voraussetzungen be-
stehen darin, daß Polen und Russen nur von der Polizei ver-
folgt werden können, wenn sie bis zum 1. September 1939
ihren Aufenthalt oder Wohnsitz im ehemaligen Staatsgebiet
Polen oder der Sowjetunion hatten und zweitens, daß Polen,

45



10
454

1327

- 2 -

die nur deutschen Volkspolizei angemeldet oder in ihr eingetragen worden sind, weiterhin der Strafverfolgung durch die Justiz überlassen bleiben.

Dagegen wäre eine Strafverfolgung gegen Juden und Zigeuner ohne diese Voraussetzungen durch die Polizei durchzuführen.

An der Strafverfolgung anderen fremden Volksstums durch die Justiz soll dagegen nichts geändert werden.

Der Reichsführer H, mit dem ich diese Gedanken besprochen habe, stimmt ihnen zu. Herrn Dr. Lammers habe ich ebenfalls unterrichtet.

Ich trage Ihnen das, sehr verehrter Herr Reichsführer, vor mit der Bitte, mich wissen zu lassen, ob der Führer diese Auffassung billigt. Bejahendonfalls würde ich sodann mit meinen formellen Vorschlägen über Reichsminister Dr. Lammers hervortreten.

Heil Hitler !

Ihr

zu JI - 7 - 11

L-316

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 9. November 1942.

II A 2 Nr. 567/42-176-

Schnellbrief!

Gehain

An

- a) die Höheren SA- und Polizeiführer,
- b) die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) die Leiter der Staatspolizei (Leit)stellen,
- d) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) die Leiter der Kriminalpolizei (Leit)stellen,
- f) die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte

Nachrichtlich

den Antern I, III, IV und V - je fünffach -

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker.

1398

I. Der Reichsführer-^{SA} hat mit Reichsjustizminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1.1.1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassistisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als Deutsche Menschen.

Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten

G-110 A/H

12
3

Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl. I S. 759) eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Sonderregelung enthält keine grundsätzliche Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärfte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren für Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde genommen trotz aller Verschärfungen die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung bringt.

Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuscheiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmäßigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.

III. Die vorstehenden Ausführungen dienen der persönlichen Information. Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Bedarfsfalle die Gauleiter in entsprechender Form zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Streckenbach.

4399

Beglaubigt:

Raith,
vorangestellte



Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den 16. November 1942

An
 dem Reichsführer SS H i m m e l o r
 in
Berlin-Wil
 Prinz-Albrecht-Straße 8
 Polize-Kommendestelle

ab. 17. 11. 1942

Betrifft: Abgabe der Strafverfolgung gegen
 Polen, Sowjetrussen, Juden und Zigeuner.

Reichsführer !

Nachdem in mehrfachen Besprechungen von Seiten der an dieser Regelung stark interessierten Gauleiter der Gau Danzig-Westpreußen und Wartheland zu dem oben angeführten Sachbetriff Bedenken erhoben worden waren, hielt ich es für erforderlich, eine umfassende Aussprache in meinem Ministerium in dieser Angelegenheit herbeizuführen. Hierzu hatte ich auch die Gauleiter der Gau Ostpreußen, Oberschlesien, Wartheland und Danzig-Westpreußen eingeladen. Außerdem war auf seinen ausdrücklichen Wunsch der Reichsminister des Innern durch Staatssekretär Dr. Stuckart vertreten. Schließlich hatte der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete einen Vertreter entsandt. Die Aussprache fand unter seinem Vorsitz statt.

Hierbei stellte sich heraus, daß die Gauleiter der Gau Wartheland, Danzig-Westpreußen und Oberschlesien sowie die Vertreter der beiden anderen Ministerien schärfste Bedenken gegen die Abgabe der Strafverfolgung an die Polizei verbrachten.

Im einzelnen wurde folgendes teils mündlich und teils schriftlich eingesendet:

1.)

- 1.) In den Gauen, die früher Bestandteile des Deutschen Reiches gewesen waren oder eng an das Deutsche Reich angegrenzt hatten, seien zwischen den Polen und deutschen Familien im Reich und in den jetzigen Gauren oft so enge Beziehungen entstanden, die eine Sonderbehandlung auch der übriggebliebenen Polen in dem geplanten Sinne nicht ratsam erscheinen lassen würden, weil dann zu erwarten sei, daß im Falle einer Sonderbehandlung eines Teiles der Polen Volksdeutsche Anstoß daran nehmen würden und die durch die Abgabe der Strafverfolgung betroffenen Polen auf dem Wege über ihre Beziehungen zu Deutschen außerordentliche Unruhe in der Bevölkerung hervorrufen würden, zu deren Behebung die Dienststellen der Partei eingesetzt werden müßten.
- 2.) In allen beteiligten Gauen würde noch auf viele Jahre hinaus die Arbeitskraft der Polen notwendig gebraucht werden. Diese würde aber sofort absinken, wenn sie merkten, daß sie nicht mehr der ordentlichen Rechtspflege unterstünden. Die Gauleiter hielten es daher für ausgeschlossen, in dem Augenblick, wo der Krieg auch durch entscheidenden Einsatz volksfremder Arbeitskräfte gewonnen werden müßte, solche Arbeitskräfte in ihrer Arbeitaleistung absinken zu lassen.
- 3.) Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Strafverfolgung gegen Polen und Sowjetrussen an die Polizei abgegeben werden würde, mit einer freiwilligen Rekrutierung von Polen und Russen aus dem Osten nicht mehr zu rechnen sei. Ein zwangswise Verlagerung solcher Arbeitskräfte nach dem Reich würde aber nicht nur deren Arbeitskraft erheblich vermindern, sondern auch ein erhöhtes Unruhenmoment in das Reich bringen.
- 4.) Nachdrücklich wurde auch darauf hingewiesen, daß in diesem Augenblick des Krieges eine Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen und Russen an die Polizei im außen-

auf äusserpolitischen Sinne untragbar sei und sofort von der Feindpropaganda zur Hetze bei diesem Volker benutzt werden würde.

- 5.) In allen Gaue sei die Übernahme von ~~eben~~ ehemaligen polnischen Staatsangehörigen in die deutsche Volkstumsliste noch nicht abgeschlossen. Auch ohne Rücksicht darauf, daß die entsprechende Antragsfrist bereits am 31. März 1942 abgelaufen sei, würden laufend Polen noch in diese Listen aufgenommen und anerkannt und andererseits Polen aus dieser Liste wieder entfernt. Solange dieser Prozeß nicht abgeschlossen sei, würde durch die geplante Maßnahme ein erhebliches Unruhegefühl in die Bevölkerung dieser Gau hineingetragen, die zum Teil zu ganz großen Prozentsätzen aus Polen bestünde.
- 6.) Schließlich wurde von seiten der Gauleiter ausgeführt, so wie dem Gauleiter, als für die politische Haltung seines Gaues verantwortlichem Mann, die Möglichkeit gegeben werden, dem Führer persönlich die gegen die Abgabe vorgebrachten Bedenken vorzutragen und seine Entscheidung herbeizuführen.

Anhörtlich dieser Stellungnahme glaube ich, zunächst von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit absehen zu sollen, soweit es sich um Polen und Russen handelt, bis der geplante Vortrag der Gauleiter beim Führer stattgefunden hat. Dagegen steht einer sofortigen Abgabe der Strafverfolgung gegen Juden und Zigeuner nichts im Wege.

Ich wäre Ihnen, Reichsführer, für Ihre Stellungnahme dankbar.

Heil Hitler!

Ihr

V12

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf							
Rufgenommen		Raum für Eingangsstempel		Beförderung			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit
- 3. OKT 1942		1300		- 4. OKT 1942		1. 11.	durch
von	durch	Telegramm — Funksprach — Schreibtelefon — Fernsprech				Empfangsbestätigung	
ID 9509		Eingang bei II D				am 1942	
+ BERLIN NUE 179 762 3/10/42 -MA- AN ALLE STÀPO(LEIT)TELLEN, KOMANDANTUREN, BEFEHLSHABER UND BEAUFTRAGTE DES CHEFS DER SIPOL UND DES SD. BETR.: <u>EINWEISUNG VON WEIBLICHEN JUEDISCHEN HAEFTLINGEN</u> <u>DAS KL. RAVENSBRUECK.</u> DER PRESS U. CH. D. DTSCHE. POL. HAT AM <u>29.9.42</u> BEFOLGT, DASS <u>DIE IM FRAUENKONZENTRATIONSLAGER RAVENSBRUECK EINSITZENDEN</u> <u>JUEDISCHEN HAEFTLINGE IN DAS KONZENTRATIONSLAGER AUSCHWITZ</u> , <u>FRÄUENARTTELUNG, ZU UEBERFUEHREN SIND, DAUFT DAS FKL.</u> <u>RAVENSBRUECK JUDENFREI WIRD.</u> DER INSPEKTUR DER KL. HAT DIE <u>UEBERFUEHRUNG DER JUEDISCHEN HAEFTLINGE AUS DEM FKL.</u> <u>RAVENSBRUECK IN DAS KL. AUSCHWITZ BEREITS ANGEORDNET.</u> - EINWEISUNGEN VON JUEDISCHEN WEIBLICHEN HAEFTLINGEN IN DAS FKL. RAVNSBRUECK KOMMEN DAHER AB SOFORT NICHT MEHR IN FRAGE. SOFERN IM EINZELFALL VON HIER DEM ENTGEGENSTEHENDE							

V/2 C
ANORDNUNGEN GETROFFEN SID, ERSUCHE ICH, VON DORT AUS DIE
WEIBLICHEN JUEDISCHEN HAEFTLINGE SELBSTAENDIG DEM KL.
AUSCHWITZ, FRAUENABTEILUNG, ZUZUFUEHREN. --

RSHA - ROM 4 C 2 - ALLG.NR. 42415 - 1. R. GEZ.: DRBM BERNDORFF,
SS-O'STUBAF. +.

29

DRBf. b.m. 8. 10. 42

"") Got: "D. per Aspernfe vom 29. m.
gefallen.

ii) g. T. b.m. "D. (Stand 5)

h.s

A b s c h r i f t

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42415

Berlin, den 2. Oktober 42.

Beförderert am 3.10.42
EU-Nr. 179762.

Fernschreiben:

An
alle Stapo(leit)stellen,
Kommandeure, Befehlshaber und Beauftragte des Chefs
der SichPoludSD.

Betrifft: Einweisung von weiblichen jüdischen Häftlingen
in das KL Ravensbrück.

Der RP uChdDtPol. hat am 29.9.42 befohlen, daß die im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück einsitzenden jüdischen Häftlinge in das Konzentrationslager Auschwitz, Frauenabteilung, zu überführen sind, damit das FKL Ravensbrück judenfrei wird. Der Inspekteur der KL hat die Überführung der jüdischen Häftlinge aus dem FKL Ravensbrück in das KL Auschwitz bereits angeordnet.

Einweisungen von jüdischen weiblichen Häftlingen in das FKL Ravensbrück kommen daher sofort nicht mehr in Frage. Sofern im Einzelfall von hier dem entgegenstehende Anordnungen getroffen sind, ersuche ich, von dort aus die weiblichen jüdischen Häftlinge selbstständig dem KL Auschwitz, Frauenabteilung, zuzuführen.

RSHA. IV C 2 Allg.Nr. 42415
I.A. ges. Dr. Berndorff, H-O'Stabaf.

Mh.

A b s c h r i f t

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42415

Berlin, den 5. November 1942

BE5
Befördert am 6.11.42
NSU-Nr. 201849.

Fernschreiben: An

- a) alle Stadtpolizei (leitstellen,
- b) " Kommandeure der SichPoludSD,
- c) " Befehlshaber
- d) " Beauftragte des Chefs der SichPoludSD.

Betrifft: Einweisung von jüdischen Häftlingen in die KL.

Der RFhChef dDtPol. hat befohlen, daß sämtliche im Reich gelegenen Konzentrationslager judenfrei zu machen und daß sämtliche Juden in das KL Auschwitz und in das Kriegsgefangenenarbeitslager Lublin zu überstellen sind. Der Inspekteur der KL hat die entsprechenden Verlegungsanordnungen bereits erteilt. Über erfolgte Verlegungen von derartigen Häftlingen geben die jeweiligen KL Kenntnis.

Einweisungen von jüdischen Häftlingen in KL - außer KL Auschwitz und Kriegsgefangenen-arbeitslager Lublin - kommen daher ab sofort nicht mehr in Frage. Sofern im Einzelfall noch eine diesem entgegenstehende Anordnung getroffen ist, ersuche ich, dem Befehl des RFhChef dDtPol. entsprechend zu verfahren.

Zu den jüdischen Häftlingen sind auch die Mischlinge I.

Jh. 7.11 Grades zu rechnen.

RSHA. IV C 2 Allg.Nr. 42 415.

I.V. gez. Müller - Gruf.u. Generalltn.der Pol.

Mh.

VE5

19

1063-PS

Erste Polizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

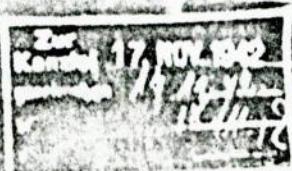
BERICHT NR. 201 849 6/11/42 S/LZS
AN ALLE STAPO LEITSTELLEN, KOMMANDEURE, BEFEHLSBÄBER UND
BEWILLIGTE DES CHEFS DER STAPO UND SD
BETRIEBSLEITUNG VON SOEDISCHEN RAFFINERIEEN IN DIE KEG
DER FESSUCHER DDT POL HAT BEFOHLEN, DASS SÄMTLICHE 11-
REISE BEILIGENEN KONZENTRATIONSLAGER JUDEFREI ZUFLACHE
UND DASS GEMÄTTIGE FÜNDEN IN DAS RD AUSCHIFFZ UND IN DAS
GZ LAUFEN LASSEN. DDLR ZU ÜBERSTELLER SIND DEN
INHALTEN DER KL HAT DIE ENTSPRECHENDEN
VEREIDUNGSANORDNUNGEN BEREITS FESTGESETZT. ÜBER ERGÖTT
SICH VON DEKRETEN RAFFINERIEEN, DASS DIE GENEIGEL
SICH DABEI AUF EMISSUNGEN VON SOEDISCHEN RAFFINERIEEN
ABSCHEIDES UND KOL. SOEDISCH. KÖNNEN DAREN
SOAKTEN UND WAREN NIEGE, SOFERN DASS INZELFALL NO
SÄMTLICHE RAFFINERIEEN, DASS DABEI MÖGELICH IST

VERFÄRREN X ZU DEN JEWISCHEN HÄFTLINGEN SIND AUCH DIE
MISCHLINGE 1/4 GRADES ZU RECHNEN.

SH. NOE 4002 ALLEG. NR. 42 455 - 11 V GEZ MUELLER
SS-GRUF

DR. DR. DR. DR.

- 1: Kenntnisgenommen
2: Tagebuch zur Eintragung zu
3: Abschriften fertigen und im U. B. übersenden,
(An U. B. im Hause mit der Bitte um Kenntnisnahme überreichen)
4: Zeitung DR. D. Band 1



Abschrift.

Der Reichsführer-^h
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 21. Mai 1942.

S IV C 2 Allg.Nr. 40 454.

EJ-133-

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt !

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D)

pp.

Betrifft: Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzen-
trationslager verstorbenen Häftlingen der Sicher-
heitspolizei (Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäft-
linge, Polizeihäftlinge).

Die bisherige Art der Benachrichtigung der Angehörigen der im Konzentrationslager verstorbenen Häftlinge unmittelbar auf telegraphischem Wege hat in Einzelfällen zu Härten und zum Teil auch zu Beunruhigungen der Bevölkerung geführt, die im Interesse der Gewinnung bzw. Erhaltung der Angehörigen für die Volks-
gemeinschaft und des Ansehens der Sicherheitspolizei vermieden werden müssen.

In Abänderung der bisherigen Anordnung bestimme ich daher, daß künftig bei Todesfällen -- gleichgültig, ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt -- eine Benachrichtigung durch die Kommandanten der Konzentrationslager ausnahmslos an die zuständigen Einweisungsstellen durch Fernschrei-
ben oder bei evtl. Störung des Fernschreibnetzes telegraphisch oder telefonisch zu geben ist. Die Einweisungsstellen haben alsdann die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen zu ver-
anlassen.

Die Angehörigen -- mit Ausnahme derjenigen Häftlinge, die zur Stufe III rechnen (siehe Sonderregelung) -- sind bei der Benachrichtigung während der Kriegsdauer, da die Möglichkeit der Aushändigung der Leichen nicht gegeben ist, dahin zu unterrichten, daß der Verstorbene eingeäschert wird.

Den

208

Den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, ist mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen, es sei denn, daß etwa aus ärztlichen Gründen, die bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden, Bedenken dem entgegenstehen.

Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß sie etwaige Wünsche auf Besichtigung der Leiche binnen 24 Stunden telegraphisch dem Lager mitteilen müssen. Die Frist, die den Angehörigen zur Besichtigung der Leiche zu bewilligen ist, ist so zu bemessen, daß diesen hinreichend Zeit bleibt, die Reise zum Lager durchzuführen. Sie darf jedoch in der Regel nicht über 3 Tage ausgedehnt werden.

Die Einäscherung hat, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, erst dann zu erfolgen, wenn von Seiten der Angehörigen der Wunsch, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, nicht innerhalb der vom Lager vorgeschriebenen 3-tägigen Frist vorgebracht worden ist.

Nach erfolgter Verständigung der Angehörigen durch die einweisenden Dienststellen und nach erfolgter Einäscherung ist in allen Fällen der Totenschein und der Nachlass und -- falls die Übersendung der Urne erbettet worden ist -- auch diese unter den besonderen Bedingungen (siehe Anlage) den Angehörigen unter Angabe der Todesursache (Lungenentzündung, machte einen Fluchtversuch, bei dem erschossen wurde usw.) mit einem besonderen Anschreiben vom Lager zu übersenden.

Da die Übersendung der Urnen an polnische Volkstumszugehörige nicht und nach dem Ausland bzw. nach den besetzten Gebieten nur nach Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts im Einzelfalle erfolgt, sind für die schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen die in der Anlage beigefügten Muster vorgesehen und zwar:

Muster a) für die Fälle, in denen die Urne ohne weiteres versandt wird,

Muster b) für die Fälle, in denen die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuhören ist.

Außer den dienstlichen Schreiben ist vom Lagerkommandanten den Angehörigen der Verstorbenen -- mit Ausnahme bei Polen und Juden -- ein rein privat gehaltenes Schreiben zu übersenden. Da dieses Schreiben auch äußerlich als rein privates Schreiben gelten soll, kommt also auch der Briefkopf "Konzentrationslager usw." in Fortfall.

Das

Das Muster ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

Eine Ausnahme für die Benachrichtigung der Angehörigen im Sinne der vorstehenden Regelung besteht nur bei verstorbenen Rotspanienkämpfern, soweit es sich hierbei nicht um Reichsdeutsche handelt. In diesen Fällen ist nicht die Einweisungsstelle, sondern das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV A 2, vom Lager zu benachrichtigen, das alsdann gegebenenfalls die Benachrichtigung der Angehörigen veranlasst.

Allgemein weise ich noch darauf hin, daß die Benachrichtigung von Angehörigen, die ihren Wonsitz im Ausland haben, nur über die konsularischen Vertretungen des Reiches zu erfolgen hat.

Sonderregelung für Häftlinge der Stufe III.

Soweit es sich um Häftlinge der Stufe III des Konzentrationslagers Mauthausen handelt, hat die Benachrichtigung der Angehörigen ebenfall über die Einweisungsstelle, jedoch derart zu erfolgen, daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlinge und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird.

Die im Konzentrationslager Mauthausen einsitzenden Häftlinge der Stufen I und II fallen nicht unter diese Sonderregelung.

Allgemeine Vorschriften über die Benachrichtigung der Angehörigen.

Die Einweisungsstelle, d.h. diejenige Stelle, für die der Häftling unmittelbar einsitzt, ist verpflichtet, die Benachrichtigung der Angehörigen bei Eintreffen der Nachricht unverzüglich zu veranlassen, und zwar ist diese den Angehörigen durch einen örtlichen Beamten mündlich mitzutellen. Dabei sind die Angehörigen grundsätzlich nicht auf die Dienststellen zu bestellen, sondern der Beamte oder Beauftragte hat persönlich die Angehörigen aufzusuchen und die Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise zu übermitteln und sie über die Benachrichtigung des Lagerkommandanten zu beraten, falls von ihnen der Wunsch nach Besichtigung der Leiche geäußert wird.

Soweit die Angehörigen nicht am Ort der Einweisungsstelle wohnen und mit der Benachrichtigung andere Stellen, wie Kreispolizei, Ortspolizei, Bürgermeister oder Gendarmerie-beamte beauftragt werden, sind diese Stellen genauerstens, gegebenenfalls telegraphisch oder telefonisch, anzuweisen, in welcher Form die Benachrichtigung zu erfolgen hat.

Voraussetzung

768

Ko 20
Voraussetzung für die Vermeidung von Schwierigkeiten ist jedoch, daß den Konzentrationslagern in jedem Falle die einweisende Stelle bekannt ist. Die Einweisungsstellen haben daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß bei der Überweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager diesem stets die erforderlichen Unterlagen übergeben werden bzw. unverzüglich nachgereicht werden. Bei Verlegung von Häftlingen innerhalb der Lager haben die Lagerkommandanten dafür zu sorgen, daß die Unterlagen sofort dem alsdann für die Verwahrung des Häftlings zuständigen Lager übermittelt werden.

Ich erwarte, daß die Benachrichtigung der Angehörigen unmittelbar nach Eintraffen der Nachricht des Lagers vordringlich veranlaßt wird. Dem Leiter der Einweisungsstelle bzw. seinem Vertreter mache ich es zur besonderen Pflicht, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Verzögerung, insbesondere an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit, eintritt, damit gegebenenfalls berechtigte Beschwerden der Angehörigen vorgebeugt wird.

Bei Familien, die sonst als einwandfrei beurteilt werden, ist dann noch die zuständige NSV- und Parteidienststelle zu unterrichten und um etwa notwendig werdende Unterstützung der Familie zu bitten.

Die Benachrichtigung der Dienststellen des Reichssicherheits-hauptamts von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten hat wie bisher auch weiterhin zu erfolgen. Es ist dabei stets anzugeben, ob die Einweisungsstelle zwecks Benachrichtigung der Angehörigen Kenntnis erhalten hat.

Der Erlass des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11.1938 - II D Allg.Nr. 37 291 - wird hiermit als überholt aufgehoben.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen in den ehemaligen polnischen Gebieten, im Protektorat und in den besetzten Gebieten:

Falls die Durchführung des Erlasses infolge besonders gelagter örtlicher oder sonstiger Verhältnisse auf Schwierigkeiten stossen sollte, kann es ausnahmsweise im Einzelfalle bei dem bisher dort geübten Verfahren bleiben.

Zusatz für die Lagerkommandanten:

Die abgehenden Schreiben sind jedoch im Einzelfalle jeweils mit der Maschine zu fertigen und handschriftlich zu unterzeichnen.

F. R. O. A.:
Hauptscharführer.
Himmler

gez. H i m m l e r .

Für Muster a)

(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden).

Konzentrationslager

-----, den -----

An

Frau -----

Ihr Ehemann -----, geb. -----
ist an ----- an den Folgen (Todesursache)
----- im hiesigen Krankenhaus
verstorben.

Die Leiche wurde am ----- in staatlichen
Krematorium eingeließert.

Gegen die Ausfolgung der Urte bestehen, wenn eine
Bescheinigung der örtlichen Friedhofsverwaltung beige-
bracht wird, dass für ordnungsmässige Beisetzung Sorge
getragen ist, keine Bedenken.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

(wenden!)

Für Muster b:

(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

Konzentrationslager

, den

An

Frau

Ihr Ehemann _____, geb. _____,
ist am _____ an den Folgen (Todesursache) _____
im hiesigen Krankenhaus verstorben.
Die Leiche wurde am _____ im staatlichen Krematorium eingemächerter.
Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

1920g
, den

An

Frau

Sehr geehrte Frau

Ihr Ehemann meldete sich am _____ krank und wurde daraufhin unter Aufnahme im Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteilt. Trotz aller angewendeten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden.

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.

Ihr Ehemann hat folgende letzte(n) Wünsche geäußert:
keine

Ich habe die Gefangeneneigentumsverwaltung meines Lagers angewiesen, der Nachlaß an Ihre Anschrift zu senden.

-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Artsgruppenchef D
- Konzentrationslager -

Cranienburg, den 21. Nov. 1942.

D I/1 / Az.: 14 f Allg./Oft/S.-

Geheim Tgb.-Nr. 848 /42

Betreff: Meldeverfahren bei Todesfällen in Konzentrationslagern.

Bezug: Befehl des Reichsführers-H vom 11.10.1942 -1870- und RSHA -IV C 2 Allg.Nr. 42 455- vom 13.11.42.

Anlagen: ohne

An die:

Lagerkommandanten der
KonzentrationslagerDa., Sah., Bu., Lau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz.,
Nie., Stu., Rav. und Kriegsgefangenenarbeitslager Lublin.**Geheim**

Auf Befehl des Reichsführers-H und Chefs der Deutschen Polizei werden im Einvernehmen mit dem Reichssicherheits- hauptamt für die Bearbeitung von Todesfällen in den Konzentrationslagern unter Aufhebung aller bisher ergangenen Verfügungen nachstehende Richtlinien herausgegeben:

- 1.) Todesfälle von Juden und Jüdinnen sind nur noch in einer Sammeliste (einfache Ausfertigung) zu erfassen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

Ifd.-Nr.,
Name, Vorname, bei Frauen auch der Geburtsname,
Geburtstag und -ort,
Staatsangehörigkeit,
Letzter Wohnort,
Todestag,
Todesursache,
Einweisungsstelle.

Soweit für Juden oder Jüdinnen Schutz- bzw. Vorbeugungshaft durch das Amt -IV C 2 oder Amt V- des Reichssicherheitshauptamtes angeordnet ist, sind in diesen Listen die Namen der Betroffenen mit Rotstift zu unterstreichen und dabei die Haftnummer des Amtes IV bzw. V anzugeben. Die Listen sind nach dem Todestag geordnet zu erstellen und nach Monatsabschluß bis zum 3. des folgenden Monats hier vorzulegen.

W-18 mit dem Formular des Reichssicherheitshauptamtes.

- 2 -

folgende Schreibbriefe und Abschlußrichte über Todesfälle jüdischer Häftlinge fallen somit weg:

2.) Todesmeldungen über alle anderen Häftlinge sind lediglich mit dem bisher verwandten Formblatt (Schnellbrief) dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV C 2 bzw. Ant V - und dem ~~H~~-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt -Antsgruppe D- in einfacher Form einzureichen. Diese Formblätter sind mit der regelmäßigen Post laufend an das Reichssicherheitshauptamt bzw. an die hiesige Dienststelle abzusenden.

In beiden Fällen zu Ziffer 1 und 2 ist es gleich, ob es sich um natürliche oder unnatürliche Todesfälle handelt.

Die unmittelbare fernschriftliche Benachrichtigung der Einweisungsstellen zwecks Verständigung der Angehörigen, soweit vorgeschrieben, bleibt hierdurch unberührt.

Das bisherige Meldeverfahren über Todesfälle von sowjetischen Kriegsgefangenen und russischen Zivilarbeitern erfährt keine Änderung.

Die Lagerkommandanten sind dem Reichsführer-~~H~~ und mir persönlich dafür verantwortlich, daß trotz dieser Veränderung der Meldungen an keiner Stelle in den Lagern vergessen wird, daß auch das Menschenleben eines jeden Verbrechers verantwortet werden muß.

Möld
Hauptstabschef
H-Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen-
~~H~~

Allgemeiner Schriftverkehr:

1.) Grundsätzlich verboten ist, unmittelbar mit dem Reichssicherheitshauptamt bzw. Reichskriminalpolizeiamt Schriftwechsel zu führen. Ausgenommen hiervon sind dabei Vollzugs meldungen über Entlassungsverfügungen die dem Lager unmittelbar über sandt werden, Führungsberichte, Auskünfte ob der Häftling noch einsitzt und Schnellbriefe über Todesfälle (außer unnatürlichen).

Entlassungsanträge vom Lager an das RSHA. bzw. RKPA. zu stellen, wird ausdrücklich verboten. Alle derartigen Anträge, ganz gleich ob sie von den "Internen oder anderen Dienststellen gestellt werden, sind stets mit Personalakt und Führungsbericht hierher zu reichen.

Bei allen Schriftverkehr ist unbedingt das Aktenzeichen des RSHA. RKPA. oder der hiesigen Dienststelle anzugeben.

2.) Exekutionsanträge an das RSHA. oder WF direkt zu stellen, ist ebenfalls verboten. Auch deren Vorlage hat an die hiesige Dienststelle zu erfolgen. Vollzugsmeldung über alle Exekutionen sind stets unter Beifügung des Exekutionsprotokolls und einer Abschrift der Exekutionsanordnung unmittelbar nach Vollzug hierher zu melden. Meldung an anordnende Dienststelle kann direkt über sandt werden.

Exekutionsanträge werden zum Teil von den Leitern der Politischen Abteilungen unterschrieben. Dies geht nicht an, sie müssen entweder vom Kommandanten oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Exekusionsmeldungen mit Schnellbrief oder PS entfallen.

3.) Geheime Reichssachen werden teilweise mit gewöhnlichem Brief hier vorgelegt (Buchenwald mit gewöhnlichem Brief, Mauthausen unter "Geheim").

4.) Häftlinge die zur Wehrmacht eingezogen werden, sind nach folgendem Muster zu melden. Es ist unbedingt anzugeben:

Vor- u. Zuname: Geb. am: Entl. verfg. RSHA. Wehrbezirkskommando
IV C 2 H. Nr. Truppenteil bzw.
Feldpostnummer.

Häftlingsüberstellungen:

- 1.) Verlegungen in andere Lager, vor allen Dingen in Stufe III, beim RSHA. bzw. RKPA. zu beantragen, gibt es nicht. Verlegungen werden grundsätzlich nur von hier verfügt.
- 2.) Bei Verlegungen von Häftlingen von Lager zu Lager sind für alle Polen, bei denen nicht ausdrücklich durch die einweisende Stelle darauf hingewiesen ist, daß sie in die deutsche Volksliste aufgenommen sind bzw. in die Liste aufgenommen werden sollen, Russen und Juden Überstellungsmeldungen nicht nötig.
W.M.L.B.H.
- 3.) Bei Einweisungen sind Karteikarten ~~nur noch dem RSHA~~ zu übersenden. Die einweisenden Polizeidienststellen, also Stapp-leit-stellen und Kripo-leit-stellen, sind weiterhin mit dem vorgeschriebenen Formblatt zu verständigen. ~~Karteikarten für das Referat des RSHA~~ ~~ziffernweg~~
IV-C-2

Flucht von Häftlingen:

- 1.) Bei Fluchtmeldungen muß aus dem Fernschreiben ersichtlich sein, daß der Reichsführer-*SS* benachrichtigt wurde.
- 2.) Nach Wiederergreifung und Wiedereinlieferung in das Lager ist sofort, spätestens am nächsten Tag, eingehende Vernehmung vorzunehmen, die über den Fluchtweg und strafbaren Handlungen während der Flucht erschöpfend Auskunft geben muß. Vernehmung ist umgehend hier vorzulegen, da evtl. Exekutionsanträge an den Reichsführer-*SS* nicht erst nach Monaten gestellt werden können. So wurde z.B. von einem Lager im März 44 über strafbare Handlungen eines Häftlings berichtet, die er bereits während der Fluchtzeit im November 43 begangen hatte. Wiederergripen und in das Lager eingeliefert wurde er im Dezember 45, während Exekutionsantrag erst im März 44 gestellt wurde. So etwas geht natürlich keinesfalls.

Todesfälle:

- 1.) Todesfälle von Polen, die nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind bzw. aufgenommen werden sollen, und von Russen werden von den meisten Lagern mit Schnellbrief oder Fernschreiben dem RSHA. bzw. RKPA. gemeldet. Das ist nach dem bestehenden Befehl verboten. Todesfälle von diesen Polen

-3-

37

142

und Russen sind lediglich mit Formblatt KL 51/4.43 der einweisenden Dienststelle zu melden (wie bereits am 20.9.43 mit Runderlaß befohlen).

Alle anderen Meldungen entfallen. Juden werden grundsätzlich nur listenmäßig gemeldet. Schnellbriefe und alle anderen Meldungen fallen auch hier weg.

- 2.) Monatliche Listen über verstorbene Juden sind nach dem Befehl As. 14 f Allg./Ot/S.- vom 21.11.42 Geh.Tgb.Nr. 848/42 zu erstellen, dabei ist das Aktenzeichen des RSHA. bzw. des RKPA. unbedingt anzugeben. Es ist nicht angängig, daß nur RSHA. bzw. RKPA. geschrieben wird. Die Akten müssen genau nachgesehen werden ob es sich um Transport-Juden (IV B 4 a) oder um Juden mit Schutzhaftbefehl von IV C 2 handelt. Die Letzteren sind, wie schon tausendmal befohlen, rot zu unterstreichen.

Anträge auf P.-Strafen.

Anträge auf P.-Strafen sind nur der Amtsgruppe D zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungen für P.-Strafen beim RSHA. bzw. RKPA. einzuholen, ist nicht statthaft.

Geheim-Fertigung:

- 1.) Schriftwechsel über Bau des Gerätes A 4 ist, wie schon wiederholt darauf hingewiesen, nur als "Geheime Reichssache" zu behandeln.
- 2.) Für tschechische Schutzhäftlinge, die bei dem Bau des Gerätes A 4 eingesetzt sind, sind ebenfalls Karteikarten, wie bereits durch Runderlaß für Reichsdeutsche befohlen, hier in Vorlage zu bringen.

INN-Häftlinge:

Bei INN-Häftlingen ist darauf zu achten, daß diese mit ihren Angehörigen oder sonst einer Behörde nicht in Verbindung treten. Der gesamte über INN-Häftlinge anfallende Schriftwechsel ist der hiesigen Dienststelle vorzulegen. Ist durch Nachlässigkeit des Lagers (Poststelle oder Politische Abteilung) den Angehörigen der Aufenthalt bekannt geworden, ist dies dabei anzugeben.

Sprecherlaubnis:

Wenn bei Sprecherlaubnis Meldung über Durchführung von hier angeordnet ist, hat Meldung unmittelbar nach Durchführung zu erfolgen und nicht erst 3 Monate später.

- 4 -

Altersstufen-Zuteilung:

Die Altersstufen-Zuteilung wird von einigen Lagern für die Zeit vom 1. bis 15. und vom 16. bis Monatsletzten erstellt. Dies ist falsch. Erstellung hat am Monatsletzten zu erfolgen, damit die Altersstufen-Zuteilung für verstorbene und einsitzende Häftlinge mit dem Schutzhaftlagerrapport vom gleichen Tage übereinstimmt.

Hierbei ist zu beachten, daß auch tatsächlich die Häftlingsarten angegeben werden, die im Schutzhaftlagerrapport in 13 Spalten enthalten sind. Wenn das Formblatt 16/4.43 verwandt wird, entfallen alle Unstimmigkeiten. Bisher haben verschiedene Lager bei den verstorbenen Häftlingen andere Häftlingsarten, als die auf dem Rapport angegebenen, gemeldet.

Aktenplan KL Az.: 14 und KL.-Vordrucke.

Bei allen Schriftverkehr ist unbedingt das Aktenzeichen anzugeben. Der Aktenplan KL Az. 14 scheint in manchen Politischen Abteilungen überhaupt nicht bekannt zu sein. Genauso ist es mit der Mustermappe für KL.-Vordrucke.

Aus hier vorgelegten Personalakten ist zu ersehen, daß stur mit den alten in den Lagern selbst abgezogenen Vordrucken gearbeitet wird. Z.B. Exekutionsprotokolle, Entlassungs meldungen, Meldungen über Todesfälle usw. werden nach wie vor lustig weiter abgezogen. Die Vordrucke lagern in Auschwitz seit 17.6.43 auf Abruf bereit. Es ist unmöglich, daß nach 9 Monaten noch alte Vordrucke vorhanden sind.

Termine:

Um unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, sind von hier gestellte Termin genau einzuhalten.

Der Chef des Amtes D I

11-Obersturmbannf hrer.

38
144

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
- Konzentrationslager ..
D I / 1 / z : 14 f Allg./Ot/S.
Geheim Tgb. Nr. 858/43

Oranienburg, den 15.Juli 1943

Betreff : Vereinheitlichung im Tof.Meldewesen

Beruf : Diesz.Schr. - D I/Az : 14 f Allg./Ot/S.
vom 25.3.43.

Anlagen : -1

G e h e i g .

An die Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Drs., Sah., Bu., Wm., Neu., Au., Gr.Ro., Untz., Stu.,
Rmv., Krrz., Li., Dr., Kar., und Auf./Lager-Fangen-elsen

mit je 1 Abdruck an die Leiter der Verwaltungen,
Abdruck an : Chef der Verwaltung im Hause.

Die Überprüfung der hier in Vorlage gebrachten Vorgänge - über
die Bearbeitung von Todesfällen in d. Konzentrationslagern
hat gezeigt, dass in einigen Lagern noch eine erhebliche An-
zahl veralteter und unnoetiger Vordrucke im Gebrauch ist, die
zudem teilweise in 5-8 facher Ausfertigung bei den einzelnen
Abteilungen abgelegt werden.

So wird z.B. saerlich in Frage kommenden Abteilungen mit je
einem gesonderten Formular das Ableben eines Strafplinges mit-
geteilt. In diesem Falle genügt ein Vordruck, der als Umlauf
an die betreffenden Sachbearbeiter zu geben ist und nach Ver-
merk, dass Kartei bearbeitigt wurde pp. nun Personalekt des
Strafplinges zu nehmen ist.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung von Todesfällen und aus
Gruenden der Papier- und Zeitsparnis sind ab sofort nur
folgende von hier genehmigte KL-Vordrucke (s. Mustergruppe.)
zu verwenden.

a) bei natuerlichen Todesfaellen

1. KL/61/4.43 (Meldung des 1.Lazärerztes an Tof.Abtteilung,
die zugleich als Umlauf zu verwenden ist),
2. KL/71/4.43 (FS-Meldung an einweisende Dienststelle),
3. KL/73/4.43 (Schnellbrief an Amtsgruppe D und
-sicherheitshauptamt)
4. KL/63/4.43 (Mitteilung an Standesamt)
5. KL/60/4.43 (Sterbeschein, amtsärztliche Bescheinigung;
Einschärfungsanordnung)
6. KL/67/4.43 oder KL 71/4.43 (Benachrichtigung der Ange-
hörigen)
7. KL/58/4.43 (Mitteilung an Wehrmachtamt, wenn dieses von
der Einweisung unterrichtet ist.)

b) bei unnatuerlichen Todesfaellen

ist Bearbeitung wie unter a) anzugeben, vorzunehmen, hinzu
kommen noch Tatbericht mit Skizze oder Lichtbild.

c) Todesfaelle sowjet-russischer Kriegsgefangener

sind mit Vordruck KL/51/4.43 (FS-Meldung ist verboten)
der einweisenden Dienststelle zu melden, sonst Bearbei-
tung wie unter a) zu 1., 4) und 5).

Zur Zeit lauft beim Reichssicherheitshauptamt Antrag auf
Vereinfachung der Bearbeitung dieser Todesfaelle, nach
Entscheid ergeht Sonderbefehl.

d) Todesfaelle sowjet-russischer Kriegsgefangener

sind wie vorgeschrieben - nur an die Wehrmachtssakunfts-
stelle zu melden, hierbei ist das Formblatt KL/62/4.43
(Sterbefallanzeige) von dem Abdruck ohne Anschriften
hierher zu geben ist, zu verwenden.

Die vorstehenden Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung
u.i den Personalekten der politischen Abteilung aufzubewahren,
sodass im Bedarfsfalle jederzeit Rückgriff auf dieselbe
möglich ist. Die Anfertigung weiterer Durchschläge fuer

alle anderen Abteilungen wird hiermit verboten.

das Ableben von Juden ist nach wie vor - wie vom Reichsfuehrer-SS
befohlen- listenmaessig zu melden.

Die weitere Bearbeitung der Todesfaelle von Häftlingen durch
das Standesamt mit den hierzu vorgeschriebenen Sondervordrucken
wird durch den vorstehenden Befehl nicht beruehrt.

Durch diese Regelung wird eine grosse "einge Papier und Arbeit
erspart.

"Der Chef des Zentralamtes
Unterschrift

SS-Obersturmbannfuehrer

0965

* A CERTIFIED TRUE COPY *

- 3 -
EHD

8206

69

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Ozianenburg, den 15. December 1943.

Antsgruppenchef D

- Konzentrationslager -

D L/Az.: 14 e 2/0t/S.-

Betrifft: Vereinfachung des Meldeverfahrens.

E 1 - 139 -

Einschreiben.

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Pla., Neu., Au. I-III, Gr.-Ro., Matz., Stu., Herz.,
Rav., Lub., War., Riga, Kau., Vaiv., Gruppenleiter D, Aufenth., -Lag. Be.-Be.

Zur Entlastung der Reichspost, des Fernschreibnetzes und der Lager-Kommandanturen, auch zur Einsparung von Schreibmaterial, ordne ich folgendes an:

1.) Ab 1. Januar 1943 fallen die Schnellbriefmeldungen über natürliche Todesfälle von Konzentrationslager-Häftlingen an die hierige Dienststelle weg. Die Meldungen an das Reichssicherheitshauptamt müssen in der gleichen Form wie bisher (KL-Vordruck 73/4.43) erstattet werden.

Unnatürliche Todesfälle sind nach wie vor dem Reichssicherheits-hauptamt und hierher zu melden.

2.) Die bisher täglich durch Fernschreiben bzw. bei Beschädigung des Fernschreibnetzes durch Brief zu erstattete Häftlings- und Wachtloch-Stärkemeldung ist ab sofort nur noch einmal in der Woche und zwar am Sonntag fernschriftlich durchzugeben. Die mit Befehl vom 7.12.43 - D L/2 Az.: 47 e/12.43/Gr.- gegebenen Anordnungen hinsichtlich der Stärkemeldungen sind damit gegenstandslos geworden.

Herr

9127

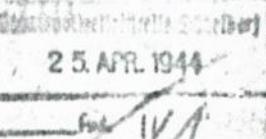
1. Informator
Generalstaatsanwalt der SS

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 12. April 1944.
IV A 6 b (IV C 2 alt) Allg. Nr. 65/44 8

Geheim

25 APR 1944

Geheim



Verteiler D
mit Ausnahme der Kripo - leit - stellen
der staatlichen Kriminalabteilungen und SD-Leitabschnitte
Nachrichtlich

an das
Wirtschafts-Verwaltungshauptamt L-W 661071-Zgk.R. 166/4
unter Beifügung von 30 Abzügen für die Kl.

Betrifft: Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge
in das Frauen-Kl. Auschwitz.

Unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer insbesondere auch der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge im Kl. Auschwitz wird die Einweisung germanischer weiblicher Häftlinge in das Kl. Auschwitz hiermit untersagt, sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung von hierfür erforderlich erachtet wird.

Zusatz für das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

Für beschleunigte Abstellung der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge aus dem Kl. Auschwitz in das Kl. Ravensbrück bitte ich, hinzuwirken und mich von dem Veranlaßten zu unterrichten. Ich bitte auch dafür Sorge zu tragen, daß im Zuge des Arbeitseinsatzes reichsdeutsche weibliche Häftlinge nicht ohne hierige Anweisung von einem anderen Kl. in das Kl. Auschwitz verlegt werden.

I.V.

gez. Müller

Buglaubigt:
Büroangestellte



S - E 6.6 1071 - Zab. 2 166/449. Ra. stan 4.12.14.

z) Vorfürsorgeungen von Flüchtlingen in im DR
zu folgen in jedem Falle unter Anordnung des
betroffenen Landes, die das Flüchtlings-
zu überstellen ist, vom DRF.

Es ist daher erlaubt mit zu verhandeln.
E66 i. B. f. d. Demokr.

z) GR. I L - 8111 - .

✓ 19
✓ 19

Staatspolizeigebäude
A 203/42-1599

Berlin, den 21. Januar 1942

28

Gesetz Befehl

Bekanntmachung

- 6. FEB 1942 -

Nr. 47257 v. 6. Febr.

die Staatspolizeileitstellen im Altreich
(einschl. Sudetengau),
die Staatspolizeileitstelle Wien,
die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien.

Bekanntmachung

die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
im Altreich,
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
Wien.

Kirchenkreis-Evakuierung von Juden.

Vermerk: Orts.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten
durchgeführte Evakuierung von Juden nach dem Osten
stellen den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich,
der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar.

Diese Evakuierungsmaßnahmen erstreckten sich
zunächst auf besonders wördingliche Vorhaben, so
dass nur ein Teil der Staatspolizeileitstellen bei
den abgewickelten Teilaktionen angesichts der be-
schränkten Aufnahmefähigkeiten im Osten und der
Transport Schwierigkeiten berücksichtigt werden konnte.

Zur Zeit werden neue Aufnahmefähigkeiten bearbeitet mit dem Ziel, weitere Kontingente von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren abzuschieben. Die genaue Planung von Vorbereitung dieser weiteren Evakuierungsaktion macht zunächst eine gewisse Feststellung der noch im Reichsgebiet ansässigen Juden nach folgenden den Richtlinien für die Evakuierung entsprechenden Gesichtspunkten erforderlich.

Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1333) abgesehen von folgenden Ausnahmen:

- 1) In deutsch-jüdischer Mit heile lebende Juden.
- 2) Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).
- 3) Im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitsdienst befindlich Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen) sowie der Landeswirtschaftsministerien zu erwarten ist. (Sie sich daraus ergebenden vorläufigen Zurückstellungen sind jedoch im Einvernehmen mit diesen Stellen auf ein tragbares Mindestmaß zu beschränken).
- 4) Juden
 - a) im Alter von über 65 Jahren,

3) Jüdinnen jüden im Alter von 65 - 69 Jahren, die besondere Gesundheit und daher unimportant sind.

4) jüdischen jüden, bei denen das Alter unter 65 Jahren und der andere über 65 Jahre ist, können beide Fälle dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende jüdin nicht älter als 67 Jahre ist und ein ausreichendes Gewicht für die Arbeitsfähigkeit dieses Menschen erfasst werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keine Fall zulässig.
(Für die auf Grund des Alters nicht zu evakuierenden jüden ist unter gesonderte Regelung vorgesehen.)

5) jüdische Rechtseinheiten sind in einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl der zunächst verbleibenden jüden zu erfassen.

6) Die Trennung sowie Trennung von Kindern bis zu 12 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.

7) Es sollte, unverzüglich die erforderlichen Feststellungen innerhalb des dortigen Dienstbereiches zu treffen und bis spätestens 9.2.42 (Anträge zur Territorialveränderung können nicht berücksichtigt werden) unter Beantwortung nachstehender Fragen zu berichten:

a) Anzahl der jüden deutscher Staatsangehörigkeit (einschließlich der Staatenlosen, sowie jüden ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen im dortigen Bereich. (Gesamtzahl und Verteilung auf die einzelnen Orte.)

b) Anzahl der in deutsch-jüdischen Mischungen lebenden jüden.

c) Anzahl der jüden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. (Ausgenommen staatenlose jüden sowie jüden mit ehemals polnischer

und luxemburgischer Staatsangehörigkeit.)

✓ 4./Zahl der Juden mit slowakischer, kroati-
scher und rumänischer Staatsangehörigkeit.

5./Zahl der im geschlossenen Arbeitseinsatz
stehenden Juden, die mit Rücksicht auf wirtschaft-
liche Belange z.B. Itz. zur Evakuierung
nicht freigegeben werden können.

✓ 6./Zahl der Juden über 65 Jahre.

✓ 7./Zahl der über 55 Jahre alten, besonders
gebrechlichen und transporatunfähigen Juden.

8./ Gesamtzahl der für eine Evakuierung in Be-
tracht kommenden Juden nach Beachtung
obenstehender Annahmen. (Verteilung auf
die einzelnen Orte.)

Diese Gesamtzahl nach den genauesten Stand
ist maßgebend für die spätere Zuteilung von Trans-
portplätzen bzw. für die Zusammensetzung von Beförde-
rungstransporten.

Zahlenbasis ist erforderlich.

Auf eine genaue und gewissenhafte Fest-
stellung ist besonderer Wert zu legen, damit von
vornherein Verschiebungen oder Änderungen im Trans-
portprogramm verhindert werden.

Von weiteren, über diese Feststellungen
hinausgehenden Maßnahmen ist bis zum Eingang weite-
rer Weisung abzusehen.

2,

32

Zusatz für die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder: Die dortigen Schreiben II B 4 - 2394/41 v. 15.1.1942 und II B 5 2434/41 v. 20.1.1942 haben sich damit erledigt.

Im Auftrage
ges. Eichmann.

Begläubigte:
ges. Scholz Siegel.
Kanzleiangestellte.

Mr. 2505 g/41 II B 4.

FIG 33

442

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Monat Jahr Zeit Juli 1943 2325	durch H.	Raum für Eingangsstempel	242	Befüllt mit Tag Monat Jahr Zeit an Durch		
			223/43g	Verfügungsermächtigung		
		5094		Telegramm — Funksprach — Fernschreiben — Fernsprach		

++ DR. DR. BERLIN NUE 93/573 21.5.43 1700 - FR -
AN A.) ALLE STAPO(LEIT)STELLEN MIT AUSNAHME VON PRAG UND
BRUENN. -
B.) DEN BEF. DER SIPO U. D. SD, ZENTRALAMT FUER DIE REGELUNG
DER JUDENFRAGE IN BOEHMEN UND MAEHREN, PRAG. -
C.) DEN BEF. DER SIPO U. D. SD IN METZ, -
D.) DEN BEF. DER SIPO U. D. SD IN STRASSBURG, -
E.) DAS E. K. LUXEMBURG, LUXEMBURG.

NACHRICHTLICH: AN
A.) ALLE INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD --
B.) DEN BEF. DER SIPO U. D. SD PRAG. -
C.) DEN STAPO(LEIT)STELLEN PRAG UND BRUENN. ---
D R I N G E N D - S O F T V O R L E G E N . -- G E H E I M . --
DER INHALT DIESES FS. IST ALS
" G E H E I M E R E I C H S S A C H E " ZU BEHANDELN.
(UNTERSTRICHEN.) ---

50 36

BETR.: EVAKUIERUNG VON JUDEN. ---

BEZ.: ERLASSE VOM 20.2.1943 - ROEM. 4 B 4 KLEIN A 2093/42

KLEIN G (391) UND ROEM. 4 B 4 KLAIN A - 2537/42. ---

DER REICHSFUEHRER-SS. HAT ANGEORDNET, DASS B:S - SPAETESTENS
30.6.1943 - (UNTERSTRICHEN) DIE JUDEN AUS DEM REICHSGEBIET
EINSCHLIESSLICH BOEHMEN UND MAEHREN NACH DEM OSTEN BEZW. NACH
THERESIENSTADT ABZUBEFOERDEN SIND. --

1.) VON DER ABBEFOERDERUNG - AUSGENOMMEN - (UNTERSTRICHEN)

SIND JENE JUDEN, DIE UNTER DIE IN DEN RICHTLINIEN ZUR
TECHNISCHEN DURCHFUEHRUNG DER EVAKUIERUNG NACH DEM OSTEN
(RD. ERLASS VOM 20.2.1943 - ROEM. 4 B 4 KLEIN A 2093/42
KLEIN G - (391) - BEZW. DER WOHN SITZVERLEGUNG NACH
THERESIENSTADT (RD. ERLASS VOM 20.2.1943 - ROEM. 4 B 4 KLEIN A
2537/42) SOWIE IM RD. ERLASS POL. S. ROEM. 4 B 4 KLEIN B
3214/43 KLEIN G - 82 - FESTGELEGTEN AUSNAHMEBESTIMMUNGEN
FALLEN. --- - AUSGENOMMEN - (UNTERSTRICHEN) SIND FERNER
JENE JUDEN, DIE AUF GRUND BESONDERER EINZELANORDNUNGEN BIS AUF
WEITERES VON DER EVAKUIERUNG ZURUECKGESTELLT WORDEN SIND.
WEITERE AUSNAHMEN SIND UNZULAESSIG. -

2.) KRANGE UND GEBRECHLICHE JUDEN SIND MIT ZU ERFASSEN. --

3.) DIE NOCH IM ARBEITSEINSATZ STEHENDEN (AUSGENOMMEN DIE
LAGERMAESSIG UNTERGEBRACHTEN JUDEN) SIND OHNE RUECKSICHT AUF
PRODUKTIONSAUSFAELLE AUS DEN BETRIEBEN HERAUSZUNEHMEN UND
GEMAESS RICHTLINIEN ABZUBEFOERDERN. DIE ZAHL DER IM
GESCHLOSSENEN ARBEITSEINSATZ STEHENDEN, LAGERMAESSIG
UNTERGEBRACHTEN JUDEN (EINSCHL. DER SEINERZEIT ZUM

243

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

GESCHLOSSENEN ARBEITSEINSATZ IN DAS ALTREICH VERBRACHTEN
 JUDEN EHEMALS POLNISCHER STAATSANGEHOERIGKEIT) IST BIS ZUM
 1.6.1943 ZU BERICHTEN. (FEHLANZEIGE NICHT ERFORDERLICH). --
 4.) DESGLEICHEN SIND DIE BISHER NOCH BEI DER
 REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND BEZW. IHREN
 BEZIRKSSTELLEN ODER KULTUSVEREINIGUNGEN BESCHAETIGTEN JUDEN
 GEMAESS RICHTLINIEN FUER DIE ABBEFOERDERUNG ZU ERFASSEN. --
 DAMIT WERDEN DIESER EINRICHTUNGEN PRAKTISCH AUFGELOEST. AN
 IHRER STELLE WIRD, SOWEIT FUER DIE DURCHFUEHRUNG
 BEHOERDLICHER ANORDNUNGEN IM HINBLICK AUF DIE NOCH
 ZURUECKBLEIBENDEN JUDEN ERFORDERLICH, EINE SOGENANNTEN
 " VEREINIGUNG JUEDISCHER MISCHEHENPARTNER " MIT DEM SITZ
 IN BERLIN ERRICHTET, DEREN PERSONAL SICH AUSSCHLIESSLICH AUS
 ZURUECKBLEIBENDEN MISCHEHENPARTNERN ZUSAMMENSETZT. WEGEN DER
 ABWICKLUNG DES VON DEN BEZIRKS- ODER VERWALTUNGSSTELLEN
 VERWALTETEN VERMOEGENS ERGEHEN NOCH BESONDRE WEISUNGEN. --
 5.) ICH WEISE AUSDRECKLICH DARAUF HIN, DASS - JUEDISCHE
MISCHEHENPARTNER - (UNTERSTRICHEN) AUF KEINEN FALL
 ABZUBEFOERDERN SIND. ES DARD AUCH SONST
 SICHERHEITSPOLIZEILICH GEGEN SIE NUR VORGEGANGEN WERDEN,
 WENN - TATSAECHLICH - (UNTERSTRICHEN) BELASTENDES MATERIAL
 VORLIEGT. -- SOWEIT JUEDISCHE MISCHEHENPAGNER INZWISCHEN
 AUS - ALLGEMEINEN - (UNTERSTRICHEN) GRUENDEN FESTGENOMMEN

WORDEN SIND, SIND SIE SUKZESSIVE WIEDER ZU ENTLASSEN. --

6.) DIE ABBEFOERDERUNG NACH AUSCHWITZ BEZW. NACH THERESIE STADT HAT, SOFERN DIE ZAHL WENIGER ALS 400 JUDEN BETRAEGT, IM EINVERNEHMEN MIT DEN ZUSTAENDIGEN REICHSBAHNDIREKTIONEN IN AN REGELZUEGEN ANGEHAENGETEN SONDERWAGGONS IN DER ZEIT VOM 10. BIS 30.6.1943 ZU ERFOLGEN. DIE MIT DEN REICHSBAHNDIREKTIONEN VEREINBARTEN TERMINE SIND 8 TAGE VORHER AN DAS RSHA, ROEM. 4 B 4 ZU BERICHEN. BEI TRANSPORTEN VON MEHR ALS 400 JUDEN SIND RECHTZEITIG BEIM RSHA, ROEM. 4 B 4 SONDERZUEGE ZU BEANTRAGEN. --

7.) NACH ABSCHLUSS, - SPAETESTENS BIS ZUM 30.6.1943 - (UNTERSTRICHEN), IST MIR DIE ZAHL DER IN DEN EINZELNEN BEZIRKEN NOCH VORHANDENEN JUDEN (UNTERTEILT NACH DEN EINZELNEN PUNKTEN DER RICHTLINIEN, DIER FUER EINE ZURUECKSTELLUNG MASSGEBEND WAREN) ZU BERICHEN. DIESSE STATISTISCHEN BERICHTE SIND ZUNAECHST BIS AUF WEITERES AB 1.7.1943 JEWELS ZUM MONATSANFANG UNTER BERUECKSICHTIGUNG ALLER VERAENDERUNGEN (STERBEFAELLE, SCHUTZHAFTFAELLE USW.) LAUFEND ZU ERGAENZEN. (FEHLANZEIGE ERFORDERLICH). --

8.) ZUR UEBERPRUEFUNG DER FAELLE, IN DENEN JUDEN AUF GRUND SONDERER ANORDNUNGEN AUSNAHMEN (ZURUECKSTELLUNG VON DER EVAKUIERUNG, BEFREIUNG VOM KENNZEICHNSWANZ U.AE.) ZUGESTANDEN WORDEN SIND, IST MIR ZUM 1.6.1943 EINE NACHWEISUNG NACH FOLGENDEM MUSTER VORZULEGEN: -.)

- 1.) LAUFENDE NUMMER. -
- 2.) VOR- UND ZUNAME, -

37

944

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Tag	Wochentag	Beifüllblatt
3.) GEBURTS DATUM UND - ORT, -	gekennzeichnet	Tag
4.) JETZIGE ANSCHRIFT, -		Monat
5.) ART UND GRUND DER AUSNAHMEBEHANDLUNG, -	an	Jahr
6.) DIENSTSTELLE, VON DER DIE ANORDNUNG GETROFFEN WURDE, DATUM UND AKTENZEICHEN, -		Zeit
7.) BEMERKUNGEN. -- (FEHLANZEIGE IST ERFORDERLICH). --- ZUSATZ FUER KATTOWITZ UND LITZMANNSTADT: - DIE FRAGE EINER ABBEFOERDERUNG DER VON DER ORGANISATION SCHMELT EINGESETZTEN BEZW. DER JUDEN AUS DEM GHETTO LITZMANNSTADT WIRD VON MEINEM REFERENTEN, SS-OBERSTURMBANNFUEHRER EICHMANN, AN ORT UND STELLE BESPROCHEN. ---		

R.S.H.A. ROEM. 4 B 4 KLEIN A - 2093/42 KLEIN G (391)

GEZ. DR. KALTENBRUNNER, SS-GRUPPENFUEHRER.+++

—S. J. Messinghouse, Rochester

54 40

DER REICHSFÜHRER SS

Der Inspekteur für Statistik

Tgb.Nr. 51/43 g.Rs. - H. (abweichen
Tgb.W. 15.3/43)

XVII/4 Geheime Reichssache

Berlin W 35, den 28.4.1943
Potsdamer Straße 61
Telefon 22 46 92

Betr.: Abänderung des Berichtes über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage"

Bezug: Dort. Schreiben v. 10.4.43 Tgb.Nr. --- -V.

An den
Persönlichen Stab RF-44
z.Hd. 4-H'stu. Meine
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

2 Ausfertigungen

1. Ausfertigung

Abl 2

Liebe Pg. Meine !

Beiliegend gebe ich den mir mit obigem Schreiben über-sandten Bericht nach erfolgter Abänderung zurück.

Heil Hitler!

F. J. Wöhner

1 Anlage

27 484

27 III 1944

DIE ENDLÖSUNG DER EUROPÄISCHEN JUDENFRAGE

Statistischer Bericht

Inhalt:

- I. Vorbemerkung
- II. Die Judenbilanz in Deutschland
- III. Jüdische Volksschwäche
- IV. Die Auswanderung der Juden aus Deutschland
- V. Die Evakuierung der Juden
- VI. Die Juden in den Ghettos
- VII. Die Juden in den Konzentrationslagern S. 11f
- VIII. Juden in Justizvollzugsanstalten
- IX. Der Arbeitseinsatz der Juden
- X. Europäische Judenbilanz

40

DIE ENDLÖSUNG DER EUROPAISCHEN JUDENFRAGE

Statistischer Bericht

I. VORBEMERKUNG

Zur Aufstellung einer Bilanz über die Ergebnisse auf dem Wege zur Lösung der Judenfrage bedarf es der zahlenmäßigen Erfassung des Judentums und seiner Entwicklung. Die Widersprüche in den Zahlenangaben über das Judentum machen jedoch eine Vorbemerkung dahingehend nötig, daß Zahlen über das Judentum stets mit besonderem Vorbehalt aufzunehmen sind und ohne Kenntnis ihrer Quelle und Entstehung oft zu Fehlschlüssen führen. Die Fehlerquellen liegen vor allem im Wesen des Judentums und seiner historischen Entwicklung, in seiner tausendjährigen ruhelosen Wanderschaft, den zahllosen Aufnahmen und Austritten, den Angleichungsbestrebungen, der Vermischung mit den Wirtsvölkern, in dem Bemühen des Juden, sich unbemerkt der Erfassung zu entziehen, und schließlich in falschen oder falsch ausgelegten Statistiken über das Judentum.

Darüber hinaus hat die Statistik -teils als statistischen Notbehelf, teils wegen der weitgehenden Übereinstimmung zwischen jüdischem Glauben und jüdischer Rasse, teils in Unkenntnis des Rassegedankens, teils im religiösen Denken der jeweiligen Zeit befangen- bis zuletzt die Juden fast nie nach ihrer Rasse, sondern nach ihrem religiösen Bekenntnis erfaßt. Die Erfassung der Rasse setzt eine vieljährige Schulung und auch Ahnenforschung voraus. Auch gestaltete sie sich schwierig, vor allem in südlichen und östlichen Ländern, weil trotz aller Übereinstimmung eine einheitliche jüdische Rasse sich statistisch schwer abgrenzen ließ. Das Bekenntnis zum mosaischen oder israelitischen Glauben ist wieder kein vollgültiges Beweismittel, weil es infolge der einstigen jüdischen Missionsbewegung mit ihrer Aufnahme von Massen von Heiden und Christen, auch durch die Übertritte zum Judentum in neuer Zeit durch Mischehen und "Bekehrung" nicht wenige Glaubensjuden nichtjüdischer Rasse gibt, wäh-

rend

41

rend umgekehrt das Zwangskristentum und die im letzten Jahrhundert wieder stark angestiegene Zahl der getauften Juden und daneben der Gemeinschaftslosen mit jüdischer Rasse die Judenzahl drückten. So schätzte Leroy-Beaulieu 1893 den Verlust des Judentums durch das Christentum auf das Vier- bis Zehnfache seiner heutigen Anhänger, nach Maurice Fishberg und Mathias Mieses ist das Dreifache der heutigen Judenzahl im arischen Europa aufgegangen. Sogar Hans Günther schätzt die Zahl der Juden in Deutschland auf das Doppelte der Zahl der Juden mosaischen Glaubens, die deutsche Staatsangehörige sind. Schließlich geht der litauische Jude Brutzkus so weit, die Berliner Juden nach ihrer Blutzusammensetzung als reinere Europäer zu bezeichnen als die Deutschen in Berlin.

Entsprechend diesen Meinungen hat man die Anteile der Rassejuden samt Mischlingen in Europa vielfach dreimal so hoch als die der Glaubensjuden angenommen (in Osteuropa zweimal, in Mitteleuropa viermal, im übrigen Europa gar achtmal so hoch) und mit etwa 6 vH mehr oder weniger jüdischem Blut in der europäischen Bevölkerung gerechnet. Demgegenüber führte Burgdörfer die Judenzahlen für das Deutschland von 1933 auf 850 000 Voll-, Halb- und Vierteljuden (bei 502 799 Glaubensjuden) in seinen Schätzungen zurück, für Österreich von 1931 auf 300-400 000 (bei 191 481 Glaubensjuden). Die Erhebung der Rassejuden bei der deutschen Volkszählung von 1939 hat bei 307 614 Glaubensjuden nur die etwas höhere Zahl von 330 892 Volljuden, 72 738 Halbjuden und 42 811 Vierteljuden ergeben, die vor allem bezüglich der Halb- und Vierteljuden keinesfalls als zuverlässig angesehen werden kann. Die gewonnenen Zahlen lassen sich nur als Mindestzahlen werten. Sie kamen durch die in einer "Ergänzungskarte" zur Haushaltungsaliste der Volkszählung 1939 enthaltene Frage "War oder ist einer der 4 Großelternteile Volljude?" zustande, die für jeden Großelternteil mit "ja" oder mit "nein" zu beantworten war. Da diese Ergänzungskarte in verschlossenem Umschlag abzugeben und darum der Kontrolle am Ort entzogen war, wurde sie schlecht ausgefüllt. Vielfach wurden

statt

statt einer Antwort nur Striche in die entsprechenden Fächer gemacht.

Der erste amtliche Versuch, die Juden nach ihrer Rasse zu erfassen, wurde von den Juden sofort sabotiert. Er geschah bei der Österreichischen Volkszählung vom 7. März 1923. Vizekanzler Dr. Frank (Großdeutsche Volkspartei) unterzeichnete kurz vor der Zählung eine Verordnung, wonach zur Frage 7 des Zählblattes (Sprache) "auch die Volkszugehörigkeit und Rasse anzugeben" waren. Da die Zählblätter bereits gedruckt waren, wurde darauf nur in einem roten Markzettel ohne Erläuterung, Anleitung und Musterbeispiele hingewiesen. Die Österreichischen Juden sabotierten diese Frage dadurch, daß die jüdisch-marxistische Presse unmittelbar vor dem Zählungstag ihre Leser aufforderte, die Frage nach der Rasse mit "weiß" zu beantworten. Das Ergebnis war, daß daraufhin die "weiße Rasse in Österreich etwa so weit verbreitet war, wie die Einflußsphäre der jüdisch-marxistischen Presse und Parteien reichte". Nur in Kärnten und im Burgenland wurde die Aufbereitung des Materials mit recht zweifelhaftem Erfolg durchgeführt, in den anderen Bundesländern und vor allem in Wien aber als zwecklos eingestellt.

II. DIE JUDENBILANZ IN DEUTSCHLAND

Die folgenden Angaben über die Zahl und Entwicklung der Juden in Deutschland fußen auf den amtlichen Zahlen der Volkszählungen und sonstigen Erhebungen des Reiches und auf den Berechnungen und Schätzungen der Wissenschaft, sind aber in der Hauptsache von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und von den Kultusgemeinden in Wien und Prag erstellt, die mit Zählungen, Zählkarten für die Bevölkerungsbewegung, Fortschreibung und daneben mit Berechnungen und Schätzungen arbeiten. Diese jüdischen Dienststellen arbeiten unter der Kontrolle des Reichssicherheitshauptamtes und für dessen Zwecke. Vom fraglichen Anfangsbestand der Juden abgesehen scheint die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zuverlässig zu arbeiten. Aufgrund der an dieser Stelle gefertigten und vom Reichssicherheitshauptamt bislang überprüften Statistiken kann folgende Bilanz über die Entwicklung des Judentums in Deutschland von der Macht-

ergreifung

31A88

- 4 -

ergreifung (30.1.1933 im Altreich, März 1938 in Österreich, März 1939 im Protektorat Böhmen-Mähren) bis zum 1.1.1943 gezogen werden:

1. Judenbilanz des Altreichs mit Sudetengau und Danzig

Zahl der Juden im Altreich (ohne Sudetengau und Danzig) am 30.1.1933 rund 561 000

<u>Abgang vom 30.1.33 bis 1.1.43 durch</u>	
Sterbeüberschuß (im Altreich)	- 61 195
Auswanderungsbereich	- 352 534
Abwanderung (Evakuierung)	- 100 516
	- 514 243

<u>Zugang vom 30.1.33 bis 1.1.43 durch</u>	
Eingliederung des Sudetenlandes	+ 2 649 *)

sonstige Veränderungen (Danzig, Zusug, Wegzug, genehmigte Austritte, Anerkennung als Mischling I. Grades, Neuerfassung, Karteibereinigung)	+ 1 921
	+ 4 570

Zahl der Juden im Altreich (mit Sudetengau und Danzig) am 1.1.1943

51 327

2. Judenbilanz der Ostmark

Zahl der Juden in der Ostmark am 1.3.1938 rund 220 000

<u>Abgang vom 1.3.38 bis 1.1.43 durch</u>	
Sterbeüberschuß	- 14 509
Auswanderungsbereich	- 149 124
Abwanderung (Evakuierung)	- 47 555
sonst. Veränderungen	- 710
	- 211 898

Zahl der Juden in der Ostmark am 1.1.1943

8 102

3. Judenbilanz des Protektorats Böhmen-Mähren

Zahl der Juden im Protektorat am 15.3.1939 118 310

<u>Abgang vom 15.3.39 bis 1.1.43 durch</u>	
Sterbeüberschuß	- 7 074
Auswanderungsbereich	- 26 009
Abwanderung (Evakuierung)	- 69 677
	- 102 760

Zahl der Juden im Protektorat am 1.1.1943

15 550

x) Diese Zahl von 2 649 Juden im Sudetenland wurde bei der Volkszählung 1939 festgestellt. Vor Eingliederung des Sudetenlandes ins Reich betrug die Judenzahl rund 30.000, die überwiegend ohne Verletzung einer Staatsgrenze und ohne Vermögensverluste ins Protektorat abströmten.

In der Bilanz sind die neuerworbenen Ostgebiete (mit Ausnahme von Danzig) nicht enthalten. Ihre Bilanz kann noch nicht erstellt werden. Doch gibt es über die Juden in diesen Gebieten zur Zeit der Übernahme ins Reich verschiedene Schätzungen, die auf eine Zahl von etwa 630 000 Juden hinführen dürften. Dazu kommen etwa 160 000 Juden im Bezirk Bialystok und rund 1,3 Millionen Juden im Generalgouvernement zur Zeit seiner Errichtung.^{*)} Das würde zusammen im gesamtdeutschen Raum (ohne die besetzten Ostgebiete) Ende 1939 eine Gesamtzahl der Juden von etwa 2,5 Millionen ergeben,^{x)} deren weitaus größter Teil auf den neuen Osten entfällt.

Am 1.1.1943 zählt das Reich ohne die neuen Ostgebiete, ohne das Altersghetto Theresienstadt und ohne den Arbeitseinsatz im Rahmen der Organisation Schmelz nur mehr 74 979 Juden, davon 51 327 im Altreich, 8 102 in der Ostmark und 15 550 im Protektorat. Im Altreich mit Sudetenland sind nur mehr 9,2 vH der Zahl der Juden vom Tag der Machtübernahme vorhanden. Am 30.1.1943 beträgt ihre Zahl nur mehr 48 242 oder 8,6 vH, am 28.2.1943 gar nur mehr 44 589 oder 7,9 vH. Berlin, wo schon 1880 ein Achtel, 1910 über ein Viertel, 1933 fast ein Drittel der Juden Deutschlands wohnten, zählt am 1.1.1943 nicht weniger als 32 999 oder 64,3 vH der gesamten Juden des Altreichs, am 30.1.1943 noch 30 121, am 28.2.1943 noch 27 281. In der Ostmark weist nur mehr Wien überhaupt noch Juden auf.

Von den 51 327 Juden des Altreichs sind 23 197 Männer und 28 130 Frauen. 40 351 sind Glaubensjuden, 10 976 sind Nichtglaubensjuden. 16 760 leben in Mischehe, in der Ostmark 4 803 (von 8 102), im Protektorat 6 211 (von 15 550).

III. JÜDISCHE VOLKSSCHWÄCHE

Die Judenbilanz in Deutschland weist einen außerordentlichen Sterbeüberschuss auf, der nicht allein durch die sehr hohe Sterblichkeit der Juden bedingt ist, sondern mehr noch durch die ausgesprochene Geburtenarmut. So hat sich die natürliche Bevölkerungsbewegung im Altreich mit Sudetenland von 1933 bis 1942 folgendermaßen entwickelt (nach den Schätzungen und Unterlagen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, da die Auszählungen nach Glaubensjuden viel komplizierter und unsicherer sind):

KRISTEN DISTRICT Lemberg mit rund 70 000 Juden.

Geburten und Sterbefälle der Juden im Altreich
(bis 1939 berechnet und geschätzt)

Jahre	Geburten	Sterbefälle	Sterbeüberschuss(-)
1933	3 425	8 925	- 5 500
1934	2 300	8 200	- 5 900
1935	2 500	8 100	- 5 600
1936	2 300	8 000	- 5 700
1937	2 100	8 000	- 5 900
1938	1 000	7 448	- 6 448
1939	610	8 136	- 7 526
1940	396	6 199	- 5 803
1941	351	6 249	- 5 898
1942	239	7 657	- 7 418
<u>1933-1942</u>	<u>15 221</u>	<u>76 914</u>	<u>- 61 693</u>

Vom Tag der Machtergreifung(30.1.1933) bis 1.1.1943 beträgt der Sterbeüberschuss der Juden im Altreich mit Sudetenland 61 693; er stellt das Ergebnis aus 14 921 Geburten und 76 914 Sterbefällen dar. Die Wanderungen einerseits, die in den ersten Jahren fehlende und seitdem mangelhafte Erfassung vor allem der Sterbefälle in den Konzentrationslagern durch die Reichsvereinigung der Juden andernteils geben hier zwar für viele Fehlerquellen Raum, doch lässt auch der ungefähre Überblick die trotz des Rückgangs der Judenzahl etwa gleichbleibende Höhe der Sterbefälle erkennen. Die jüdische Sterblichkeit wurde danach 80-85(gegen 10 bis 15 im europäischen Durchschnitt) auf 1 000 betragen(im Jahre 1942).

Darüber hinaus fällt der Rückgang der Geburten auf, der dem Rückgang der Judenzahl weit vorausseilt. Die Geburtenziffer der Juden im Altreich wurde danach im Jahre 1942 nur mehr rund 2 1/2 auf 1 000 betragen. Ähnlich treffen in der Ostmark vom 1.3.1938 bis 1.1.1943 auf 15 188 jüdische Sterbefälle nur 679 jüdische Geburten. Im Altreich wurden schließlich im Dezember 1942 nur mehr 14, im Januar und Februar 1943 nur mehr 7 bzw.8 jüdische Kinder geboren. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Judentum schon seit Jahrzehnten in den zivilisierten abendländischen Staaten in der Kinderarmut voranging, wie sich an Hand der konfessionellen Geburtenstatistik ergab. Der Jude Felix Theilhaber hat schon 1911 auf den daraus folgenden "Untergang der deutschen

Juden" hingewiesen, der nur durch den dauernden Zustrom ostjüdischen Blutes verdeckt wurde. Nur zum Teil hing diese Erscheinung mit der Überalterung des europäischen Großstadt-Judentums zusammen: In der Hauptsache handelte es sich um wirkliche Lebensschwäche.

Bei der heutigen außerordentlichen Sterblichkeit der Juden und ihrem Geburtstiefstand muß jedoch der äußerst ungünstige Altersaufbau der Juden mitberücksichtigt werden. Die Juden in Deutschland setzen sich nach der Abwanderung ihrer besten Jahrgänge größtenteils aus alten Leuten zusammen, sodaß ihr Altersaufbau bei graphischer Darstellung in Gestalt der Alterspyramide nach dem Stichwort der Reichsvereinigung der Juden der Form einer "Keule" gleicht, was objektiv zutrifft. Es mangeln die Kinder und die zeugungsfähigen Jahrgänge, während die Jahrgänge der alten Leute nicht nur verhältnismäßig zu stark sind, sondern auch rein zahlenmäßig viel stärker sind als die jüngeren Jahrgänge. Daraus entspringt auch z.T. die stark überhöhte Selbstmordziffer der Juden, da der Selbstmord überwiegend eine Todesart der alten Leute ist.

IV. DIE AUSWANDERUNG DER JUDEN AUS DEUTSCHLAND

Die Wanderung der Juden aus Ost- nach Mittel- und Westeuropa und aus ganz Europa nach Übersee und hier wieder in erster Linie nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist eine seit Jahrzehnten allgemein beobachtete Erscheinung. Aus Deutschland wanderten vor allem von 1840-1870 sehr viele Juden aus, doch nach 1870 hörte ihre Auswanderung durch die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten im Reich fast völlig auf. Dafür wanderten nun die Deutschen aus. Die jüdische Auswanderung aus Deutschland seit 1933, gewissermaßen ein Nachholen der 1870 unterbrochenen Bewegung, erregte die besondere Aufmerksamkeit der gesamten zivilisierten Welt, besonders der jüdisch regierten demokratischen Länder. Die Zahl und Struktur der Auswanderer wurde von verschiedensten Seiten und mit verschiedensten Methoden zu erfassen versucht. Doch gelangte man zu keinen einheitlichen Ergebnissen. Die Zahlen der deutschen Auswanderungsstatistik

jene

47

jene der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der israelitischen Kultusgemeinden in Wien und Prag, die zahlreichen ausländischen Erfassungen, Berechnungen und Schätzungen, die Statistiken des internationalen Judentums und die Zahlen wissenschaftlicher Untersuchungen weichen sehr stark voneinander ab. So rechnete Prof. Zielensiger-Amsterdam mit einer Zahl von 135 000 Auswanderern von der Machtergreifung bis Ende 1937, die Reichsvereinigung der Juden mit 203 000 Auswanderern. Seit 1938 ist die Auswanderung noch beträchtlich angestiegen, endete aber fast restlos(bis auf einige wenige Ausnahmefälle je Monat) durch das Verbot der jüdischen Auswanderung im Herbst 1941. Die Reichsvereinigung der Juden und die israelitischen Kultusgemeinden in Wien und Prag kamen bis 1.1.1943 zu folgenden hohen Auswanderungszahlen(einzul. Doppelzählungen):

<u>Auswanderer aus</u>	<u>Zahl</u>	<u>Zeitraum</u>
Altreich mit Sudetenland	352 534	(30.1.33-1.1.43)
Ostmark	149 124	(1.3.38-1.1.43)
Protektorat	26 009	(15.2.39-1.1.43)

Die anfangs überstürzte Auswanderung machte genaue Angaben überhaupt unmöglich. Ebenso dürfte das angegebene Auswanderungsziel, soweit es sich um europäische Länder handelt, vielfach nur als Zwischenstation zu betrachten sein. Von den Auswanderern aus dem Altreich gingen rund 144 000 nach anderen europäischen Ländern, rund 57 000 nach USA, 54 000 nach Südamerika, 10 000 nach Mittelamerika, 53 000 nach Palästina, 15 000 nach Afrika(vor allem Südafrika), 16 000 nach Asien(China), 4 000 nach Australien. Von den 144 000 nach europäischen Ländern ausgewanderten Juden gingen allein über 32 000 nach England, 39 000 nach Polen bzw. ins Generalgouvernement, 18 000 nach Frankreich, 8 000 nach Italien, 7 500 nach den Niederlanden, 6 000 nach Belgien. Es ist anzunehmen, daß der größte Teil dieser Auswanderer von diesen Ländern nach Übersee weiterzogen. Für die jüdischen Auswanderer aus der Ostmark werden folgende Ziele angegeben: 65 500 nach europäischen Ländern, 50 000 nach Amerika, 20 000 nach Asien, 9 000 nach Palästina, 2 600 nach Afrika, 2 000 nach Australien.

V. DIE EVAKUIERUNG DER JUDEN

Die Evakuierung der Juden löste, wenigstens im Reichsgebiet, die Auswanderung der Juden ab. Sie wurde seit dem Verbot der jüdischen Auswanderung ab Herbst 1941 in großem Stile vorbereitet und im Jahre 1942 im gesamten Reichsgebiet weitgehend durchgeführt. In der Bilanz des Judentums erscheint sie als "Abwanderung".

Bis 1.1.1943 wanderten nach den Zusammenstellungen des Reichssicherheitshauptamtes ab:

aus dem Altreich mit Sudetenland	100 516	Juden
aus der Ostmark	47 555	"
aus dem Protektorat	69 677	"
		Zusammen
		217 748 Juden

In diesen Zahlen sind auch die ins Altersghetto Theresienstadt evakuierten Juden enthalten.

Die gesamten Evakuierungen ergaben im Reichsgebiet einschl. Ostgebieten und darüber hinaus im deutschen Macht- und Einflussbereich in Europa von Oktober 1939 oder später bis zum 31.12.1942 folgende Zahlen:

1. Evakuierung von Juden aus Baden und der Pfalz nach Frankreich..... 6 504 Juden
2. Evakuierung von Juden aus dem Reichsgebiet einschl. Protektorat und Bezirk Bialystok nach Osten..... 170 642 "
3. Evakuierung von Juden aus dem Reichsgebiet und dem Protektorat nach Theresienstadt..... 87 193 "
4. Transportierung vor Juden aus den Ostprovinzen nach dem russischen Osten: 1 449 692 "
Es wurden durchgeschleust durch die Lager im Generalgouvernement..... 1 274 166 Juden
durch die Lager im Warthegau..... 145 301 "
5. Evakuierung von Juden aus anderen Ländern, nämlich:
Frankreich (soweit vor dem 10.11.1942 besetzt)..... 41 911 Juden
Niederlande..... 38 571 "
Belgien..... 16 886 "
Norwegen..... 532 "

Slowakei.....	56 691 Juden
Kroatien.....	4 927 *

Evakuierungen insgesamt (einschl.
Theresienstadt und einschl.
Sonderbehandlung)..... 1 873 549 Juden
ohne Theresienstadt..... 1 786 356 *

6. Dazu kommt noch nach den Angaben
des Reichssicherheitshauptamtes
die Evakuierung von..... 633 300 Juden
in den russischen Gebieten
einschl. der früheren baltischen
Länder seit Beginn des Ost-
feldzuges.

In den obigen Zahlen sind nicht enthalten die Insassen
der Ghettos und der Konzentrationslager.

Die Evakuierungen aus der Slowakei und aus Kroatien
wurden von diesen Staaten selbst in Angriff genommen.

VI. DIE JUDEN IN DEN GHETTOS

Es sind hier zu nennen:

1. Das Altersghetto Theresienstadt, dem insgesamt zuge-
führt wurden: 87 193 Juden,
davon aus dem Reichsgebiet 47 471 (Ostmark 14 222)
* * * Protektorat 39 722.

Es zählt zu Beginn des Jahres 1943 insgesamt
an jüdischen Insassen: 49 392
davon mit
deutsch. Staatsangehörigk. 24 313
Protektoratsangehörigkeit 25 079.

Die Verminderung trat vor allem durch Sterbefälle ein.
Außer Theresienstadt gibt es im Reichsgebiet eine Anzahl
von jüdischen Alters- und Siechenheimen mit kleinerem
Fassungsvermögen, die aber weder als Ghettos noch als
Evakuierungsorte angesehen werden.

2. Das Ghetto Litzmannstadt zählt Anfang 1943

87 180 Juden,

davon 83 133 mit ehem. polnischer Staatsangehörigkeit.

3. Die überwiegend in Rest-Ghettos untergebrachten Juden des Generalgouvernements werden für 31.12.1942 folgendermaßen angegeben bzw. geschätzt:

im Distrikt	Zahl der Juden
Krakau	37 000
Radom	29 400
Lublin	20 000 (geschätzt)
Warschau	50 000
Lemberg	161 514
<u>Generalgouv.zus.</u>	<u>297 914</u>

VII. DIE JUDEN IN DEN KONZENTRATIONSLAGERN

In den Konzentrationslagern erfolgten von der Machtergreifung bis zum 31.12.1942

73 417 Einlieferungen von Juden

davon
wurden entlassen 36 943

sind durch Tod abgegangen 27 347

Restbestand vom 31.12.42: 9 127 Juden

Es ist hier zu beachten, daß die Zahl der Einlieferungen von Juden größer sein wird als die Zahl der in die Konzentrationslager eingelieferten Juden, da wiederholte Einlieferungen eines Juden wiederholt zählen.

Nicht enthalten sind die im Zuge der Evakuierungsaktion in den Konzentrationslagern Auschwitz und Lublin untergebrachten Juden.

Nach Konzentrationslagern ergeben sich, unterteilt nach Einlieferungen, Entlassungen, Todesfällen und dem Bestand vom 31.12.1942, folgende Zahlen:

Juden in den Konsentrationslagern

<u>Konzentrations- lager</u>	<u>Einlieferungen</u>	<u>Entlassungen</u>	<u>Todesfälle</u>	<u>Bestand vom 31.12.1942</u>
Lublin/Männer	23 409	4 509	14 217	4 683
Lublin/Frauen	2 849	59	131	2 659
Auschwitz/Männer	4 917	1	3 716	1 200
Auschwitz/Frauen	932	-	720	212
Buchenwald	16 827	13 805	2 795	227
Mauthausen/Gusen	2 064	-	1 985	79
Sachsenhausen	7 960	6 570	1 344	46
Stutthof/Männer	28	-	13	15
Stutthof/Frauen	3	-	-	3
Ravensbrück/Frauen	1 321	531	787	3
Ravensbrück/Männer	273	44	229	-
Dachau	12 026	11 140	886	-
Groß-Rosen	231	-	231	-
Lichtenburg	195	195	-	-
Neuengamme	192	2	190	-
Flossenbürg	80	2	78	-
Sachsenburg	52	52	-	-
Esterwegen	36	33	3	-
Niederhagen	12	-	12	-
Natzweiler	10	-	10	-
<u>A L zusammen</u>	<u>73 417</u>	<u>36 943</u>	<u>27 347</u>	<u>9 127</u>

VIII. JUDEN IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Zu Beginn des Jahres 1943 saßen in Justizvollzugsanstalten des Reichsgebietes 458 Juden ein, die sich auf Männer und Frauen und auf Arten des Strafvollzugs folgendermaßen verteilen:

	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>	<u>Zusammen</u>
Strafhaft	350	78	428
Sicherungsverwahrung	29	-	29
Arbeitshaus	-	1	1
<u>Justizvollzugsanstalten</u>			
<u>Insgesamt</u>	<u>379</u>	<u>79</u>	<u>458</u>

IX. DER ARBEITSEINSATZ DER JUDEN

In kriegswichtigem Arbeitseinsatz waren zu Beginn des Jahres 1943 im Reichsgebiet tätig

185 776 Juden.

Davon waren eingesetzt:

1) innerhalb der Inspekteur-Bereiche der Sicherheitspolizei und des SD (ohne Posen und ohne sowjet-russische Juden) 21 659, davon 18 546 mit deutscher Staatsangehörigkeit, 107 mit Protektoratsangehörigkeit, 2 519 Staatenlose und 487 Ausländer. Sie verteilen sich nach Inspekteur-Bereichen (ohne Posen) folgendermaßen:

Berlin	15 100	Königsberg ²⁾	96
Braunschweig	110	München	313
Breslau ¹⁾	2 451	Nürnberg	89
Danzig	.	Salzburg	7
Dresden	485	Stettin	18
Düsseldorf	673	Stuttgart	178
Bamberg	497	Wien	1 226
Kassel	259	Wiesbaden	139

1) ohne Organisation Schmelz 2) ohne sowjetruss. Juden

2) im Inspekteur-Bereich Königsberg außerdem 18 435 ausländische, d.h. fast ausschließlich sowjet-russische Juden.

3) im Inspekteur-Bereich Posen im Ghetto- und Lager-einsatz 95 112 hauptsächlich polnische Juden.

4) im Rahmen der Organisation Schmelz (Breslau) 50 570 Juden, davon 42 382 Staatenlose und 8 188 Ausländer.

X. EUROPÄISCHE JUDENBILANZ

Der Zusammenbruch des europäischen Judentums wurde schon vor Jahrzehnten durch den völkischen Verfall des europäischen Großstadt-Judentums einerseits, durch die jüdische Auswanderung andernteils eingeleitet. Der jüdische Statistiker Lestschinsky hat den Rückgang des Judentums in Europa im Jahre 1927 folgendermaßen verdeutlicht: "Zu Anfang des 19. Jahrhunderts lebten in Europa 85 % und allein in Rußland, Österreich-Ungarn und Deutschland 80 % aller Juden; in Amerika gab es zu jener Zeit nur 2 - 3 000 Juden. Im Jahre 1925 waren 63 % aller Juden in Europa ansässig, innerhalb der Grenzen Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rußlands lebten nur noch 57 % des Gesamtjudentums, in Amerika dagegen lebten 30 %, in den übrigen Weltteilen 7 % ". Nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts betrug der Judenanteil Europas im Jahre 1880 sogar 88,4 vH, im Jahre 1937 nur mehr 60,4 vH. 1943 dürfte der europäische Anteil noch 1/3 des Weltjudentums betragen.

Um 1930 und in den letzten Jahren betrug die Zahl der Juden in einigen wichtigeren Staaten Europas:

Staat	Volkszählungs-jahr	Zahl der Juden	Neuere Jahr	Zählung od. Zahl der Juden in 1000	Schätzung vH der Bevölkerung des Wirtschaftsvolkes
Österreich	1933/35	502 799	1943	51	0,07
Österreich	1934	191 481	1943	8	0,1
Tschechoslow.	1930	356 830	.	.	.
- Protektorat	.	.	1943	16	0,2
Danzig	1929	10 448	.	.	.
Memelgebiet	1925	2 402	1937	3	2,0
Belgien	.	.	1937	80	1,0
Bulgarien	1934	48 398	1937	50	0,8
Finnland	.	.	1937	2	0,04
Frankreich	.	.	1937	280	0,7
Griechenland	1928	72 791	1937	90	1,1
Großbritann.	1931/33	234 000	1937	345	0,7
Italien	1930	47 825	1937	52	0,1

42 489

Fortsetzung:

Staat	Volkszählungs-jahr	Zahl der Juden	Jahr	Neuere Zahlung o. Schätzung Zahl der Juden in 1000	vH der Bevölkerung des jüdischen Volkes
Irland	.	.	1936	4	0,1
Jugoslawien	1930	68 405	1937	75	0,5
Lettland	1935	93 479	1937	96	4,9
Litauen	1923	155 125	1937	175	7,4
Niederlande	1930	111 917	1937	135	1,6
Polen	1930	3 113 933	1937	3 300	9,6
Rumänien	1930	984 213	1941	302 ¹⁾	2,2
Slowakei	.	.	1940	89	3,4
Sowjetrußl.	1926	2 570 330	1939	4 500 ²⁾	2,4
Ungarn	1930	444 567	1940	750 ³⁾	5,8

1) Neuer Gebietsstand.

2) Neuer Gebietsstand, mit Ostpolen; die Zahl ist geschätzt.

3) Neuer Gebietsstand; die Zahl ist berechnet.

Die Gesamtzahl der Juden auf der Erde schätzt man um das Jahr 1937 im allgemeinen auf rund 17 Millionen, wovon über 10 Millionen auf Europa entfallen. Sie häufen bzw. häuften sich in Europa vor allem in den von Deutschland besetzten früheren polnisch-russischen Gebieten zwischen Ostsee und Finnischem Meerbusen und dem Schwarzen und Asowschen Meer, daneben in den Handelsmittelpunkten und im Rheingebiet Mittel- und Westeuropa und an den Küsten des Mittelmeers.

Von 1937 bis Anfang 1945 dürfte die Zahl der Juden in Europa teils durch Auswanderung, teils durch den Sterbeüberschuß der Juden in Mittel- und Westeuropa, teils durch die Evakuierungen vor allem in den völkisch stärkeren Ostgebieten, die hier als Abgang gerechnet werden, um schätzungsweise 4 Millionen zurückgegangen sein. Dabei darf nicht übersehen werden, daß von den Todesfällen der sowjetrussischen Juden in den besetzten Ostgebieten nur ein Teil erfaßt wurde, während diejenigen im übrigen europäischen Russland und an der Front überhaupt nicht enthalten sind. Dazu kommen die uns unbekannten Wanderungsströme der Juden innerhalb Russlands in den asiatischen Bereich hin-

über. Auch der Wanderungsstrom der Juden aus den europäischen Ländern außerhalb des deutschen Einflusses ist eine weitgehend unbekannte Größe. Insgesamt dürfte das europäische Judentum seit 1933, also im ersten Jahrzehnt der nationalsozialistischen deutschen Machtentfaltung, bald die Hälfte seines Bestandes verloren haben.

Abschrift

aus der Dokumentation über die SS
 "Macht ohne Moral" von Reimund Schnabel

D 182

Fernschreiben des Konzentrationslagers Auschwitz
 über die "Sonderbehandlung" von Juden, 1943

W.V.-Hauptamt
 Amt D II
 Oranienburg

8. März 1943

Betrifft: Abtransport von jüdischen Rüstungsarbeitern

Am 5. und 7. März trafen folgende jüdische Häftlings-
 transports ein:

Transport aus Berlin, Eingang 5. März 1943, Gesamtstärke
 1128 Juden. Zum Arbeitseinsatz gelangten 389 Männer (Buna)
 und 96 Frauen. Sonderbehandelt wurden 151 Männer und
 492 Frauen und Kinder.

Transport aus Breslau, Eingang 5. März 1943, Gesamtstärke
 1405 Juden. Zum Arbeitseinsatz gelangten 406 Männer (Buna)
 und 190 Frauen. Sonderbehandelt wurden 125 Männer und
 684 Frauen und Kinder.

Transport aus Berlin, Eingang 7. März 1943, Gesamtstärke
 690, einschließlich 25 Schutzhäftlinge. Zum Arbeitseinsatz
 gelangten 153 Männer und 25 Schutzhäftlinge (Buna) und
 65 Frauen. Sonderbehandelt wurden 30 Männer und 417 Frauen
 und Kinder.

gez. Schwarz
 Obersturmführer

Notizwurde:

vgl. zu diesem FS die Angaben des Zeugen Kurt Blaumkin
 v. 17.3.47 zu 17 s 9/65 (Sta poleit. Ber.)

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

2 Js 600 / 48.

(16) Wiesbaden, den 22. Juni 1948.
Telefon: 59321.

An die

Polizeiverwaltung

der Polizeiinspektion Wiesbaden
Gemeinde Garmisch-Partenkirchen
69000 23.VI.48
A.D. H.f.

in Garmisch - Partenkirchen

Zu einem hier laufenden Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen Aufenthaltes und im Falle des Ab-lebens die Klärung der näheren Umstände des Todes nachbezeichneter Person erforderlich:

Anna Ries, geboren am 16.1.1918 in Tiefenbach b/Bruchsal, zuletzt wohnhaft in Garmisch-Partenkirchen, Loisachstr. No. 27. (Anschrift der Mutter der R.: Wilhelmine Ries, landw. Ehefrau in Tiefenbach bei Bruchsal).

Ries sass bis zum 12. November 1943 in der Frauenstrafanstalt Aichach/ Obb. ein und wurde alsdann in das Konzentrationslager Auschwitz überstellt. Ihr weiteres Schicksal ist ungeklärt.

Um Nachforschung bei Angehörigen und Bekannten und alsbaldige Nachricht wird gebeten.

Ein gleiches Ersuchen ist heute an die Polizeiverwaltung in Tiefenbach bei Bruchsal ergangen.

Oberstaatsanwalt
Wiesbaden
4. JULI 48
I. A.
B.I. M. H.

I. Anna Ries ist am 28.12.1943 in Auschwitz verstorben. (Sterbebuch CXCV97/43).

I. Urkundlich zurückgeleitet.

1. Juli 1948

Ortspolizeibehörde
Garmisch-Partenkirchen

194 x 185 + 97
970
1952
194
35890
97
35987

H. Reinmacker

GJ

Abschrift.

279

Der Reichsführer SS
und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

S III A5 Nr. 130.III/43-176-9.

Berlin, den 26. Mai 1943.

An

das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
-Amtsgruppe D -Konzentrationslager-,
z.Hd.v. SS-Brigadeführer und Generalmajor
der Waffen-SS Glücks -oder Vertreter im Amt-

Oranienburg.

Betrifft: Numerierung der Sterbeurkunden durch
die lagereigenen Standesämter der
Konzentrationslager.

Aus der derzeitigen fortlaufenden Numerierung der Sterbe-
urkunden durch die lagereigenen Standesämter der Konzentrations-
lager mit arabischen Ziffern ist die jeweilige Zahl der im lau-
fenden Jahr eingetretenen Todesfälle ersichtlich. Ich ordne
daher an:

Die fortlaufende Numerierung der Sterbeurkunden mit arabi-
schen Ziffern unterbleibt mit sofortiger Wirkung. Zukünftige
Sterbefälle werden unter laufenden römischen Ziffern und laufen-
den arabischen Unterziffern erfaßt, und zwar derart, daß der
erste Sterbefall der Ziffer I, 1, der zweite Sterbefall die Zif-
fer I, 2 usw. bis Ziffer I, 185 erhält. Ist die arabische Unter-
ziffer 185 verbraucht, so werden die weiteren Sterbefälle unter
der Ziffer II erfaßt, und zwar erhalten sie die Ziffern II, 1 bis
185. Nach Erreichung der Ziffer II, 185 werden die weiteren

Sterbe-

Sterbefülle des laufenden Jahres unter III, 1 bis 185, IV, 1 bis 185 usw. erfaßt. Zum Jahresbeginn wird jeweils wieder mit Ziffer I, 1 begonnen.

Ich ersuche, die Lagerkommandanten der Konzentrationslager mit eigenen Standesämtern entsprechend zu verständigen.

Abschrift

der Abteilung I Reichsministerium des Innern

B e r l i n

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. H. H i m m l e r .

11. April 46

Himmler unter Ausschaltung von Kaltenbrunner nennen, so muß ich darauf hinweisen, daß nach der Konstruktion des Reichssicherheitshauptamtes Müller der Untergebene von Kaltenbrunner war, und daher auch Befehle von Himmler an Müller Befehle an Kaltenbrunner waren und Müller verpflichtet war, Kaltenbrunner zu unterrichten.“

Er sagt dann: „Ich kann sagen, daß mir absolut bekannt ist, daß — ein Ausdruck, der oft gefallen ist — ,bis zur letzten Waschfrau‘ Himmler sich persönlich die Entscheidung vorbehielt. Ob Kaltenbrunner keinerlei Macht in dieser Beziehung gehabt hat, kann ich nicht behaupten.“

Ich frage Sie nun, ist die Aussage des Zeugen Ohlendorf in den wesentlichen Punkten richtig?

KALTENBRUNNER: Sie ist aufklärungsbedürftig. Er hat insofern recht, als sich in der Konstruktion, oder besser gesagt an der Organisation des Reichssicherheitshauptamtes nichts geändert hatte seit der Zeit Heydrichs. Also konnte er ohne weiteres einen Dienstweg Himmler—Kaltenbrunner—Müller annehmen. Dies ist aber in den Besprechungen, das heißt in den Befehlsausgaben von Himmler ausdrücklich ausgeschlossen worden. Und zu der anderen Bemerkung: Himmler hätte bis zur letzten Waschfrau sich die Entscheidung vorbehalten, so zeigt dies, daß praktisch der Zustand eingetreten war, daß, anders als zur Zeit Heydrichs, sich das geändert hatte, daß das Mittelstück zwischen Himmler und Müller, das war ich, nicht in Tätigkeit gesetzt wurde; daß also nunmehr die unmittelbare Befehlsgebung Himmlers an Müller bestand.

DR. KAUFFMANN: Ich bespreche nun einzeln die von der Anklagebehörde gemachten Vorwürfe, und ich lege Ihnen zunächst ein Dokument vor, zu dem Sie sich erklären wollen. Es ist Dokument L-38, US-517. Es wird jetzt Kr. 3. Es handelt sich um den gegen Kaltenbrunner erhobenen Vorwurf . . .

VORSITZENDER: Hat dieses Dokument nicht schon eine Beweisstücknummer, Dr. Kauffmann? Sie wollen ihm doch nicht eine neue Beweisstücknummer geben?

DR. KAUFFMANN: Sehr gut! Wenn es nicht erforderlich ist, verzichte ich gern darauf.

[Zum Zeugen gewandt:]

Es ist hier die Frage: Erstens, ob alle unterzeichneten Schutzhafte Befehle Ihren Namen tragen, sei es in Faksimile, sei es mit Maschine. Und der zweite Fall, ob Sie derartige Befehle erlassen haben, ob also Originalbefehle vorliegen, und weiter, ob Sie, wenn beides nicht zutrifft, davon Kenntnis hatten? Geben Sie bitte eine Erklärung zu diesem Dokument.

11. April 48

R

KALTENBRUNNER: Ich muß hier erklären, daß ich in meinem ganzen Leben nicht einen einzigen Schutzhaftbefehl persönlich gesehein oder unterzeichnet habe. Es sind mir in der Voruntersuchung eine Reihe von Schutzhaftbefehlen, die meinen Namen tragen, bei meiner damaligen Befragung vorgehalten worden. Es hatte jeder dieser Schutzhaftbefehle diese Unterschrift, das heißt meinen Namen mit Maschine oder mit Fernschreiber, ich glaube, auch in ein oder zwei Fällen eine Faksimileunterschrift getragen.

DR. KAUFFMANN: Sie werden zugeben, daß an sich diese Erklärung nicht sehr glaubwürdig erscheint. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, daß der Chef des Amtes nicht darüber orientiert ist, daß derartige Befehle seinen Namen tragen. Wie erklären Sie sich diese Tatsache, eine Tatsache, die sich an Hand der Dokumente, die Ihre Unterschriften tragen, ergibt?

KALTENBRUNNER: Ich bin auch mit meiner Aufklärung noch nicht zu Ende. Ich habe erklärt, daß diese Unterschrift „Kaltenbrunner“ unter Schutzhaftbefehle nur in der Form zustande gekommen sein kann, daß der Amtschef Müller, so wie er es zur Zeit Heydrichs getan hatte und damals auch tun durfte, den Namen des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes unter den Schutzhaftbefehl setzte und hierzu seine Abteilungen, zum Beispiel die Schutzhaftabteilung, eben anwies. Er hat dies offensichtlich auch zu meiner Zeit getan; denn sonst wären mir diese Befehle jetzt nicht vorgehalten worden. Er hat mich aber hiervon niemals verständigt, und er hat hierzu niemals von mir eine Vollmacht erteilt bekommen. Im Gegenteil war dies schon deshalb ausgeschlossen, andererseits aber auch überflüssig, weil Himmler ihn sich ja unmittelbar unterstellt hatte, und er von Himmler die Vollmacht hatte. Er hätte also genau so gut schreiben können „Himmler“ oder „I. A. Himmler“. Ich gebe zu, daß dies eine Tatsache bleibt, die das Gericht mir nicht glauben wird, es war aber nicht anders, und Himmler hat mir keinen Anlaß gegeben, meine Haltung diesbezüglich zu definieren, weil er ja mir gegenüber gesagt hatte, daß ich diese exekutiven Aufgaben nicht zu führen hätte.

DR. KAUFFMANN: Sie wollen also sagen, daß es bei der Verwendung Ihrer Unterschrift sich um einen Mißbrauch Ihrer Unterschrift handelt?

KALTENBRUNNER: Müller war hierzu nicht berechtigt.

DR. KAUFFMANN: Ist Ihnen bekanntgewesen, daß die Schutzhaft überhaupt möglich und zulässig ist und oft durchgeführt worden ist?

KALTENBRUNNER: Ich habe über den Begriff „Schutzhaft“ mit Himmler, wie ich erzählte, schon 1942 gesprochen. Ich glaube aber auch, vorher bereits zweimal ausführlich, einmal mit ihm und einmal

Ihres Lebenslaufes bis zum Jahre 1933.

A: Ich bin am 29. Dezember 1902 in Halle geboren.

VORSITZENDER: Dr. Hoffmann, der Zeitpunkt fuer die pause ist nahe.
Halten Sie es nicht fuer richtig, wenn wir jetzt eine Pause einschalten und dann den Lebenslauf aufnehmen.

DR.HOFFMANN: Jawohl.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof tritt fuer 15 Minuten in die pause ein.

(Eine Pause wird eingelegt).

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militägerichtes Nr.II.
Der Gerichtshof tagt nunmehr wieder.

DR.HOFFMANN: Herr Präsident, bevor ich mit der Vernehmung des Angeklagten Nosske fortfahre, bitte ich, zunächst beantragen zu dürfen, dass der Angeklagte Braune fuer heute nachmittag von der Sitzung beurlaubt wird, da er den Besuch seiner Frau empfaengt.

VORSITZENDER: Damit der Angeklagte Braune zur Verfuegung steht, wenn seine Frau kommt, kann er heute nachmittag von der Anwesenheit im Gericht entbunden werden.

(Fortsetzung des direkten Verhoers des Angeklagten

Nosske durch Dr. Hoffmann)

F: Herr Zeuge, vor der pause bat ich Sie, dem Hohen Gericht eine kurze Schilderung Ihres Lebenslaufes bis zum Jahre 1933 zu geben.

A: Vom 6. Lebensjahr bis zum 10. besuchte ich 4 Jahre die Mittelschule, anschliessend das staedtische Reformrealgymnasium in Halle. Dort legte ich 1922 die Abschlusspruefung ab. Da das Geld zum beabsichtigten Studium fehlte, trat ich als Lehrling bei der Filiale Halle der Deutschen Bank und Iskontogesellschaft ein und blieb nach 2-jähriger Lehrzeit noch bis Ende 1925 im Bankfach taetig. Dann begann ich mein Studium der Staats- und Rechtswissenschaften. 1930 legte ich das erste Staatsexamen ab. 1933 befand ich mich als Gerichtsreferendar in der juristischen Ausbildung.

F: Herr Zeuge, waren Sie bis 1933 Angehoeriger irgendeiner Partei oder

zei in ihren gesetzlichen Grundlagen kennen. Die Staatspolizei hatte die Aufgabe, die politischen Vergehen zu verfolgen, und sie war in dieser Eigenschaft Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. genau so, wie die Kriminalpolizei Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft war für die kriminellen Vergehen.

F: Herr Zeuge . . .

A: Die zweite Aufgabe der Staatspolizei war die Abwehr, also das ist die Aufgabe, die Ausspähung von Staatsgeheimnissen zu verhindern. Das ist eine Tätigkeit, wie sie in allen modernen Staaten der Welt, insbesondere den westlichen Staaten ausgeübt wird und wie wir sie beispielweise in Polen oder Frankreich kennen als Gureta und hinsichtlich der Abwehr als das berüchtigte Bureau de Gureta.

F: Herr Zeuge, konnten Sie aber nicht das unheimliche Gefühl, das man gegenüber der geheimen Staatspolizei in Deutschland hatte, war Ihnen das nicht vorher bekannt?

A: Ich muss ehrlich sagen: Nein. Zum mindesten hatte ich mit der Aufnahme meines Dienstes dieses Gefühl verloren, und zwar nicht deshalb, weil mir etwa nur nichts mehr hätte passieren können, sondern weil in der Tat nur Dinge geschahen, die ich auch unter Anwendung eines strengsten Maßstabes für unbedingt moralisch und gerechtfertigt hielt. Im übrigen ist dabei zu bedenken, dass es sich um die Jahre 1936 bis 1939 zum Kriege handelt, und dass hier nicht Dinge mit hineingebracht werden können, wie sie vielleicht zu einer späteren Zeit auch von mir unter keinen Umständen gutgeheissen werden könnten.

F: Herr Zeuge. Ihnen war doch sicher bekannt, dass es in Deutschland Konzentrationslager gab?

A: Jawohl, es gab in dieser Zeit zwei Konzentrationslager; ich habe zwar nicht dienstlich ihre Namen erfahren, aber sie waren mir bekannt.

F: Haben Sie nicht Einweisungen in diese Konzentrationslager vorgenommen?

A: Es gehörte nicht zur Machtbefugnis einer regionalen Dienststelle bei Ziehungswise des Leiters einer regionalen Dienststelle, Einweisungen

in ein Konzentrationslager vorzunehmen. Diese Machtbefugnisse hatte nur der Chef der Sicherheitspolizei persönlich. Für die regionale Dienststelle bestand lediglich die Verpflichtung zur Berichterstattung. Die Berichterstattung erfolgte durch Übersendung einer Zweitschrift des Gesamtaktes einschließlich eines Doppels der Karteikarte, welche für die Zentralkartei in Berlin bestimmt war. Die Einweisung in ein Konzentrationslager wurde vorbereitet durch das Schutzhaft-Referat in Berlin, Vorschläge machte das Fachreferat des Reichssicherheitshauptamtes, und der Einweisungsbefehl war immer nur persönlich vom Chef der Sicherheitspolizei, also damals von Heydrich, unterschrieben.

F: Herr Zeuge - -

A: In seiner Vertretung wurde auch der Stempel aufgedrückt. Die Überstellung eines Häftlings, die Überstellung, der Transport eines Häftlings, erfolgte durch die Ortspolizeibehörden, die immer schon in Deutschland die Transportbehörden in dem Gefangenewesen waren.

F: Herr Zeuge, wollen Sie sagen, dass jeder Einweisungsbefehl in ein Konzentrationslager von Heydrich oder später Kaltenbrunner unterschrieben war?

A: Kaltenbrunner unterschrieb sie, und ich habe sie gesehen.

F: Und früher Heydrich?

A: Früher Heydrich - - , solange ich in der Staatspolizei war.

F: Und das war bei jedem Einweisungsbefehl der Fall?

A: Jeder einzelne Einweisungsbefehl war von ihm persönlich unterschrieben oder in seiner Abwesenheit vom Amtschef IV mit dem Stempel versehen, also seinem Namensstempel versehen, aber immer trug er die Unterschrift des Chefs der Sicherheitspolizei.

(Verhör des Zeugen Nosske durch den Vorsitzenden)

DURCH DEN VORSITZENDEN:

F: Herr Zeuge, wie lange waren Sie in der Gestapo?

A: Herr Präsident, ich bin mit Unterbrechung bis 1944

zum 20. September jenes, d.h. ich unterscheide dabei für diese Zeit folgendes: als Leiter einer Staatspolizei einer regionalen Dienststelle bin ich von Herbst 1936 bis September 1937 tätig gewesen, also ein Jahr. Zwischen durch hatte ich eine andere Beschäftigung. Später bin ich wiederum Leiter einer regionalen Staatspolizeistelle jenes, von Juli 1938 bis Juli 1939, und dann ein drittes Mal von Oktober 1943 bis September 1944.

F: Verstehen wir Sie dann richtig, dass Sie sagen, dass während dieser ganzen Zeit alle Einweisungsbefehle in Konzentrationslager entweder von Heydrich oder von Kaltenbrunner unterschrieben wurden?

A: Unbedingt. Es ist nie anders erfolgt. Also, ich kenne die Zeit, ich spreche in diesem Zusammenhang von der Zeit vor dem Kriege. 1943/44 sind die Einweisungen, die im Zusammenhang mit der staatspolizeilichen Tätigkeit einer regionalen Dienststelle erfolgten, ebenfalls auf Grund eines Einzel-Einweisungsscheines erfolgt, der den Faksimile-Stempel Kaltenbrunner trug.

F: Die Anbringung der Unterschrift Heydrichs oder Kaltenbrunners war dann mehr oder weniger eine Formalität?

A: O nein.

F: Herr Zeuge, wollen Sie uns sagen, dass Heydrich jeden Fall einer Konzentrationslager-Einweisung untersucht hat?

A: Herr Präsident, ich selbst bin in dieser Tätigkeit nicht im Reichssicherheitshauptamt beschäftigt gewesen. Zunächst kann ich diese Umstände nur beurteilen von meiner Tätigkeit bei einer regionalen Dienststelle. Ich habe aber auch später, als ich im Reichssicherheitshauptamt tätig war und dort den einen oder anderen der Beamten kennengelernt, die mit diesem Geschäft, die mit dieser Tätigkeit beschäftigt waren, erfahren, dass die Einweisungen tatsächlich von Chef abzeichnet, beziehungsweise vom Chef abzeichnet wurden.

F: Nun, Herr ~~Präuge~~, ich frage Sie folgendes: Heydrich, und später Altentrünnner, konnten doch nicht jede einzelne Einweisung in ein Konzentrationslager untersucht haben, nicht wahr?

A: Das sicher nicht. Das war natürlich eine - - -

F: Gut. Dann war es also eine Formalität, wenn eine Faksimileunterschrift dazugestempelt oder wenn Ihre Namensunterschrift durch einen der vielenstellvertreter vorgenommen wurde?

A: Das glaube ich trotzdem nicht, Herr Präsident; denn in Anbetracht der Zahl - und ich spreche jetzt für die Zeit vor dem Kriege - war es sehr leicht und durchaus möglich, sich vortragen zu lassen, welche Fäulde für die Einweisung in ein Konzentrationslager anstanden; denn ich weiß aus meiner Zeit in Frankfurt an der Oder und später in Graz, dass sich über diesen von mir bezeichneten Bereich von 800 000 Menschen nicht mehr als 30 bis 40 Personen im Konzentrationslager befunden haben.

F: Nun einen Augenblick, Herr ~~Präuge~~, wir wollen nicht abkommen, wieviele Leute waren am 1. September 1939 ungefähr in den Konzentrationslagern Deutschlands?

A: Herr Präsident, aus meiner stadtpolizeilichen Tätigkeit habe ich solche Erfahrungen nie machen können; denn die Stadtpolizei - - -

F: Aber jetzt wissen Sie, nicht wahr, dass mindestens Zehntausende dort waren; so ist es doch?

A: Jawohl, durch den Schutzhaftreferenten Dr. --, Oberregierungsrat Dr. Berndorf, den ich in einem der Internierungslager traf. Da haben wir uns darüber unterhalten, was nun an den Konzentrationslagern wahr sei und was nicht und was wirklich - -

F: Einen Augenblick jetzt mal. Bis zum 1. September 1939 befanden sich viele Zehntausende in Konzentrationslagern in Deutschland; das stimmt, nicht wahr?

A: Es gab nach dessen Angaben et. 30 000.

F : Nun gut. Glauben Sie nun ernstlich, dass Heydrich die Fäelle dieser 30 000 prüfte oder untersuchte oder durchsch?

A : Herr Präsident, bestimmt nicht. Aber ich darf - - -

F : also schon, dann wollen wir dies logisch weiter entwickeln. Dann stimmt es also nicht, dass Heydrich jeden einzelnen Fall, der seine Unterschrift trug, durchsehen konnte?

A : Herr Präsident, dazu ist zunächst noch folgendes zu erklären. Diese 30 000 - - -

F : Nun, beantworten Sie diese Frage. Einen Augenblick. Es stimmt nicht, dass Heydrich jeden Fall, der seine Unterschrift trug, untersuchte?

A : Nein, Herr Präsident, und zwar aus folgendem - - -

F : Also schon, Dann gab es dann nach andere Leute, die über den Fall zu urteilen tritten, und seine Unterschrift wurde einfach angebracht, ohne dass er Kenntnis davon hatte. Das geschah in den meisten Fällen, nicht wahr?

A : Nein, Herr Präsident. Ich habe dazu noch - - -

F : Nun, wieviele dieser 30 000 Fälle prüfte Heydrich persönlich nach?

A : Herr Präsident, das ist eine Frage, die nicht in meinem Wissen steht; denn ich bin nie - - -

F : Gut, hören Sie zu, witness. Sie befinden sich hier im Zeugenstand, um die Wahrheit zu sagen und bitte, seien Sie vorsichtig mit den Erklärungen, die Sie abgeben. Sie haben den Gericht gesagt, dass Heydrich alle Überweisungen in die Konzentrationslager zeichnete. Ich fragte Sie, ob Heydrich die Möglichkeit hatte, jeden Fall zu untersuchen, Sie sagten "Nein". Sie sagten, dass sich im September 1939 etwa 30.000 in Konzentrationslagern befanden. Ich fragte Sie, ob Heydrich die meisten dieser Fälle tatsächlich überprüfte? Sie stimmten dieser Erklärung möglicherweise haftet prüfen können und Sie stimmten dieser Erklärung nicht zu. Nun sagen Sie mir 30.000. Wieviel glauben Sie, dass Heydrich tatsächlich überprüfte?

A: Herr Präsident, auch dazu kann ich eine präzise Antwort nicht geben, weil mir die Kenntnisse fehlen, aber ich kann folgendes sagen: Das Anwachsen der Zahl von Häftlingen, die im Jahre 1937 etwa 6 bis 7000 betragen, auf die Zahl von etwa 30.000, ist nicht durch eine Steigerung der Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei zurückzuführen, sondern durch eine einmalige besondere Aktion, oder ich darf sagen, einen zusammenfassenden Komplex, wodurch das Reichskriminalpolizeiamt mehrere, also ich nehme an bis 20 und über 20.000 Berufsvorbrecher, also Leute aus der rein kriminellen Sphäre, in Sicherungsvorhaltung in die Konzentrationslager gegeben wurden. "ob diese überprüft sind", weiß ich nicht.

F: Zeichnete Heydrich die Überstellungen von den 30.000, die Sie eben erwähnt haben?

A: Das weiß ich nicht, ich weiß nur von meinen ---

F: Gut, warum sagen Sie dann, dass Heydrich jede Überweisung unterzeichnete; und Sie legten großen Nachdruck darauf.

A: Jawohl, das halte ich aufrecht.

F: Gut, also zeichnete er diese 30.000 Überweisungen?

A: Ich kann ja nur von meinem staatspolizeilichen Sektor sprechen und kann nur das sagen, was ich mit der Sicherheitspolizei zu tun hatte,

F: Sie erklären, sehr mehrrücklich, dass Heydrich alle Überweisungen unterzeichnete. Nun, tat er es oder tat er es nicht?

A: Die staatspolizeilichen, mit denen wir es zu tun hatten, jawohl.

F: Heydrich unterzeichnete alle Überweisungen in ein Konzentrationslager in Deutschland, solange er am Leben war?

A: Das weiß ich nicht. Die staatspolizeilichen, mit denen wir als regionale Dienststellen zu tun hatten, jede.

F: Warum sagten Sie vorher, dass alle Überweisungen in ein Konzentrationslager von Heydrich unterzeichnet wurden?

A: Weil ich nicht den Zusatz machen konnte, die Erklärung, die ich

jetzt nun abgeben konnte.

F: Wir kommen also zu der ursprünglichen Behauptung zurück. Heydrich unterzeichnete nicht alle Überweisungen in ein Konzentrationslager?

A: Das weiß ich nicht, dazu kann ich keine Stellung nehmen.

F: Gut, Ihre Antwort lautet, Sie wissen nicht, ob Heydrich alle Überweisungen in ein Konzentrationslager unterzeichnete?

A: Nein, aber die Sicherheitspolizeidienst, die Staatspolizeidienst, mit denen wir Dienstlich zu tun hatten um wir sprachen nur im Zusammenhang mit meinem Dienst, hat Heydrich alle unterschrieben.

F: Unterzeichnete Heydrich alle Überweisungen in ein Konzentrationslager durch die Gestapo?

A: Ich nehme das an aus den Gesprächen mit den Kameraden, dass es auch bei anderen Dienststellen nie anders gewesen ist.

F: Sie wissen nicht aus Ihrer eigenen, persönlichen Kenntnis, dass Heydrich alle Überweisungen in ein Konzentrationslager durch die Gestapo unterzeichnete?

A: Ich kann nicht annehmen, dass das Verfahren bei den regionalen Dienststellen, die ich gehabt habe, anders sein soll, als bei den Dienststellen im übrigen Reich.

F: Sie glauben also, dass Heydrich jede Konzentrationslager-Einweisung, die von der Gestapo empfohlen wurde, zeichnete?

A: Unbedingt, Herr Präsident.

F: "Viele wurden durch die Gestapo in die Konzentrationslager gesandt, sagen wir im Jahre 1938?"

A: Das kann ich nicht sagen, Herr Präsident, weil ich nur den Überblick habe über das, was von meiner regionalen Dienststelle geschah, aber noch - - -

F: Nehmen Sie an, dass er jeden dieser Fälle, der ihm von der Gestapo empfohlen wurde, untersuchte?

A: Aber er hat sich darüber vortragen lassen und hat die Sachen abgezeichnet;

F: wissen Sie, ob er persönlich jeden Fall von Konzentrationslager-Einweisungen durch die Gestapo prüfte?

A: Das kann ich nicht sagen. Er hat sie abgezeichnet und hat sich darüber Vortrag halten lassen. Ohne Vortrag bei Heydrich, so habe ich mir sagen lassen zu der Frage - - -

F: also gut, wenn Sie ihm Dokumente vorlegten, dann musste er den Fall prüfen?

A: Selbstverständlich.

F: Er prüfte also jeden Fall einer Konzentrationslager-Einweisung durch die Gestapo?

A: Unbedingt, Herr Präsident.

F: Gut, fahren Sie fort, Dr. Hoffmann.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Zeuge, ich möchte noch ganz kurz einmal darauf zurückkommen, was der Herr Präsident Sie gefragt hat. Hatten Sie in Ihrer Dienststelle in Frankfurt/ Oder einen Stempel mit Namen Heydrich?

A: Niemals. Die Formulare, die von Berlin geschickt wurden, also das waren die fertiggestellten Einweisungsbefehle, kamen in doppelter Ausfertigung von Berlin und wir selbst hatten nichts damit zu tun und konnten solche Dinge nicht etwa selbst herstellen oder machen, das ist ausgeschlossen.

F: Sie schickten also die Vorgänge, die bei Ihnen einfanden, nach Berlin?

A: Jawohl.

F: Und Berlin entschied?

A: Berlin entschied, ob "Einweisung" erfüllte oder nicht. Aber ich darf dazu noch hinzufügen, es wird über jeden Vorgang berichtet, gleichviel,

was etwa das RSHI oder dessen Chef in den einzelnen Falle entscheiden würde. "Wenn irgendwelche Vergehen gegen die Staatsgesetze vorlagen, so musste ohnehin, - mussten die Fälle an die Gerichte abgegeben werden und wenn irgendwelche Zweifel erschienen, ob ein Fall für das Gericht reif sei oder nicht, überprüfte Berlin, verlor zurück, verlangte Ergänzungen, erneute Vernehmungen und dann traf Berlin seine Entscheidung und sagte, der Betroffene ist dem Gericht zum Urteil eines richterlichen Haftbefehls zu überstellen, oder zu entlassen oder zu verschonen, oder sonst etwas.

VORSITZENDER: Dr. Hoffmann, Heydrich wurde zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 26. Juni 1936 ernannt. Ich möchte, dass uns die Verteilung oder der Anklagevertreter, wenn dies möglich ist, die Ziffer über die Zahl von Leuten geben, die zwischen Juni 1936 und Juni 1942, als Heydrich starb, in Konzentrationslager eingewiesen wurden, angesichts der Erklärung des Zeugen, dass ihm bekannt ist, dass Heydrich jeden Fall der Leute, die während dieses Zeitraums durch die Gestapo in die Konzentrationslager geschickt wurden, prüfte.

DR. HOFFMANN: Herr Präsident, darf ich dazu folgendes sagen. "Wenn ich mich recht erinnere, ist im Falle gegen Pohl und andere von der Prosecution die genaue Zahl der Insassen der Konzentrationslager bis 1939 vorliegt worden. Ich werde mir erlauben, das herauszusuchen und da es ja ein öffentliches Dokument ist, brauche ich es nicht besonders anbieten. Ich erinnere mich, das weiteren an den Prozess vor dem I.T und die Vernehmung Kaltenbrunners, wo tatsächlich davon die Rede gewesen ist, dass Faksimile-Stempel mit dem einen Kaltenbrunner an die Berliner Dienststellen gegeben wurden und die betroffenen Abteilungen diesen Faksimile-Stempel benutzten. Ich werde mir erlauben, auch diese Stellen herauszusuchen und sie als allgemein bekannt vorlegen.

VORSITZENDER: Ja wohl, irgendwelche Informationen, die in Bezug auf die Zahl von Leuten, die durch die Gestapo in die Konzentrationslager über-

Interrogation PH RESTRICTED (Emile Berndorff) AID

68

Interrogation # 1702-b

Mr. Hardy - Ministerial

EI

personele Auszeige

Vereidigung des Karl Berndorff
vom 12. 4. 1948 von 1000-1100

durch Mr. Barr

Stenografin Eva Helga Schrift
(zu Beginn in Anwesenheit von
Dr. Niediger.)

1. F. Herr Dr. Niediger ist mitgekommen, um die Sache aufzuklaeren. Er sagte mir,
dass er Ihnen gegenüber niemals eine derartige Bemerkung gemacht hat.

A. Herr Dr. Niediger sagte mir damals, dass er noch nicht ganz klar sei, ob
er mich hergerufen habe.

A. (Dr. Niediger) Das kann wohl moeglich sein. Um das aber fuer die Zukunft klarzu-
stellen: Sie sind als Zeuge fuer beide Teile da und muessen aussagen.

2. F. Sie muessen garnicht aussagen, wenn Sie nicht aussagen wollen.

A. Ich bin natuerlich bereit auszusagen.

A. (Dr. Niediger) Herr Berndorff, die Sache ist fuer Sie erstmal harmlos. Sie
sind da als Zeuge der Anklage und fuer uns. Ist das nun klargestellt fuer die
Zukunft. (Dr. Niediger verleeset das Zimmer).

3. F. Ich moechte, dass Sie mir jetzt moeglichst kurz Ihre Lebensgeschichte er-
zählen.

A. Am 1.12.1898 in Berlin geboren, 4 Jahre Volksschule, Gymnasium, Abitur,
¹⁹¹⁴ Jura studiert in Berlin; 1940 kann ich ins Feld bis zum Ende des Krieges.
Ich bin Offizier gewesen. Ich wurde verwundet. Dann kam ich nach Berlin und
studierte weiter, 2 Semester in Greifswald. Dort habe ich promoviert, machte
aber kein Staatsexamen. Ich trat in die Kriminalpolizei ein. Ich hatte als
Schueler schon Verbindung mit Polizeioffizieren und hatte Interesse daran
gefunden. Ich glaube, dass ich fuer diesen Beruf im Rahmen der Neigung auch
die noetige Voraussetzung fuer Leistung mitbrachte. Am 1.4.20 wurde ich ein-
berufen zur Polizei und machte die uebliche Ausbildung durch, Polizeirevier,
Spezialdezernate, Erkundungsdienst, Fahndungsdienst, Klaebscher, Nordkommis-
sionen.

4. F. waren Sie auch im politischen Dezernat?

A. Nein.

Im Oktober 1921 habe ich das Kommisserexamen bestanden. Im April 1922 wurde ich als platzweiseiger Kommissar angestellt. Zunächst fand ich Verwendung als Kommissar vom Dienst im Polizeipräsidium. Nach einiger Zeit wurde ich mit der Leitung eines Spezialdezernates beauftragt. Es war das Problem der Kinderausche in Schuppen, Lauben, Viehdiebstahl. Dieses Dezernat hatte ich bis 1923 geleitet. Dann bekam ich die Leitung des Dezernats für Metalldiebstahl. 1924 heiratete ich. Ich habe zwei Kinder. Mein Mädchen ist bei meiner Frau in Rendsburg. Mein Junge ist in der Lehre in Peine in einer Holzkerei. 1926 oder 1927 bekam ich die Leitung des Dezernats Metalldiebstahl, die bische Bauangestellte. Dieses Dezernat behielt ich bis 1931. Dann wurde ich zur Reichsbahn geschickt. Ich arbeitete dort mit dem Reichsbahnaufgabendienst zusammen. Nach einem Jahr trat ich zurück. 1933 kam ich zum Polizeipräsidium und war in der Nordabteilung beschäftigt. Ich war als Leiter von Nordkommissionen tätig. In vielen Fällen hatte ich Erfolg. Das Beispiel im Fall Matuschka, die Presse hat einiges davon gebracht. Der Mann hatte zweifellos einen Fehler. Zuerst sprach er nicht, dann aber fasste er Vertrauen zu mir und enthielt mir seine Versteckungspläne. Er wollte auf sich aufmerksam machen um als Weltbegluecker zu erscheinen. Ich bin auf die Seche gekommen rein vom Materialien her und vom Aufbau des objektiven Tatbestandes. Das fiel noch in die Zeit während der ich bei der Reichsbahn war. Dann kam ich zurück zur Nordinspektion. Ich ging an den Anbau der kriminalpolizeilichen Fahndung und stellte fest, dass manches gesondert werden konnte. Ich glaubte, dass wir durch bessere Zusammenfassung der Presseveröffentlichungen auf die Erfassung von Tätern kommen. Die Seche wurde unterbrochen als ich 1935 zur Staatspolizei versetzt wurde. Ich wurde zu Herrn von Liebermann gerufen. Er eröffnete mir und meinen Kollegen, dass wir zur Staatspolizei versetzt werden. Ich sagte ihm, dass ich keine politischen Interessen hatte. Liebermann sagte aber, dass eine Abigerung nicht in Frage kommt. Das war im August 1935. Ich hatte mich abends noch bei Liebermann gemeldet. Er sagte mir, dass drüben die Kräfte nicht ausreichten und dass wir sogar unsere besten Kräfte aus dem Stall geben müssten.

5. V. Schildern Sie mir Ihren Amtsantritt und Ihre erste Aufgabe bei der Staatspolizei.
 A. Der damalige Leiter der Abteilung II war auch ein Berliner, Kriminalkommissar Hesse. Ich meldete mich bei ihm. Er war gleich nach dem Übertritt zur Staatspolizei gegangen. Ich meldete mich auch bei dem damaligen Leiter D.I.D. Dan gab mir

des Referat Weissrussen. Das war früher vernachlässigt worden und sollte nun ausgebaut werden. Es gab in der Organisation eine Zweiteilung zwischen Innendienst und Aussendienst. Wir fingen nun an uns mit den in Berlin ansässigen Russen zu beschäftigen.

6. F. War nicht die Einstellung gegenüber den Weissrussen positiv?

A. Ja. Man hatte aber auch Befürchtungen wegen ihrer konspirativen Nationalstellung. Wir haben das überwacht. Das ging dann an den Innendienst. Es lag aber eigentlich nichts vor. Es wurden auch keine Verhaftungen vorgenommen. Es war nur eine beobachtende Tätigkeit. Ich blieb dort bis November 1933. Dann bat ich HERRN um meine Rückversetzung. Nach einer Woche gab er mir aber das Gesuch zurück und sagte, dass ich nicht zur Kriminalpolizei zurückkommen. Ich sollte aber ein anderes Referat bekommen. Ich bekam den Aussendienst von "Reaktion, Opposition".

7. F. Worin hat der Aussendienst bestanden?

A. Die Aufgaben bekam der Aussendienst vom Innendienst zugewiesen. Es handelte sich um Vernehmungen, Beobachtungen, Festnahmen, Durchfuhren von Ermittlungen, Durchsuchungen.

8. F. Kennen Sie sagen, dass der Aussendienst die Exekutive des Innendienstes war?

A. Ja. Nach Durchführung der Aufgabe hat der Aussendienst sie an den Innendienst abgegeben. Ich habe dann auch die Auflösung von Verbänden durchgeführt. 1934 wurde die Stadtpolizei von HITLER übernommen. Ich glaube es war kurz vor dem Roentgenbach. Ob nun Heydrich gleich kam oder erst etwas später, das weiß ich nicht mehr.

9. F. Was waren Ihre Aufgaben beim 30. Juni?

A. Gerichts. Ich war damals in Tiefenow. Ich habe die Rede Hitlers im Rundfunk gehört. Ich weiss daraus genau, dass ich nicht da war. Ich war in Tiefenow zum Urlaub. Als HERR kam wurde die Organisation insofern umgestellt als Aussendienst und Innendienst vereinigt wurden. Die Abteilung hieß damals noch XI. Die Umbenennung erfolgte erst später. Ich wurde Leiter des Referats "Reaktion-Opposition". Das war nur Rechtsreaktion und Opposition. Den anderen Teil übernahm Herr Lützenberg. 1935 war der damalige Leiter FLUCHT. Ich wollte zurück, aber ich musste bleiben. Ich blieb bis 1937 in diesem Referat tätig. 1937 übernahm ich das Referat "Schutzhaf".

10. F. Wie ist es zu der Übernahme gekommen?

A. Ich war 1936 Kriminalrat geworden. Kriminalrat FUG, der aus der unteren Laufbahn hervorgegangen war, hatte bis dahin die Dienststelle. Fug war ein alterer Herr und wurde pensioniert. Mueller der inzwischen Leiter von IV geworden war, nach dem Abtum von FLACH, liess sich rufen. Mir lag die Sache gar nicht, dann es war eine reine Verwaltungangelegenheit.

11. V. Ich moechte vor allem Ihre eigene Befehlsgewalt festgestellt haben. Inwieweit waren Sie verpflichtet die Ihnen gegebenen Befehle auszufuehren?

A. Im Maerz 1937 sagte ich Mueller, dass ich nun ganz aus der Exekutive herausgenommen sei. Er sagte mir, wir moesten jemand haben der das ganze Gebiet bearreicht, denn das Referat Schutzhaft war in den Jahren vorher nicht auf der Hoche gewesen. Man hatte viele Sachen einfach nicht gefunden. Ich sollte in dem Sinne von Fug (oder Ruth) weiterfuehren und ausbauen. Es wurde eine Zentralkartei angelegt fuer alle Faelle die vom draussen hereinkamen. Zuerst handelte es sich ja nur um Preussen. Ab 1937 haben auch die Laender ihre Schutzhaftfaelle nach Berlin berichtet. Es gab eine Zentralstelle fuer alle Faelle die eingingen und eine Zentrale fuer die Faelle die ausgingen. Ich hatte fuer oder sechs Inspektoren und dazu ebensoviiele Registratoren. Dazu eben so viele Beamte. Später hatte wir elf Inspektoren und etwa die doppelte Anzahl von Registratoren und die doppelte Anzahl von Schreibkraeften. Die Vergaenge kamen von den Gestapostellen herein, wurden registriert und gingen, da wir ja keine Exekutive hatten den Sachreferenten zur Stellungnahme zu, je nachdem ob das nun Kommunisten waren, Sozialdemokraten oder andere.

12. V. Nehmen wir an die Gestapostelle Dusseldorf hat einen Beamten in Haft genommen und einen Antrag an Sie gestellt. Der Antrag kam zu Ihnen.

A. Ja.

13. V. Sie haben den Antrag gelesen?

A. Ja. Die Sache ging an Mueller. Mueller schrieb darauf: "Ja" oder "Nein", "Bericht" oder "Ermittlungen" oder "erneuter Bericht".

14. V. Es ist doch unmöglich, dass MULLER das alles sah.

A. So zehilos waren die Eingänge damals nicht. Ob MULLER sie alle gesehen hat, weiss ich nicht. Jedenfalls war ein grosser Teil von MULLER schon vorgesehn, oder er wunschte Ratschlaege mit den betreffenden Referenten. Dann kamen die Sachen zu mir und wurden erfasst und gingen dann zu dem Sachbearbeiter, ohne meine Mitwirkung. Da gingen zum Sachbearbeiter zur Kenntnis- und Stellungnahme.

Diese Stellungnahme war entscheidend, denn nur der Sachreferent war in der Lage die Sache zu beurteilen, denn er kannte ja nur die Entwicklung und die Pläne auf diesen Gebieten. Von dort kamen dann die Vorgänge zu mir. Dann wurde der Schutzhaltbefehl ausgestellt. Nach dem ersten Verfahren wurde er nur schriftlich bestätigt durch Fernschreiben. Später wurde ein Schutzhaltbefehl ausgestellt. Das ging dann in einer Mappe neben Heydrich selbst an die Gestapostellen. Dann ging es an uns zurück. Nach einem Vierteljahr wurde die Sache zur Haftprüfung vorgelegt wo zu die Gestapo, der Sachreferent und das Lager in dem der Mann war, zu befragen waren. Das war meine Arbeit.

15. F. Wer hat also über die Haftdauer entschieden?

A. Das Sachreferat.

16. F. Das Sachreferat hat seine Meinung geconseert. Wer hat aber die Entscheidung gefällt?

A. Quasi das Sachreferat.

17. F. Nein, das Sachreferat hat nur die Gründe die dafür sprechen genannt. Wer aber hat entschieden?

A. Das Sachreferat. Wenn eine Divergenz bestand bestimmte der Amtschiefer.

18. F. Wer hat entschieden, wenn Übereinstimmung bestand?

A. Wenn das Sachreferat im gleichen Sinne entschied, dann blieb er automatisch drinnen. Ich war verpflichtet bei Fällen wo es nicht übereinstimmte, die Sache MÜLLER vorzulegen. Der hat entschieden.

B. F. Nicht Sie?

A. Das war später bei kleineren Dingen der Fall, bei Arbeitskonsultanten und bei Verkehr mit Polen.

20. F. Wie war es bei den Getarbeitern?

A. Die kamen nicht fuer uns. Es gingen ja nicht alle Fälle zu uns. Die Kriegsgefangenen nicht und die Juden die vom Referat Lichtenau festgenommen wurden, sind nicht von uns behandelt worden. Die meisten Schutzhaltfälle stellten an sich nur eine Überbrückung der bis des Verfahren abgeschlossen war und die Verfuehrung vor Gericht erfolgte.

21. F. Wollen Sie mir schildern wie entschieden wurde, in welchen Fällen es zu einer Gerichtsverhandlung kommen sollte, ob ein Verbleib in der Haft stattfinden sollte oder ob ein Verbleib im KL angebracht sei. Es gab ja drei verschiedene Kategorien.

A. Es war so, dass daraufhin gedrängt wurde, dass die Verfahren durch ein Gericht

abgeschlossen wurden. Das wurde hundertprozentig durchgeföhrt in der Absehr.

Da endete die Schutzhaft mit der Überweisung an das Gericht.

22. V. Nun hatte ja die Gestapo ein Hinrichtungsrecht ohne Gerichtsverfahren. Sie konnte dann eine Gestapoestelle über eine Hinrichtung entscheiden, ohne Ihre Entscheidung einzuhören?

A. Über Hinrichtungen ist das Referat niemals unterrichtet worden.

23. V. Sie haben hier einen Häftling A, der hingerichtet wurde. Sie hat das Schutzhaftreferat den Mann, der nicht mehr existierte aus den Akten entfernt?

A. Wir bekamen wahrscheinlich die Nachricht über den Tod.

24. V. Auf welche Weise hat man über einen Mann wie Franz Fischer entschieden? Der zwei- einhalb Jahre im Gestapegefängnis sass?

A. Grundsätzlich sollte eine Verfushrung vor Gericht erfolgen. Wenn eine Verfushrung nicht zum Urteil ausreichte konnten die Leute in Schutzhaft gehalten werden. Wenn eine längere Zeit anreichte und nach Meinung der beteiligten Stellen die Gefahr aus der Welt zu schaffen, wurde die Haft beendet. Es war ja auch noch so, dass die Leute nach kurzer Zeit entlassen wurden mit Auflagen. Es kann auch vorkommen, dass die Richter oder Polizeianstalten Antrag stellten dem Mann in Schutzhaft zu nehmen, weil es sich erwiesen hatte, dass der Mann kommunistisch anfällig ist.

25. V. Von wem wurde der Antrag gestellt, bewilligt oder abgelehnt?

A. Das ging dem üblichen Gang an die Sachreferate. Wenn eine längere Verfushrung notwendig erschien, dann wurde das zum Teil schon auf dem ersten Antrag vermerkt. Das wurde selten stattgegeben und die Anträge wurden trotzdem immer wieder überprüft.

26. V. Durch wen?

A. Das wurde im Haus angeordnet.

27. V. Wie nannten Sie das?

A. Das ordnete KÜKLKU an.

28. V. Und Sie?

A. Bei uns wurde die Sache registriert. Die Einweisung in das KZ wurde dann von uns aus durch Formular erledigt. Wir bekamen von Brandenburg oder so die Mitteilung, welche Lager zur Verfügung standen. Wir wissen dann die Leute in das Lager eingeführt.

29. V. Sie war das mit den Häftlingen die der Sonderbehandlung zugeführt wurden?

A. Wir hatten damit nichts zu tun. Wir bekamen bloß eine Mitteilung, dass der Schutzhäftling verstorben ist. Das wurde in der Kartei vermerkt und die Mittel-

lung ging in die Personalakte des Mannes. Dann wurde die Akte geschlossen und ging in die Zentralartenverwaltung IV A I. Diese die Karteikarte blieb bei uns liegen.

33. F. Wie war die Verbindung mit den einzelnen Abteilungen des RSHA?

A. Es bestand keine Verbindung. Ich bog in das Nebengebäude in der Wilhelmstrasse. Es bestand kaum eine Verbindung zu den Sachreferaten.

34. F. Nehmen wir einen Mann E. Er steht in Verdacht mit der Auslandsespionage zusammenzuarbeiten und wird in Unterschreft genommen. Es wird ein Antrag gestellt.

A. Das betrifft dann III.

35. F. Was hatte das Amt VI damit zu tun?

A. Wenn es sich um Spionage handelte ging es an Amt III. Spionage wurde dort behandelt.

36. F. Wie hätte Sie das Amt VI unterrichten können über die Tätigkeit des gegnerischen Nachrichtendienstes?

A. Wir haben mit dem Amt VI keinen schriftlichen Verkehr gehabt, insofern, dass wir dem Amt VI direkt Akten zur Kenntnis gegeben hätten. Das ist nie geschehen.

36. F. Sie meinen, dass das der Amtsleiter IV gemacht hat?

A. Das glaube ich auch nicht.

36. F. Geben wir zu einer anderen Sache. Das Amt VI hat sich eine Organisation aufgebaut zur Herstellung von Banknoten. Die Sache wurde in einem Konzentrationslager betrieben. Die Schutzhäftlinge mussten von Ihnen freigegeben werden.

A. Ich höre davon heute zum ersten Mal.

36. F. Das RSHA brauchte für seine verschiedenen Zwecke falsche Papiere. Die Papiere wurden von Ihren Häftlingen hergestellt. Sie konnte das Amt VI ohne Ihr Wissen die Häftlinge aus den verschiedenen Lagern nehmen und nach Sachsenhausen bringen. Das wäre mit Ihrer Buchführung geschehen, wenn nun plötzlich eine grössere Anzahl von Leuten gefehlt hätte? Bei Ihnen konnten doch sämtliche Häftlinge nachgewiesen werden.

A. Ja. Das war der Zweck der Geschichte.

37. F. Deshalb dachte ich, dass Sie der geeignete Mann sind mir über die Sache Auskunft zu geben.

A. Ich kann mir die Sache nur so vorstellen ...

38. F. Wer hat Ihre Registratur geführt?

A. Die Registratoren. Das waren Angestellte. Die führten die Kartei.

-3-

39. F. Wer waren die Leute?

A. Das waren sogar meistens Frauen.

40. F. Ich moechte Namen wissen.

A. ...Karten oder Kästen...

41. F. Auf Grund welches Buerovergaenges wurden die betreffenden Eintragungen durchgefuehrt?

A. Es kam die Mitteilung von einer Standortdienststelle, dass ein Mann dem Richter uebergaben wurde. Damit war der Fall aus. Das ging an die Rute, ~~amazik~~ - wir hatten das Alphabet in Ruten eingeteilt. Die Mitteilung, die von der Stelle einging, wurde zu den Akten des Haeflings verfuegt, dann ging die Kartei an die Zentralkartei. In den letzten Jahren ging auch die Karteikarte mit weg, weil es zu viel wurde. Wir gaben die Sachen an die Zentralkartei ab. Es wurde gleichzeitig bei uns und bei der Zentralkartei eine Karte fuer jeden Haefling gefuehrt. Jeder Registratur hatte eine Kladde. Der Registratur schrieb hinter den Vergang Niedervorlage.

42. F. Das ist das was ich wissen wollte.

A. Wir führten ein Tagebuch. Wir hatten eigentlich viel zu wenig Kraefte.

43. F. Was geschah in dem Fall des Befehls, dass eine Schutzhaft zu beenden sei?

A. Wir bekamen die Mitteilung: "Der Name ist zu entlassen in Form eines Formulars." Der Registratur trug das ein und uebergab es an den Sachbearbeiter. Dann ging die Sache an die Registratur.

44. F. Geben Sie mir die Namen der Registratoren an.

A. Es faellt mir jetzt keiner ein, aber ich habe schon einmal 1943 alle Namen angegeben.

Interrogation (K. Lindow I)

(S.2) 76
CV

(S.1b) EI

Jch, Kurt Lindow, schwere, sage aus und erkläre:

- 1.) Jch bin am 16.2.1905 in Berlin geboren und besuchte von 1909 bis 1921 das Lessing-Gymnasium und die Kirchner-Oberrealschule in Berlin. Anschliessend studierte ich Handelswissenschaft und Jura- ohne das Staatsexamen zu machen- und ging von 1922 bis 1928 in eine kaufmännische Lehre. Im April 1928 trat ich als Anwaerter bei der Kriminalpolizei in Berlin ein und wurde 1930 als Hilfskommissar auf Probe nach Altona versetzt, wo ich bis 1932 tätig war. Nun folgte eine Versetzung nach Elbing und dann nach Hannover bis 1938. Hier war ich als Leiter der Spionageabwehr von 1935 bis 1937 eingesetzt. Im Jahre 1938 wurde ich nach Berlin zur politischen Polizei- später Staatspolizei genannt- zurückversetzt und war von 1938 bis 1940 im Schutzhaft-Referat, bis Ende 1941 im Abwehr- Referat und anschl. bis Mitte 1944 im Kommunistischen Referat beschäftigt. Von diesem wurde ich dann zum Amt I als Lehrer für die Kommissarausbildung kommandiert.
- 2.) Im Jahre 1935 trat ich in die SS ein, meine Mitgliedsnummer ist 272350, am 1. Mai 1937 in die Partei mit der Mitgliedsnummer 4 609 289
- 3.) Meine Tätigkeit im Schutzhaftreferat bestand in der Registrierung der Schutzhafthaftlinge aus dem gesamten Reichsgebiet. Schutzhaftbefehle wurden durch Unterschriftenstempel unterschrieben, den Bernsdorff hatte. Exekutionen wurden von meiner Dienststelle im allgemeinen nicht angesprochen.

5892

Von 1941 bis Mitte 1943 wurden von uns die Anforderungen der Ge-
stapo fuer "Sonderbehandlungen" russischer politischer Kommissare
und juedischer russ. Soldaten behandelt. Diese Befehle fuer die
Exekutionen habe ich in Abwesenheit von Panzinger gegeben gezeich-
net. Desgleichen unterschrieb ich Anweisungen ueber Verlegungen
in KZ und auf "Sonderbehandlung" in dieser Zeit auch in Abwesen-
heit von Panzinger. Ich habe den Namen "Unternehmen Zeppelin" ge-
hoert, weiss aber nicht, ob in den obenerwahnten Faellen ein Zu-
sammenhang mit diesem bestand. Die Kommandeure dieser Lager, in de-
nen die russ. Kommissare aussortiert wurden, unterstanden einer in
Berlin eingesetzten Abteilung "Kriegsgefangenenlager" unter der
Leitung von General von Grevenitz. Dass von den bestehenden Ein-
satzgruppen Exekutionen in groesseren Ausmassen vorgenommen wurden
habe ich s.zt. nicht gewusst, erfuhr davon erst spaeter. Desgl. ha-
be ich nicht von besonderen Verhaerern gewusst, d.h. ueber die Me-
thoden, die dabei angewandt wurden, wie ich selbst auch keine sol-
che Verhaere durchgefuehrt habe.

Obige Erklaerung-----

5893

H.

Before me, Purroy E. Thomsen, Major, Infantry, being authorized to do so
Major General personally appeared Hermann Haaker, who, being by me first
duly sworn in German, made and subscribed the following statement in his
own handwriting:

Hannay Jan 30. Fall 1948

1911 Lawrence Harker, given me by
Hoffman as evidence of species in a manuscript
in the British Museum - August 10. 1911
seen. Specimen folio number 1

Katholiken und Nonkatholiken über die Republikationswerte

On van Puffendorf heeft een heel o-
genoemde voorname te maken met de
plaatsen die tot de vroegste historische
soorten behoren, maar niet de
plaatsen die genoemde land
van Puffendorf onder hem op
de rechterhalf D. is gelegen.
Hieronder de naam en de



H H

Was das kann ich den auf dem Föllner auf und
die Leinenlinien aufzuführen absehbar und
wegen Begegnungen will ich, und die Verteilung
in diesen beiden Gruppen zu bestimmen,
welche Reaktionen bei der Verteilung für die
Vereinigung im Rahmen einer jedem falls
derartigen Ergebnisse verhindert werden soll
und wie diese Verteilung in einem Punkt
derartige Reaktionen für die Verteilung
im Rahmen einer jeden falls
derartigen Ergebnisse verhindert werden soll.

Die Ergebnisse sind so folgendermaßen:
Zuerst ein Beispiel aus der Künste
ferner die für mich in Betracht kommenden
alle weiteren Ergebnisse entsprechend
dann wiederum sehr ähnlich dargestellt.
Es ist möglich, dass eine Verteilung nicht
möglich ist, wenn es sich um einen
einen Lenz an der 12. St. in der
zu trennen, das heißt nach
mit einem Material
es muss offenbar
durch die Zersetzung
es muss auf alle
diese und viele andere
gegen die Verteilung
die Verteilung kann
durchaus nicht
die Verteilung
die Verteilung

5422

II. Verfahrensmöglichkeiten im BE-Lagertyp

and 1910 there are RSHA. It was one
of the first organizations to do this (1920),
and our Party very soon got to doing the
same and soon outgrew all the others.
And especially because we have nothing.
Help best of all for Falls River in RSHA
is a small religious organization, very easy
for the people to accept, even after being
told of their iniquity. And they are
not very hard to convert. And then in RSHA
we get a lot of help in getting the underground
and illegal things out of the country.

for winter fall, we say in the following
the R.S.H.A. especially for the the
improvement of the and Lantipper Tabotabao
valley community and the H.A. river

in fall in the forest 1.5-2 m.
After full moon yellowish brown
mottled with black, becoming
brownish yellow from October
to December. When young it
is black with yellowish spots on
the head and neck, becoming
yellowish brown with black spots
on the body. The upper parts
are yellowish brown with black
spots, becoming yellowish brown
with black spots on the body.
The lower parts are yellowish
brown with black spots on the body.
The upper parts are yellowish
brown with black spots on the body.
The lower parts are yellowish
brown with black spots on the body.

The surface is very dry and dusty
the topsoil from RF 37 on the slopes
was very wet at RF 37 after three
uninterrupted hours sun.

Cybernetics is not only concerned
with the way in which it can be used
to improve performance given the in-
herent characteristics of the system.
It is also concerned with the way in
which R.S.H.A. can be applied, not only
in much the same way as has been done
so far.

in full the first of 1.5.45
in full the first of 1.5.45
and will be done about the
15th of April you can then obtain
your tickets and boarding pass from the
Höfleins, you RSH may view
the large collection, as the time
of leaving Höflein you can get, about the 15th
morning or day before, full list of
Gruenwalds, and many other
old German prints, and also
old German coins, and from Höflein
you will be gratified by your visit
to the British Museum. The 22nd full day
you travel you return to the French
and will stop over at St. H. Arnaud, and
return to the Gruenwald Harbor
before dark.

for you to do
in hope you will be
soon well again.

Offiziell ist auf dem
und darf nur jungen Pferden verabreicht werden.
Die Fütterung muss genau so wie oben und mit
gleicher Anzahl von Stroh geschehen. Sie ist
hierfür unentbehrlich. Unterbrechungen
oder Ruhensäkten gelten. Das kann sehr
viel R.S.H.A. auslösen. Es kann sehr
viel zu viel Leid und eine sehr lange Zeit
benötigen.

H H 2117-2
B

Det gav författningsrum af sitt sätt
sågor åt författning och sammansättning
och utformningen gav tillstyrkning åt författning.

Häcker, Karlsson.

Diese Erklärung ist von mir auf seitens mit eigenh.
Hand in Hausen, am 10. April 1945, um 11.00 Uhr, vor dem
Deutschland,
und ohne Zwang niedergeschrieben worden.
Ich schwör bei Gott dem Allmächtigen, daß ich nichts als die
wahrste Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzuordnen
bereite.

Karl Heinz

am 10. April 1945
aus der 12

Hausen
1945

5426

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

s.Zt. Berg, den 2.2.1965

1 AR 123/63

Zeugenvernehmung

Gegenwärtig: Staatsanwalt Marx als Vernehmender
Justizangestellte Ott als Protokollführerin.

In seiner Wohnung aufgesucht erklärt der Zeuge
Haaker, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht
und zur Wahrheit ermahnt, folgendes:

Zur Person: Haaker Hermann, Kriminalinspektor i.R., geboren
am 24.11.1891 in Gaffken, wohnhaft in Berg, Lkrs.
Hof, Pfründeweg 8.

Nach meinem im Jahre 1922 erfolgten Eintritt in die
Polizei kam ich 1923 zur Landeskriminalpolizei in Königsberg. Im
Jahre 1927 wurde die Landeskriminalpolizei mit der politischen
Abteilung des Polizeipräsidiums in Königsberg vereinigt. Von diesem
Zeitpunkt war ich bis 1937 in Königsberg bei der Abwehr tätig. Im
April 1937 erfolgte meine Versetzung zum Gestapa, damals Amt III
(Abwehr), später Amt IV Gruppe E Referat 3. Im Jahre 1938 wurde ich
KOS, 1944 KI.

Meine Gruppenchefs waren im RSHA zunächst Schellen-
berg und dann Huppenkothen. Die Referatsleiter hießen Dr. Fischer
(ab?) Dr. Karl Schäfer. Dr. Schäfer wohnt jetzt in Darmstadt, Ge-
brüder-Grimm-Straße 19.

Ich glaube mich entsinnen zu können, daß Ende 1944
oder Anfang 1945 eine Neuordnung der Gruppen erfolgt ist. Diese
Umorganisation sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen. An Einzel-
heiten kann ich mich nicht mehr erinnern. Mir ist nur soviel bekannt,
daß mein Referatsleiter Dr. Schäfer und ich bis zur Auflösung der
Gruppe E angehörten. Meines Erachtens wurden bei der genannten Um-
gruppierung einige Beamte aus unserer Gruppe E nach IV B 1a versetzt.

Dem Zeugen wurde sein Interragation vom 30.7.1945 vorge-
halten, worauf er erklärt:

Die Schrift kommt mir unbekannt vor, da ich meines
Wissens immer lateinisch geschrieben habe. Die Unterschrift muß
ich allerdings anerkennen. Nach näherer Betrachtung muß ich

jedoch einräumen, daß das Schriftstück nur von mir stammen kann.

Wenn ich in dem erwähnten Interragation konkrete Angaben über die Befehlsgewalt und Kontrolle über die Konzentrationslager gemacht habe, so muß mein damaliges Wissen aus den Informationsblättern gestammt haben, die im RSHA erschienen und an sämtliche Ämter verteilt worden sind. Welche Stelle im RSHA diese Informationsblätter herausgegeben hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Nach meiner Überzeugung entsprechen meine Angaben aus dem Jahre 1945 voll den Tatsachen. Ich habe mich damals stets an die Wahrheit gehalten und habe niemals irgendwelche Personen benachteiligen oder begünstigen wollen. Auf Grund meines jetzigen Wissens kann ich zu dem dort behandelnden Fragenkreis jedoch keine Angaben machen. Aus der Luft geholt sind meine damaligen Behauptungen auf keinen Fall, ich kann nur wiederholen, daß mein früheres Wissen ~~nur~~ aus den Informationsblättern des RSHA stammen muß.

Nach reiflichem Überlegen fällt mir folgender Vorfall ein. Wie ich auf Seite 4 meines Interragation vom 30.7.1945 erklärt habe, betrat 1942 mein Kollege Hammermeister, KS, nach vorübergehender Abwesenheit unsere gemeinsame Dienststelle, war verstört, legte seine Dienstpistole in den Schreibtisch und redete immerfort vor sich hin: "Nein, einmal und nie wieder!" Diese Äußerung machte er mehrere Male hintereinander, hat auf mein Befragen was denn los sei, nur geantwortet: "Geheim, geheim." Kurze Zeit darauf erfuhren wir im internen Kreise, daß an diesem Tage, an dem Hammermeister die Äußerungen machte, eine Erschießung von Sabotageagenten durch den damaligen Gefängnisverwalter des RSHA, den SS-Obersturmführer Gogalla stattgefunden hat. Über den Verbleib des erwähnten Gogalla weiß ich nichts. Ich erinnere mich lediglich, daß vor einiger Zeit sein Bild in der hier erscheinenden Frankenpost im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren erschienen ist.

Wenn ich auf Seite 4 meines Interragation davon gesprochen habe, daß "die Kontrolle der KZ-Lager der zuständige Gruppenleiter IV C, spätere Abteilungsleiter IV A des RSHA mit dem zuständigen Referat IV A 6 b" ausgeübt hat, so meinte ich mit der Bezeichnung des Gruppen- bzw. Abteilungsleiters den Kriminalrat und Stubaf. Bernsdorff. Ganz allgemein kann ich sagen, daß das Amt IV C für Schutzhaftangelegenheiten zuständig war.

Im Internierungslager Dachau - es dürfte anfangs 1946 gewesen sein - erfuhr ich von einem Mithäftling, der als Zugang kam, daß der obenerwähnte Hammermeister in einem anderen Internierungslager verstorben ist.

Von Menschenversuchen, die im Dritten Reich in Konzentrationslagern durchgeführt wurden, hatte ich keine Kenntnis.

84c

Ich kann daher auch keine Angaben darüber machen, welche Dienststelle im RSHA möglicherweise Versuchspersonen den experimentierenden Ärzten zur Verfügung gestellt hat.

Über die Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen im Osten sind mir Einzelheiten nicht bekannt. Ich weiß jedoch, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos vom RSHA aufgestellt worden sind. Ich vermute, daß das Amt IV B 4 (Eichmann) daran beteiligt war. Ich muß hier aber einfliechten, daß hierzu meine Angaben auf einer reinen Vermutung beruhen. Ich weiß mit Bestimmtheit, daß die sogenannten Einsatzkommandos bzw. Einsatzgruppen jeden Angehörigen im RSHA bekannt waren. Von welcher Dienststelle aus diese Kommandos aufgestellt und später geleitet worden sind und vor allem, wo sich diese Dienststelle befand, ist mir nicht bekannt. Diese Dienststelle muß sich meines Erachtens außerhalb des Hauses Prinz-Albrecht-Straße befunden haben. Die Bezeichnung "Einsatzkommandostab" ist mir gleichfalls unbekannt. Dr. Schäfer, dessen Anschrift ich oben angegeben habe, müßte hierüber bestimmt Auskunft geben können.

Über die Arbeitsweise in meinem Referat IV E 3 (Abwehr) kann ich folgendes sagen: Als Sachbearbeiter waren Beamte des mittleren Dienstes tätig. Diese entwarfen die Verfügungen, die vom Referatsleiter unterschrieben wurden. Diese Arbeitsweise galt nur für den internen Verkehr mit den Stapo-Stellen. Schreiben, die an Ministerien oder Abwehrämter der Wehrmacht gerichtet waren, wurden vom Reichsführer SS, dem Chef der Sicherheitspolizei oder dem Amtschef IV (Müller) gezeichnet. Für diesen Briefwechsel standen Briefbögen mit 6 verschiedenen Briefköpfen zur Verfügung, die jeweils entsprechend den im Briefkopf enthaltenen Angaben unterzeichnet worden sind.

Ich erkläre abschließend, daß ich außer ^{zu} Abwehraufgaben weder mit KZ - noch mit Jugendangelegenheiten befaßt war.

Über den Verbleib der Originalakten des RSHA ist mir nichts bekannt. Ich weiß aber, daß der Befehl bestand, beim Herannahen feindlicher Truppen die vorhandenen Aktenbestände zu vernichten. Unsere Abwehrkartei, die aus Sicherheitsgründen nach Theresienstadt verlagert worden war - Theresienstadt galt vor Luftangriffen als sicher -, ist mit Sicherheit dort verbrannt worden. Ich muß allerdings einschränken, daß ich nicht dabei war und nur glaube, daß der obengenannte Befehl ausgeführt worden ist.

selbst gelesen, genehmigt u. unterschr.

Hermann Haecker

G. J. Nr. 123 Stapo./KL. 4. 11. 1945 (U. S. A. 518)

Ich, Oberregierungs- und Kriminalrat Willy Litzenberg, geboren am 27. November 1900 in Liebenwalde, zuletzt Leiter des Referats IV A 1b im Reichssicherheitshauptamt Berlin, erkläre nach gehöriger Vereidigung:

Den Leitern der Staatspolizei-Leit- bzw. Staatspolizeistellen stand das Recht der kurzfristigen Verhängung von Schutzhaft zu; in früherer Zeit für die Dauer von 21 Tagen, zuletzt — glaube ich — für die Dauer von 56 Tagen. Schutzhaft, die über diese Zeit hinausging, mußte bei dem hierfür zuständigen Schutzhaftreferat des RSHA beantragt werden. Die Anordnung der Schutzhaft bzw. Unterschrift des Schutzhaftbefehls konnte nur durch den Leiter des RSHA als Chef SIPO und SD erfolgen. Alle Anordnungen und Schutzhaftbefehle, die ich gesehen habe, trugen einen Faksimilestempel von Heydrich oder Kaltenbrunner. Ein derartiges Schriftstück mit einem anderen Namen als Unterschrift habe ich nach meiner Erinnerung nicht gesehen. Wieweit bzw. an wen eventuell der Chef der SIPO und des SD eine Ermächtigung zur Benutzung seines Faksimilestempels erteilt hat, ist mir nicht bekannt. Vielleicht besaß Amtschef IV eine derartige Ermächtigung. Der größere Teil des Schutzhaftreferates wurde seinerzeit nach Prag verlegt. In Berlin blieb nur ein Stab zurück.

gez. Willy Litzenberg.

Von mir unterschrieben und beschworen am 4. November 1945 in Nürnberg, Deutschland.

gez. Whitney gez. Harris
Lt USNR

K.W.

ehnung Nr. 653a

Vernehmung des
Willy Litzenberg, SS-Sturmbannfuehrer
durch MP. WATTENBERG
am 6. Februar 1947 von 10,00 bis 10,50 Uhr
auf Veranlassung von MP. Walton

1. Fr.: Wie heissen Sie?

A.: Willy Litzenberg

2. Fr.: Erheben Sie die rechte Hand zum Schwur und sprechen Sie mir den Eid nach: Ich schwere bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Wahrheit sagen werde, nichts als die Wahrheit, dass ich nichts hinzufügen und nichts verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe. Amen.

Zeuge spricht den Eid nach.

3. Fr.: Wie sind Ihre gesamten Vornamen?

A.: Willy, Hermann, Walter, Karl.

4. Fr.: Wann sind Sie geboren und wo?

A.: Am 27.11.1900 in Liebenwalde/Kreis Niederbarnim

5. Fr.: Von wann bis wann und wo haben Sie die Schule besucht?

A.: Von 1907 bis Juni 1918 in Berlin/Neukölln.

6. Fr.: Was haben Sie dann gemacht?

A.: Vom Juli 1918 bis zum 3.12.1918 war ich Soldat, und zwar im 1. Gardefussreg.Kanonier. Anschliessend studierte ich in Berlin und Jena Jura. Im Jahre 1923 liess ich mir das Thema fuer meine

5903

meine Doktorarbeit geben, die ich aber wegen Krankheit nicht ausfuehren konnte.(TB)Nach meiner Wiederherstellung war dieses Thema ueberholt und ich sollte eine neue Arbeit beginnen.Da ich hierzu keine Lust hatte, meldete ich mich 1926 zur Kriminalpolizei in Berlin und wurde zum 1.3.1927 eingestellt. Nach laengerem Vorbereitungsdienst und Besuch der Oberpolizeischule Eichach machte ich im Jahre 1928 mein Examen als Kriminalkommissar und wurde nach einem halben Jahr Probezeit am 1.5.1929 festangestellt.

7.Fr: Wie lange waren Sie in Berlin tätig?

A.: Bis Februar 1933 in verschiedenen Referaten.Von 1931 bis 1933 bearbeitete ich nur die Mordfaelle.Nun wurde ich zur Staatspolizei versetzt zur Abt.IA.

8.Fr: Unter Leitung von Diels?

A.: Nein, das weiss ich nicht genau, war wohl damals noch nich da.

9.Fr: Was machten Sie dort weiter? 5904

A.: Nach 3 Wochen wurde ich bereits wieder zur Kriminalpolizei zurueckversetzt,bis ich ab 7.7.1933 durch einen erneuten Urlass zur Staatspolizei kommandiert wurde,tr tz meines inneren Forderstrebens.Dort war ich bis 1945 beschäftigt.Jch wurde 1938 Leiter des Referates "Reaktion und Rechts-Opposition".

10.Fr: Wie war die letzte Bezeichnung des Referates?

A.: Amt IV A 1 b . Die Bezeichnungen haben ja sehr oft gewechselt.Jm Desember 1944 wurde ich zum Abteilungsleiter ernannt, erfuhr davon aber erst im Januar 1945.Als solcher sollte ich noch das Referat IV A 1 uebernehmen.Jch habe aber diese Stelle praktisch nicht mehr angestreten,da s.Zt.durch Bomben die Dienstraeume vernichtet.

11.Fr.: Welches Referat hatte Eichmann?

A.: Einen Plan haben Sie wohl nicht zur Hand? Ich finde mich selber nicht durch.Es war wohl das Referat "Freimaurer und Ju-

den".

12.Fr.: Wie sagten Sie, hieß Ihr Referat?

A.: "Reaktion und Recht-Opposition", es handelte sich wohl meistens um die ehemaligen deutschnationalen Parteien.

13.Fr.: Die Aktion des 20.Juli 1944 fiel in Ihr Gebiet?

A.: Ich wurde erst am nachsten Tag mit eingeschaltet,hatte die Untersuchung gegen General Stief, also den Generalstab.

14.Fr.: Wer hat in IV A 1 b die Schutzaftanweisungen bearbeitet?

A.: Wenn jemand in Schutzaft genommen werden sollte, so mussten wir einen Antrag einreichen (Referat von Bernsdorff)Das Referat IV A 6 b legte die Anträge dem Amtscheif zur Entscheidung vor.

15.Fr.: Und wie wurde gegengezeichnet,mit Bleistift?

A.: Nein, unseren Antrag, den wir stellten, mussten wir unterschreiben.

17.Fr.: Haben Sie selbst auch solche Anträge unterschrieben?

-- 4 --

A.: Ja.

18. Fr.: Wer hat die Exekutionen behandelt?

A.: Welche?

19. Fr.: Hingen wir bei den KZ an.

A.: Die Frage, wer es gemacht hat, ob der Chef der Sicherheitspolizei oder der Amtschef IV, ist ungeklärt. Eine andere Möglichkeit gab es wohl nicht.

20. Fr.: Hatte Eichmann diese Dinge unter sich?

A.: Ich weiß es nicht, da dieser ein Referat für sich war, er unterstand wohl direkt Kaltenbrunner.

21. Fr.: Er war nicht der einzige, wir hatten noch viele solche Leute.

A.: Ja, was ich hier gehört habe.

22. Fr.: Sind sie jemals im Einsatz gewesen?

A.: Nein, ich war immer im Berlin

23. Fr.: Da haben Sie ja Glück gehabt.

A.: Ja, ich habe immer damit gerechnet, heute bin ich darüber sehr froh.

24. Fr.: Wer hat in Abt. IV die Berichte zusammengestellt über die Einsatzgruppen?

A.: Ich habe seinerzeit einige gelesen. Wer es gemacht hat, weiß ich bestimmt nicht zu sagen. Ich glaube, es war im Referat "Kommunikation", wohl ein Regierungsaatmann Lickerle.

25. Fr.: Also Amt III A ist?

5906

-- 6 --

A.: Ich weiss es nicht genau, ist sehr oft gewechselt worden die Bezeichnung, zuletzt wohl ja.

26.Fr.: Dort war doch Lindow, nicht war?

A.: Ja.

27.Fr.: Auch Paeffgen?

A.: Ich weiss es nicht, ich hoerte den Namen erst hier; er war wohl auch im Amt IV.

28.Fr.: Haben Sie auch Verhoere durchgefuehrt, welche Fragen stellten Sie?

A.: Da wir Zentrale waren, führten wir solche nur auf direkte Anweisung des Amtschef durch, sonst bearbeitete diese Dinge die Staatspolizei.

29.Fr.: Wo führten Sie diese Vernehmungen durch?

A.: In meinem Amtszimmer in der Prinz Albrechtstr. 8, Wilhelmstr. 98 und auch mal in der Zimmerstr., dann wieder in der Prinz Albrechtstr. 8.

30.Fr.: Sind Ihnen auch die Badewannenvernehmungen bekannt? 5907

A.: Nein.

31.Fr.: Wer hat sonst noch Vernehmungen durchgefuehrt?

A.: Sicherlich doch wohl alle.

32.Fr.: Sind Ihnen Dinge ueber die Anwendung von Gewalt waehrend dieser Vernehmungen bekannt?

A.: Nein, allgemein nicht. Es gab nur einen Erlass, der 15 Stockschlaege erlaubt. Es soll noch ein zweiter Erlass bestanden haben, den ich aber nicht kannte.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

zur Zeit Amberg, den 4.2.65

1 AR 123/63

91

Vernehmungsniederschrift:

Gegenwärtig:

Staatsanwalte M a r x
als Vernehmender

Just.Ang. Sauer
als Protokollführerin.

Vorgeladen erscheint der Zeuge S c h o t t
und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt-
gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

Zur Person: Martin Schott, verheiratet, Krim.Sekr.i.R.,
geb. 25.1.1900, wohnhaft in Amberg, Holbein-
strasse 10,

Zur Sache:

Im Jahre 1935 trat ich in die Kripo Breslau ein
und wurde im Jahre 1937 auf Befehl des Reichsführers der SS
zur Gestapo versetzt. Nachdem ich etwa 2 Monate noch in Bres-
lau Dienst geleistet hatte, kam ich zur politischen Abteilung
des KZ - Lagers Prettin a.d.Elbe. Im Spätsommer wurde ich zur
politischen Abteilung des KZ-Lagers Buchenwald versetzt. Das
KZ-Lager Prettin wurde damals aufgelöst.

In Buchenwald tat ich Dienst bis etwa Februar 1940.
Ich wurde damals abberufen, da ich nach Unstimmigkeiten mit dem
Lagerkommandanten Koch hatte. Gegen Koch habe ich damals Straf-
anzeige wegen Mordes, Anstiftung zum Mord, Erpressung etc. er-
stattet. Anschliessend war ich bei der Stapo-Leitstelle in
Berlin (Alexanderplatz) tätig.

Im Herbst des Jahres 1943 wurde ich nach Italien zum dortigen BdS versetzt. Im Jahre 1944 wurde ich nach Innsbruck abgeordnet, um dort ein sogen. Auffanglager zu übernehmen. Am 5.5.1945 stellte ich mich in Innsbruck den Amerikanern.

Der höchste Dienstgrad, den ich erreichte, war Kriminalsekretär. Dies rührte davon her, dass ich im Zusammenhang mit meinen Auseinandersetzungen mit dem Lagerkommandanten Koch in Buchenwald eine 10-jährige Beförderungsseprre aufgerlegt bekommen hatte. Zum Krim.Sekr. war ich bereits im Jahre 1938 ernannte worden.

Über meine Tätigkeit bei der pol. Abteilung in Buchenwald ist folgendes zu sagen:

Leiter der pol. Abteilung war Krim.Sekr. Frerichs, ich sein Stellvertreter. Ferner waren Hilfskräfte der SS- tätig, die von der Kommandantur als Schreiber abgestellt waren.

Bis zu meiner Übernahme zur 3. SS-Totenkopf-Standarte im Jahre 1938 versah ich meinen Dienst in Zivil. Mein unmittelbarer Dienstvorgesetzter war der Leiter der Staatspolizeistelle Weimar, Oberreg.Rat Dr. Hahn. Er allein war es, welcher der pol. Abteilung sachliche, d.h. sicherheitspolizeiliche Weisungen gab. Nach meiner Übernahme in die SS war ich "SS-Mässig" dem Lagerkommandanten unterstellt.

Die Aufgabengebiete der pol. Abteilung bestanden in erster Linie darin, die Aufnahme- und Entlassungsformalitäten der Häftlinge abzuwickeln, Häftlinge, soweit dies erforderlich war, erkennungsdienstlich zu behandeln, Personalakten für Häftlinge anzulegen und Häftlingsvernehmungen, um deren Durchführung von Gerichten,- Staatsanwaltschaften und vom RSHA nachgesucht worden war, durchzuführen. Zum Aufgabenbereich der pol. Abteilung gehörte es ferner, der einweisenden Stelle vom Ableben von Häftlingen zu berichten. Dies galt sowohl bei natürlichen als auch bei unnatürlichen Todesfällen. Ausserdem war dem Inspekteur für das KZ-Lagerwesen (Dienststelle des Obergruppenführers Eicke) sowie dem RSAH von Todesfällen zu berichten.

Unter einweisender Stelle verstehe ich diese Stelle, die die Einweisung beim RSHA beantragt hat. Das waren in der Regel die Szapostellen, Stapoleitstellen usw.

Führungsberichte über das Verhalten von Häftlingen waren etwa bis zum Jahre 1939 vierteljährlich vom Schutzhaftlagerführer bzw. dessen Blockführer zu erstellen. Diese Führungsberichte wurden meines Wissens über die Kommandantur dem RSHA zugeleitet. An welches Referat beim RSHA diese Berichte gingen, kann ich nicht sagen. Abschriften dieser Führungsberichte hatten wir, d.h. die pol. Abteilung, zu den Häftlingsakten zu nehmen. Da der Häftlingsbestand im Jahre 1939 sehr stark angestiegen war, wurden die erwähnten Führungsberichte später in grösseren Zeitabständen erstellt.

Häftlingsüberstellungen an andere KZ-Lager wurden m.W. vom RSHA bzw. vom Gestapa angeordnet. Das galt m.W. sowohl für Sammeltransporte als auch für Einzeltransporte.

In kann mich erinnern, dass das Lager Buchenwald des öfteren von Beamten aus dem RSHA bzw. den Gestapa besucht worden war. Mit diesen Herren bin ich jedoch nicht in Berührung gekommen. Ihre Namen kenne ich nicht. Mehrmals war auch Gruppenfö Eicke im Lager, mit dem ich persönlich sprach. Er empfahl mir, dass ich mich, falls Schwierigkeiten auftauchen sollten, unmittelbar mit seiner Dienststelle in Verbindung setzen sollte, d.h. am besten gleich nach Berlin fahren soll. Ich hatte den Eindruck, dass Eicke dem Lagerkommandanten Koch stark misstraute. Die Berichte über Todesfälle, die wie oben erwähnt u.a. auch an das RSHA bzw. das Gestapa gesandt werden mussten, wurden von der pol. Abteilung auf Meldung des Schutzhaftlagers vorbereitet und vom Lagerkommandanten unterschrieben. Das Schutzhaftlager, das eine eigene Häftlingskartei führte, erfuhr von den Todesfällen meist durch die Lagerärzte.

Auf den Berichten war jeweils das Aktenzeichen zu vermerken, unter dem der Schutzhaftbefehl ering. Die Anschrift lautet bei diesen Berichten lediglich: "An das RSHA Berlin". Eine Amts- oder Referartsbezeichnung wurde nicht angegeben.

Buchenwald

Von Menschenversuchen, die im KZ-Lager Dachau durchgeführt worden sein sollen, ist mir nichts bekannt. Ich kann daher nicht sagen, wer oder welche Dienststelle Versuchspersonen zur Verfügung gestellt hat. Ich glaube jedoch nicht, dass die pol. Abteilung mit der Bereitstellung von Versuchspersonen befasst war, wenn tatsächlich in Buchenwald medizinische Versuche mit Häftlingen durchgeführt worden sein sollten. Die pol. Abteilung hätte hierzu keine ausreichenden Unterlagen gehabt. Ich meine, dass die Versuchspersonen von anderen Stellen namentlich benannt worden sein mussten.

Ich betone ausdrücklich, dass sich alle meine Angaben über Verhältnisse im KZ-Lager Buchenwald nur auf den Zeitraum bis zu meiner Versetzung im Jahre 1940 beziehen. Über Zustände und Organisationsfragen, die später eintraten, kann ich keine Angaben machen.

Zum Verhältnis zwischen RSHA bzw. Gestapo und Inspekteur für das Konzentrationslagerwesen muss ich sagen, dass dies wohl ein sehr enges gewesen sein muss. Ich nehme an, dass bei einschneidenden Massnahmen, so auch bei Häftlingsüberstellungen, eine Behörde bei der anderen Rücksprache genommen hat. Verwaltungsmässig dürften die KZ- allein dem Inspekteur unterstanden haben. Der Inspekteur verfügte m.W. hierzu über einen eigenen Etat.

Wenn ich nach Lagerärzten befragt werde, so kann ich mich an die Namen von Dr. Kirchert und Dr. Wolff entsinnen. Als im Herbst 1939 im Lager eine Ruhrepidemie ausgebrochen war, kam aus Berlin eine Ärztekommision, bestehend aus ca. 6 Ärzten. Ihre Namen sind mir unbekannt. Ich glaube, dass ein Professor dabei war.

X Fälle von Häftlingseuthanasie (Aktion 14 F 13) wurden mir nicht bekannt. Bei genauerem Nachdenken kann ich mich aber erinnern, dass auf Antrag der Gesundheitsbehörden verschiedentlich Häftlinge sterilisiert worden sind. Von Todesfällen ist mir in diesem Zusammenhang nichts bekannt.

Kriminelle Häftlinge wurden m.W. vom Kriminalpolizeiamt eingewiesen. Die Schutzhaftbefehle deckten sich aber mit denjenigen, die vom RSHA bzw. dem Gestapa bei politischen Häftlingen erlassen worden sind. Der einzige Unterschied bestand darin, dass die Begründung des Schutzhaftbefehls bei kriminellen Häftlingen bedeutend ausführlicher war.

Selbst gelesen, genemigt und
unterschrieben:

Staatsanwalt Marx
Vernehmender

JAngest. Sauer
Protokollf.

IV B 4

Berlin, den 23. Mai 1940

Original befindet sich bei den
Archiv IAR 123763

1.) Umlauf:

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD. Nr. 2 vom 18. Mai 1940.

Reg.Rat Keller *24/5*
 Amtsrat Böhmer *27/5*
 POI Mauch *24/5*
 POI Seidel *25/5*
 ROI Kryschak *24/5*
 ROI Jessel *24/5*
 PS Brockmeier *27/5*
 PS Apelt *24/5*
 PS Kittler *24/5*
 KS Lux *24/5*
 PBAss Frohwein *24/5*
 BA Conrad *24/5*
 BA Schlottmann *24/5*
 BA Reinholtz *24/5*
 BA Boutler *24/5*
 BA Brandenburg *5.6.54*
 BA Jähnisch *5.6.54*
 BA Jalinski *24/5*
 BA Herrklotsch *24/5*
 BA Rosenkranz *24/5*
 KA Schwarz *24/5*
 BA Hillbricht *24/5*

Frau Hagen *24/5*
 " Hubig *25/5*
 " Seyfert *25/5*
 Fr. Schulke *25/5*
 " Helm *25/5*
 " Kellermann *25/5*
 " Gotschlich *25/5*

Auslandslektorat
=====

POI Meyer
 KOS Grahn
 KOAss Eichmann
 KOA Dobmeier
 KA Deinhardt
 BA Maier
 PA Zimmermann
 Amtsgeh.Ritzmann
 Arb. Kreiser
 Kzl.Ang.Frau Schneider
 " Frl.Schulz
 " Frl.Geschke

z.Kennzeichnung.

2.) W.v. IV B 4(Brockmeier).



gez. Dr. Rang

Beglubigt:

Hubig

Kanzleiangestellte

543

Berlin, den 11. Juni 1940

97

1.) Umlauf.

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD, Nr. 5 vom 8. Juni 1940.

546

Reg.Rat Koller
 Amtsrat Böhmer *Zur 12.6.*
 POI Mauch *Brandenburg*
 POI Seidel *13/6*
 ROI Kryschana *11/6*
 ROI Jessel *12.6.*
 PS Brockmeier *12.6.*
 PS Apclt. *12.6.*
 PS Kittler *14/6*
 RS Lux *12.6.*
 BAass Frohwein *Brandenburg*
 BA Conrad *15/6*
 BA Schlottmann *15/6*
 BA Reinholtz *2.14/6*
 BA Beutler *4.14/6*
 BA Brandenburg *18.6. f.*
 BA Jaenisch *19/6*
 BA Jaliniski *19/6*
 BA Herrklotz *19/6*
 BA Rosenkranz *2.19/6*
 KA Schwarz *19/6*
 BA Hillbricht *2.19/6*

Auslandslektorat Zoo:

POI Meyer
 WOS Grahn
 KA Deinhardt
 PA Maier
 PA Zimmermann
 OAss Eichmann
 Amtsgeh. Ritzmann
 OA Döbmeier
 Arb. Kreiser
 Frl. Geschke
 Frau Schneider
 Frl. Schulz

zur Kenntnis.

2.) Z.Sammlg.

542

Hb

98
Berlin, den 19. Juni 1940

IV B 4

1.) U m l a u f .

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD, Ausgabe A, vom 15.Juni 1940 -Nr.6.

Reg.Rat Keller 5/24/6
Amtsrat Böhmer 9/11/6
POI Mauch 11/24/6
POI Seidel 11/24/6
ROI Kryschak 11/24/6
ROI Jessel 11/24/6
PS Brockmeier 11/24/6
PS Apelt 11/24/6
PS Kittler 11/24/6
KS Lux 11/24/6
PBAss Frohwein 11/24/6
BA Conrad 11/24/6
BA Schlottmann 11/24/6
BA Reinholtz 11/24/6
BA Beutler 11/24/6
BA Brandenburg 11/24/6
BA Jaenisch 11/24/6
BA Jalinski 11/24/6
BA Herrklotsch 11/24/6
BA Rosenkranz 11/24/6
KA Schwarz 11/24/6
BA Hillbricht 11/24/6

zur Kenntnis.

2.) W.v. am 18. Juli 1940 .

gez. Dr. R a n g



Beglubigt:

Rubrig

Kanzleiangestellt

539

Berlin, den 8.10.1940

Betr.: Befehlsblatt des Chefs der SP und des SD
Nr. 22 vom 5.10.40.

1.)

2.) U m l a u f:

Amtsrat Böhmer *Am 9.10.*
 POJ Mauch *Am 10.10.*
 ROJ Kryscha *Am 10.10.*
 ROJ Jessel *Am 10.10.*
 PS Brockmeier *Am 10.10.*
 PS Apelt *Am 10.10.*
 PS Kittler *Am 10.10.*
 KS Lux *Am 11.10.*
PSA Erchwain
 BA Conrad *Am 14.10.*
 BA Schlottmann *Am 10.10.*
 BA Reinholtz *Am 15.10.*
 BA Beutler *Am 15.10.*
 PA Jaenisch *Am 18.10.*
 BA Jalinski *Am 16.10.*
 PA Herrklotz *Am 14.10.*
 BA Rosenkranz *Am 17.10.*
 BA Hillbricht *Am 16.10.*
 BA Brandenburg *Am 16.10.*
 KA Schwarz *Am 16.10.* + Kanzleistell. Stoffm. Kl. 10.

3.) Z. Sammlg.

gez.: Dr. Rang

Beglaubigt:

Hildeg
Kanzleiangestellte.*ed. 46 1/1.*

544

22/11

Der Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 22. August 1941.
 und des SD
IV C 2 Alz.Nr. 41 315.

*s. z. bestätigt
s. z. Verteilung*

An

- a) die Staatspolizei (leit)stellen,
- b) die Befehlshaber der SichPoludSD in Den Haag und Straßburg,

Lothringen/Saarpfalz in Metz.

- c) die Kommandeure der SichPoludSD in Warschau,
Radom,
Lublin,
Krakau.

(d) die Referate des RSHA - Amt IV und Amt V.

Nachrichtlich

- an e) die Inspektoren der SichPoludSD

- f) die Befehlshaber der SichPoludSD in Prag und Krankau,

- g) den Inspekteur der Konzentrationslager
(mit 15 Abdrucken),

- h) Geschäftsstelle IV (2 Abdrücke zur Sammlung
Runderlässe),

- i) die Gruppe I.B (neu),

- j) das Referat II A 2 (neu).

Betrifft: Aushändigung der Schutzhaftbefehle.

Nach dem grundlegenden Schutzhafterlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.38 - Pol.S V 1 Nr.70/37 - 179 § 5 - ist die Aushändigung der Schutzhaftbefehle gegen Empfangsbereinigung vorgeschrieben.

Um irgendwelchen Mißbrüchen durch Häftlinge, denen ein Schutzhaftbefehl ausgehändigt worden ist, vorzubeugen, ordne ich hiermit an:

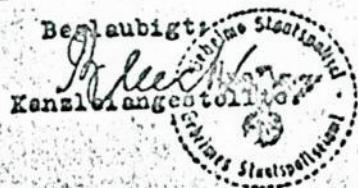
- I. Allen Häftlingen ausländischer Staatsangehörigkeit, gleich welchen Volkstums, sind die Schutzhaftbefehle zunächst auszuhändigen, jedoch am gleichen Tage wieder abzunehmen und zu den Akten zu verfügen.
- In gleicher Weise ist auch bei solchen deutschen Staatsangehörigen zu verfahren, die dem polnischen oder tschechischen Volkstum angehören oder Juden sind.
- II. Den in Schutzhaft genommenen Angehörigen deutscher Staatsangehörigkeit - mit Ausnahme von Angehörigen polnischen oder tschechischen Volkstums und insbesondere von Juden - sind die Schutzhaftbefehle wie bisher zu belassen, jedoch grundsätzlich bei der Entlassung aus der Schutzhaft abzunehmen und ebenfalls zu den Akten zu verfügen.

TB 65

Bezüglich der Abnahme der Schutzhafbefehle bei
den bereits in den Konzentrationslagern befindlichen
Häftlingen wird das Weitere im Einvernehmen mit dem
Inspekteur der Konzentrationslager unmittelbar von
hier veranlaßt.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizei-
behörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



H1.

Berlin, den 10. November 1942.

IV C 2 Abt. Nr. 42 4376

Alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(verstreut) in alle Behördenbehörtenstellen
Sachdienste, Kameralabteilungen und
Stellvertreterabteilungen
am besten unter der Bezeichnung **Reparate des Amtes IV**

Meldedienste

alle Behörden — von Polizeidiensten,

das Hauptamt — zwei Ausdeutungs, Anreisegruppe D
Konzentrationslager unter 25 Überdrucken für die
 Vergegen

Reparate — Verordnung über Reichssicherheitsdienstabsätze bei Ein-
Wehrmacht unter Bestimmungen der die Konzen-
trationslager enthalten

Anlagen

Bei der Ausstellung von Sachdienstleistungen an die Konzentrationslager darf stattdessen des bestehenden Überdruckvordrucks G-St-Nr. 103 der im Absatz 1 genannte dreiteilige Vordruck zu verwenden. Es sind daher in jedem Falle von den Einweisungsstellen — hierzu entfällt auch die gelegentliche Sachreise des Reichssicherheitsministers — so dass der betreffende Schutzhaftbefehl beim Abschließen — ob Vordruck, und zwar alle 3 Ausgaben — vollständig ausfüllbar, so dass die Konzentrationslager nur den Kopf abschließen, nur den Kopf das Datum und den Tag der Beendigung einzusetzen haben. Die Vordrucke sind bei dem Abschließen der erlangten von Schutzhaftlinien den Praktizierern mitzugeben, die bei den Konzentrationslager unmittelbar zu übernehmen.

Der erste Abschnitt ist dabei im Gegensatz zu jüher bei dem Konzentrationslager als Absatzabsatzunterlage, während der zweite Abschnitt im Absatzabsatzunterlage als Bestätigung der Übernahme zu zitieren ist. Der dritte Abschnitt ist dem Referat IV C 2 des Reichssicherheitsministeriums zu den Schutzhaftvorgängen zu übersenden.

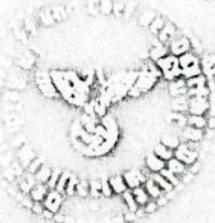
Im Interesse der Papierersparnis sind die alten Vordrucke G-St. 103 noch auszuhalten und die neuen rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern.

Die Verwendung eines Blanksatzes, der Eigener Zuständigkeit eingeführter Überdruckvordrücke wird hiermit untersagt.

Dieser Erlass ist für die Polizei- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Verantwortung
gez. M. W. L. e.

Befehlsgabe



Angestellt

E 65

Bestätige und Aktenzeichen der Ausstellungsstelle einsetzen.

das Konzentrationslager.

Beschrift:

Schutzhaftung

Verhandlungsfähigkeit

geboren am

KdR

wohnhaft in

KdR

Beruf

Familienstand

Stellungsgeschäfte

Vollständig geschäftsfähig

Vater Mutter Name

Gedenknoten

Wehrvermögen

benachrichtigte

Werkbeeskommunikation

Ortsrichtung

Konzentrationslager

Beschrift: Schutzhaftung

geb

Beschr.: Dazu Schreiber vom

EN

Die abgegenmehrte Schutzhaftung ist in

die übernommenen Kartei

Konzentrationslager

der Reichssicherheitshauptamt - RSHA -

Bestätigt

Beschrift: Schutzhaftung

geb

Beschr.: Dazu Schreiber vom

HfB-Nr.
Auf-Nr.

Anlagen:

Die abgegenmehrte Schutzhaftung ist in
et begegnet

die übernommenen Kartei

Durch Erlass des RSHA - IV C 3 - HACN:

Auf. Nr.

Gesamtschutzmaßnahmen

a: gegen den vorsichtig Genannten Schutzhäftling und gleichzeitig die Überführung als Häftling der
Stadt - f - u - m - Facharbeiter - in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist vorzeitig, Lager- und arbeitsfähig.

b: Gedachte

Gefangenleistung NSV und die Gefangenenselbstversorgung sind untersagt.

Begründigte Abschrift der Schutzhäftlingsakte und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen insbesondere über den Anlaß der Schutzhäftlichnahme sind beigelegt.

Orig. in RA Koblenz Ordner R 58/1027

Urg. 444

30.10.1944, 00: 22. Oktober 1944

... und so wie es weitergeht, die kann der General
Wittmann die entsprechende Wiederherstellung
erleichtern.

Die Zeit ist sehr kurz, um das zu tun, was
notwendig ist, um den Heimkehrern
die entsprechenden Beziehungen mit
den entsprechenden Organen zu ermöglichen.

Der General ist sehr besorgt über die
Entwickelung des Krieges und die Aussicht
dass es nicht gelingen wird, die Verteilung mit
den entsprechenden Organen zu erreichen.

Der General ist sehr besorgt über die
Entwickelung des Krieges und die Aussicht
dass es nicht gelingen wird, die Verteilung mit
den entsprechenden Organen zu erreichen.

Einzelheiten
in den
Hutzen-
sachlag
m den
General
in den
General
einen
der

General

General, um dem General zu helfen.

General - General von General - General

zu gegen

General

General

General

General

General

General

Schnellbrief

Az.: 14 f 1/
Pol-Abt K.L.Sh.

Oranienburg, dep.

An den
Funktionären des Hochschul-Verwaltungsausschusses
Inspektor der Konzentrationslager
in Oranienburg.

Der hier eingesetzende

ist am **W** Uhr am

im Häftlings-Krankenbau des K.L.Sch. verstorben.
sass seit dem von der
als hier ein.

Das und die einweisende Stelle haben Kenntnis erhalten. Letztere wurde befehlsgemäß ersucht, den Angehörigen, nachdem diese bereits von hier aus telegrafisch verständigt wurden, nochmals von dem Tode Mitteilung zu machen und ihnen bekanntzugeben, daß die Leiche auf Staatskosten eingeischtet wird.

Bericht folgt.

Der Lagerkommandant:

4 - Oberführer.

Schnellbrief

Luster.

Az.: 14 f 2/KL/4711/-abc.
P91.-tbl.K-L.Sa.

Oranienburg, den 31. Jan.-42.

An die
Führungskräfte des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes
Inspekteur der Konzentrationslager
Oranienburg.

Der hier einsitzende Schutzhaftling Gustav Müller, geb. am 1. 1. 1900 zu Berlin wurde am 15. 1. 1942 gegen 17,00 Uhr auf der Flucht von seinen Arbeitskommando Gross-Ziegelwerk erschossen.

M. sass seit dem 4.4.1940 von der Staatspolizeileitstelle Berlin im hiesigen Lager ein.
Er war 3 mal vorbestraft.

Der Pers. Stab des Reichsführers 4 in Berlin, das Reichssicherheitskauptamt in Berlin, der zuständige Gerichtsoffizier in Vertretung des 4- und Polizeigericht III in Berlin sowie die einweisende Stelle wurden verständigt. Letztere wurde befehlsgemäß ersucht, den Angehörigen, nachdem diese bereits von hieraus teletgraphisch verständigt wurden, nochmals von dem Tode Mitteilung zu machen und ihnen bekannt zu geben, daß die Leiche auf Staatskosten eingekehrt wird.

Bericht folgt:

Der Lagerkommandant:
4-Oberführer.

14

Münster 44

EI

220

Konzentrationslager Sachsenhausen
Kommandantur, Abt.: II.

Sachsenhausen, den

Az.: "KL" 14 b 1 / / -E.

An das

Reichssicherheitshauptamt
- IV C. 2 -

Berlin S.W. 11.

Prinz Albrecht Straße 8.

Betrifft: Nachweis von Schutzhäftvorgängen.

Bezug: Erlaf des RSHA vom 24.II.41 - IV C 2 Allg.Nr. 41 053-.

Von nachstehend aufgeführtem Schutzhäftling fehlen hier die
Einweisungsunterlagen:

Name u. Vorname: _____

Geboren am: _____ in _____

Letzter Wohnort: _____

Straße: _____

Eingeliefert im KL.Sh.am: _____

Einweisende Stelle: _____

Nr. des RSHA (erweit. bekannt): IV C 2 H-Nr. _____

Es wird gebeten, die fehlenden Schutzhäftunterlagen dem
hiesigen Konz.- Lager zu übersenden.

Der Lagerkommandant
im Auftrage:

H - Untersturmführer

Münster 37b

Cranienburg, den

Kommandantur
des Konz.- Lagers Sachsenhausen
Az.: 14 c 4/

An das

Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 -

Berlin.

Der für die Stapo - leit - stelle
hier einsitzende Schutzhäftling
geb.am zu ist auf Ersuchen des/der

vom
am
Überführt worden.

zu Aktenzeichen,
nach dem
Die Staatspolizeistelle in
hat Durchschlag dieses Schreibens erhalten.
Dort. Az.:

Der Lagerkommandant
i.A.

(Handel)

Müller 25

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g :

Hiermit bescheinige ich, dass der Schutzhaf-
befehl, datiert vom A.Z.:
H.-Nr. mir heute durch die Pol. Abteilung des
K.L. Sachsenhausen ausgehändigt worden ist.

Oranienburg, den

.....
Unterschrift

Müller 38

Oranienburg, den

Az.: 14 C 4

An
das

Der lt. Meldung vom
in das

geb. am
ist am
worden.

Die Stapo - Kripo - Leitstelle in:
hat D-Schlag dieses Schreibens erhalten.

Dortiges Az.:

in Berlin

am
eingelieferte:

in
in das Konz.-Lager Sachsenhausen zurückgebracht

*Der Lagerkommandant:
I.A.*

März 39

112

Konzentrationslager Sachsenhausen Oranienburg, den
- Kommandantur -

Az. 14 b 1 / E.

An das R S H F F
Geheime Staatspolizeiamt

B e r l i n S W . 11 .

Ringstr. 42/44/46/48/50/52/54

Der am von der Staatspolizei-leit-

stelle in das hiesige K.L. eingelieferte

Sch.H. geb.am

wurde auf Anordnung des Inspektors der Konzentrationslager

am nach dem K.L.

Überstellt.

Der Lagerkommandant:
1.A.

114

Per Fernschreiben

März 48 ET

210

Z i l t !! sofort vorlegen!!

in Berlin.

An das
Betreff: Tod eines

Bezug:

Der von der
hier einsitzende

geboren am

ist am umgegangen Uhr an

im Häftlings-Krankenbau verstorben.

Die einweisende Stelle wurde verständigt und befehlsgemäß ersucht,

den Angehörigen hiervon Mitteilung zu machen.

Der Inspektor der Konzentrationslager in Oranienburg hat eben-
falls Kenntnis erhalten.

Der Lagerkommandant!

März 44

113

Kommandantur
des Konz.-Lagers Sachsenhausen
Lz.i 14.c.11/

Oranienburg, den

An das
Reichssicherheitshauptamt
Berlin SW 11.
Prinz Altrechtstraße 8

Der Schutzhäftling
geboren am in
ist auf dortige Anerkennung vom
Aktenzeichen:
am nach
entlassen worden.
Die Staatspolizei - leit - stelle in
hat durch Übersendung des Verpflichtungsscheines Kenntnis
erhalten.
Dem Häftling wurde aufgegeben, sich bis auf Widerruf
jeden Werktag bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes
und sofort bei der Staatspolizei-leit-stelle in
zu melden.
Die Rückreisekosten wurden - nicht - verauslagt.

Der Lagerkommandant:

Fernschreiben.

Eilt !!! Sofort vorlegen !!!

An die in

Petrifit: Tod eines
Bozuk :

Der von der dortigen Dienststelle seit dem
hier einsitzende
geboren am in
ist am gegen Uhr an

im Häftlings - Krankenbau des K.L.Sh. verstorben.
Befehlsgemäß wird ersucht, den Angehörigen hiervon Mit-
teilung zu machen und ihnen bekanntzugeben, daß die Lei-
che von den Angehörigen bis zum hier im
K.L.Sh. besichtigt werden kann und diese auf Staatsko-
sten eingäschtet wird, eine Besichtigung der Leiche ist
zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich. Eine
weitere Aufhebung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen
Gründen nicht möglich.

Die Urne kann von den Angehörigen von dem Krematorium des
K.L.Sachsenhausen zur Überführung nach dem von Ihnen be-
stimmten Friedhof schriftlich angefordert wer-
den. Eine Bescheinigung der in Frage kommenden Friedhofsverwal-
tung darüber, daß eine Stelle für die Urnenbeisetzung vorhanden ist
ist dem Krematorium des K.L.Sachsenhausen zu übersenden. Die
Urne ist innerhalb 4 Wochen anzufordern.

Geschieht das nicht, wird die Urne von Amtswagen im Urnen-
heim kostenlos beigesetzt.

Der Lagerkommandant.

März 49

Muster 50

Fernschreiben.

E i g t !!! Sofort vorlegen !!!

An die in

Betreff: Tod eines

Bezug :

Der von der dortigen Dienststelle seit dem
hier einsitzende

geboren am in

ist am ~~am 0.00~~ Uhr an

im Häftlings - Krankenbau des K.L.Sh. verstorben.

Befehlsgemäß wird ersucht, den Angehörigen hiervon Mitteilung zu machen und ihnen bekanntzugeben, daß die Leiche von den Angehörigen bis zum hier im K.L.Sh. besichtigt werden kann und diese auf Staatskosten eingäsichert wird, eine Besichtigung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich. eine weitere Aufhebung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich.

Die Urne kann von den Angehörigen von dem Krematorium des K.L.Sachsenhausen zur Überführung nach dem von ihnen bestimmten Friedhof schriftlich angefordert werden. Eine Bescheinigung der in Frage kommenden Friedhofsverwaltung darüber, daß eine Stelle für die Urnerbeisetzung vorhanden ist, ist dem Krematorium des K.L.Sachsenhausen zu übersenden. Die Urne ist innerhalb 4 Wochen anzufordern.

Geschieht das nicht, wird die Urne von Amtswegen im Urnenheim kostenlos beigesetzt.

Der Lagerkommandant.

Gute Pläne!

Muster 52

Fernschreiben.

E i g t !!! Sofort vorlegen !!!

An die in

Betreff: Tod eines

Bezug :

Der von der dortigen Dienststelle seit dem
hier einsitzende

geboren am gegen in

ist am Uhr ~~am~~

~~erlangt - entlassen aufzufinden worden -~~
~~im Häftlinge - Krankenbau des K.L.Sh. verstorben.~~

Befehlsgemäß wird ersucht, den Angehörigen hiervon Mitteilung zu machen und ihnen bekanntzugeben, daß die Leiche von den Angehörigen bis zum hier im K.L.Sh. besichtigt werden kann und diese auf Staatskosten eingäsichert wird, eine Besichtigung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich. eine weitere Aufhebung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich.

Die Urne kann von den Angehörigen von dem Krematorium des K.L.Sachsenhausen zur Überführung nach dem von ihnen bestimmten Friedhof schriftlich angefordert werden. Eine Bescheinigung der in Frage kommenden Friedhofsverwaltung darüber, daß eine Stelle für die Urnerbeisetzung vorhanden ist, ist dem Krematorium des K.L.Sachsenhausen zu übersenden. Die Urne ist innerhalb 4 Wochen anzufordern.

Geschieht das nicht, wird die Urne von Amtswegen im Urnenheim kostenlos beigesetzt.

Der Lagerkommandant.

117

Fernschreiben! Muster 51

E i l t !! sofort vorlegen !!

in Berlin.

An das
Betreff: Tod eines
Bezug :
Der von der seit dem
hier einsitzende
geboren am in
ist am gegen Uhr
erhängt - erschossen aufgefunden worden.
Die einweisende Stelle wurde verständigt und befehlsgemäß ersucht
den Angehörigen hiervon Mitteilung zu machen.
Der Amtsgruppenchef D des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes in
Oranienburg hat ebenfalls Kenntnis erhalten.

Der Lagerkommandant !

119

Muster 53

Fernschreiben!

E i l t !! sofort vorlegen -

An den Stab des RFA in Berlin.

Betr.: Tod eines Schutzhäftlings.

Bezug: Ohne.

Der seit dem 9.10.37. von der Staatspolizeileitstelle Hamburg hier
einsitzende Schutzhäftling Walter S o l t, geb. 31.10.11. zu
Bremerhaven, wurde am 11.2.42. gegen 12,10 Uhr erhängt aufgefunden.
Der zuständige Gerichtsoffizier in Vertretung des H- und Polizei-
gerichts III in Berlin, der Inspekteur der Konz-Lager in Oranien-
burg, das RSHA in Berlin und die einweisende Stelle wurden verstan-
digt.

Der Lagerkommandant

gez. Unterschrift

Dienstgrad

Muster 52

Fernschreiben.

Eil + !!! Sofort vorlegen !!!

An das in

Betrifft: Tod eines

Bezug :

Der von der dortigen Dienststelle seit dem

hier einsitzende

geboren am gegen in

ist am Uhr ~~am~~

~~etw~~ - erlassen aufzufinden waren
im Haftlings-Krankenbau des K.L.Sh. verstorben.

Befehlsgeschäft wird ersucht, den Angehörigen hiervon Mitteilung zu machen und ihnen bekanntzugeben, daß die Leiche von den Angehörigen bis zum hier im K.L.Sh. besichtigt werden kann und diese auf Staatskosten eingäschtet wird, eine Besichtigung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich. Eine weitere Aufhebung der Leiche ist zur Zeit aus hygienischen Gründen nicht möglich.

Die Urne kann von den Angehörigen von dem Krematorium des K.L.-Sachsenhausen zur Überführung nach dem von ihnen bestimmten Friedhof schriftlich angefordert werden. Eine Bescheinigung der in Frage kommenden Friedhofsverwaltung darüber, daß eine Stelle für die Urnenbeisetzung vorhanden ist, ist dem Krematorium des K.L.-Sachsenhausen zu übersenden. Die Urne ist innerhalb 4 Wochen anzufordern.

Geschieht das nicht, wird die Urne von Amtswagen im Urnenheim kostenlos beigesetzt.

Der Lagerkommandant.

Muster 54

Muster !

Az.: 14 f 2/KL 35468/-Schn.
Pol.-Abt. K.L.Sh.

Oranienburg, den 18.12.41.

Betr.: Tod des Berufsverbrechers Heinrich Zahn, geb. am 24.4. 1889 zu Frankfurt am Main.

Bezug: Ohne.

Anlge.: 4

Termin: - / -

An das

H- und Polizeigericht III

Berlin - Schmargendorf

Davoserstraße 1 a

In der Anlage überreicht die Kommandantur des Konz.-Lagers Sachsenhausen eine Vernehmungsniederschrift von dem Schutzhäftling Richard Waschke, geb. 30.3.1893 zu Berlin, dem Schutzhäftling Wilhelm Siebling, geb. 24.9.1900 zu Lembke und dem Schutzhäftling Richard Henry, geb. 5.3.1884 zu Schwanen sowie einen Bericht des stellvertretenden Gerichtsoffiziers und des hiesigen Lagerarztes. Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Berufsverbrecher Heinrich Zahn, geb. 24.4.1889 zu Frankfurt/Main Selbstmord beging.

Da eine Schuld Dritter an dem Tod des Z. sich nicht feststellen ließ, bittet die Kommandantur des Konz.-Lagers Sachsenhausen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen zu wollen und den Einstellungsbeschuß anherzusenden.

Der Lagerkommandant
I.V.

gez. Unterschrift

H- Obersturmführer

121

März 55.

Muster ! (Abschlußbericht)

Az.: 14 f 1/KL 4711/Abs.
Pol.-Abt. K.L.Sh.

Oranienburg, den 31.1.1942.

Betr.: Tod eines Schutzhäftlings.

Bezug: Hies. Schr. vom 15.1.42.

Anlge.: 1

An die:
~~Hauptabteilung für Wirtschaftsverwaltungshauptamtes~~
Führungs-Hauptamt
Inspekteur der Konzentrationslager

Oranienburg.

Zum Todesfall des Schutzhäftlings Gustav Müller, geb. am 1.1.1900 zu Berlin, wird anliegend der Arztbericht überreicht.

M. saß von der Staatspolizeileitstelle Berlin im hiesigen Lager ein. Er war 3-mal vorbestraft.

Der Lagerkommandant

gez. Unterschrift

Oberfährer

A b s c h r i f t d e r
Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allgemein-Nr.:

Berlin, SW, 11, den 22.12.43

An die
Staatspolizeileitstelle
in Frankfurt/Oder

Betrifft: Arbeitseinsatz litauischer Arbeitskräfte im Reich.
Besug: Dort. FS. vom 17.12.43 Nr. 10399

Mit der vorläufigen Einweisung der 143 Männer in das Konzentrationslager Stutthof und der 8 Frauen in das Konzentrationslager Ravensbrück bin ich einverstanden

Ich bitte, den Konzentrationslagern eine Nachweisung über die betr. Häftlinge zu übersenden bzw. den Transporten mitzugeben. Gleichzeitig bitte ich, den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. in Kauen von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen und ihm aufzugeben, unverzüglich für die Betroffenden Schutzhaft zu beantragen. Der Einfachheit kann dies durch Sonderverfahren und zwar unter Einreichung von Formblättern für jeden einzelnen Häftling mit einem entsprechenden Begleitbericht erfolgen.

Vor Abgang des Transportes ist den Lagern unmittelbar Mitteilung zu geben.

Im Auftrage:
gez. Dr. Berndorf.

Beglaubigt:
gez. Gebert
Kanzleiangestellte.

Abschrift des FS, Nr. 41.

++ Frankfurt/Oder Nr. 36 4.1.44 0750 = Neu =

An das Kl. Stutthof.

Betrifft: Transport litauischer Arbeitskräfte von Frankfurt/Oder nach dem KL. Stutthof bei Danzig.

Vorgang: Ohne

Auf Einweisung von RSHA werden 143 lit. Arbeitskräfte nach dort überstellt. Der Transport, der am 6.1.44 in Frankfurt abgeht, trifft am 7.1.44 um 22,08 Uhr in Tiegenhof ein. Ich bitte, für den Transport der Häftlinge von Bahnstation Tiegenhof nach Stutthof Sorge zu tragen und den Transport in Empfang zu nehmen. Eine namentliche Liste der Häftlinge sowie die Abschrift des RSHA-Erlasses vom 22.12.43 werden durch den Leiter des Stabes dort abgegeben.

Stapo Frankfurt/Oder - II E 2 - 10015
I.A. gez. Herget, Krim.Rat.

F. d. R. d. A.:

4-Unterscharführer.

Vermerk: Original liegt in der Einweisungsmappe abgelegt.

M. f. V (x)

Reichsaußenministerium	
14 SEP 1944	
Amt	IV
Gef. C	

Der Reichsführer 4
Reichsminister des Innern
Pol. S IV A 6 b - 4244/44 R.

~~Der Kriegsberichterstatter~~
~~Kriegsberichterstatter~~
z.Zt. Feld-Kommandostelle
am 31. August 1944.

Khr / Geheim

1) An die

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
Staatspolizei - leit - stellen.

2) Nachrichtlich

an die Reichsminister
die Reichsstatthalter
die Landesregierungen
die Höheren 4- und Polizeiführer
die Ober- und Regierungspräsidenten und
den Polizeipräsidenten in Berlin,
die Inspektionen der Sicherheitspolizei und des SD
die SD - (Leit) abschnitte.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhafverfahren.

Bezug: (Erlass v. 25.1.38 Pol. S-V 1 Nr. 70/37 - 172 - 8 und
4.10.39 Pol. S-I-V 1 Nr. 100/39 - 179 - 5.

Der Absatz 3 des § 3 und der § 5 des Erlasses v. 25.1.38
sowie der Ergänzungserlass v. 4.10.39
werden bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung durch folgende Anordnung ersetzt:

1. Die vorläufige Festnahmefrist wird für alle reichsdeutschen Häftlinge auf 56 Tage festgesetzt.
2. Die Frist für die vorläufige Festnahme in den besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement und dem Protektorat - Reichsdeutschland genommen - wird auf 3 Monate festgesetzt.
3. Angehörige von Verbündeten, befreundeten und neutralen Staaten sind wie reichsdeutsche Häftlinge zu behandeln.
4. Die Ausfertigung schriftlicher Schutzhafbefehle durch das Geh. im Staatspolizeiamt entfällt. Die Anordnung der Schutzhaf durch das Geheime Staatspolizeiamt ist dem Beschuldigten einschließlich der Begründung sofort nach Eingang unterschriftlich zu eröffnen.

DA 57/44

Im übrigen ist nach den im Bezug genannten Erlassen zu verfahren.
Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

Der Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht bestimmt.

gez. Himmler



mc

früher Morgen

Mr. 22/9

Frühermorgen auf dem
Blaßglockensteine
Am 22.6.1944 und
fast eine Stunde später
wurde

zu Hause:

zu Hause. Berlin
12/9, Berlin 12/9

1 Frau mit weißem Kleid
und roten Strümpfen

2 Frau in einem

Mr. 26/9

Erkennungsgesetz am 8.10.1944
Dienstag 12/9

vorlage

A K 26/10.44

1 Frau in einem

Mr. 26/9

1.10.69

2745 Ps

125

Beichssicherheitshauptamt

IV C 2 Haft-Nr. R 14635

Berlin, den 7. Juli 1943

3

1. Vermerk:

Die Stapo(zeit)stelle Köslin

Der Kommandeur der SichPoludSD in
Der Befehlshaber

beantragt auf Grund des Erlasses des RMdI vom 25. 1. 38, § 3, gegen den (die) umseitig Genannten
die Anordnung der Schutzaft

aus folgenden Gründen: (Tag der Festnahme: 16.6.43)

Arbeitsunwillige RD. Die R. hat durch ihre Bummeli fortgesetzt
die Behörden beschäftigt. Gerichtliche Bestrafung sowie
sicherheitspolizeiliche Massnahmen haben keinen Eindruck
hinterlassen.

U.S. MILITARY TRIBUNAL
FRG, GERMANY
U.S.A Exhibit 579
Filed 22/7/46

126

Verschickent: An
Vorsteuerstellen
Kommandeur: Befehlshaber
in Köslin

gekennzeichnet durch P.
den Monat ihrer
am App. durch

Betreff: Schutzhalt gegen

RD. Leise Ratzke,

geb. 17.9.19 in Stolpmünde

Bezug: Dort. Bericht — PS — vom 22.6.43 — II E 1 — Nr. 3358/42

Für den (die) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhalt bis auf weiteres an.

Haftprüfungstermin: 7.10.43

Schutzhaltbefehl ist wie folgt auszufertigen:

"... indem er (sie) wie bisher so auch weiterhin durch böswillige Arbeitsverweigerung Arbeitssabotage treibt und ihre asoziale Einstellung besonders dadurch bekundet, dass sie selbst nach Verkündung des totalen Krieges keine Verpflichtung zur Einreihung in die Front der Schaffenden fühlt."

Die R ist als Haftling der Stufe Ia III — in das KL Ravensbrück zu überführen. Ueberführungsvordruck, Schutzhaltbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

RSHA. IV C 2 Haft-Nr. R 14635
(Unterschrift mit durchgeben)



3. zur gef. Kenntnisnahme.

4. IV C 1 a zur Auftragung: Siehe Rotklammer obenstehend und umseitig.

5. IV C 1 c zur Angabe, ob Personalakten vorhanden sind.

Beifügung ist — nicht — erforderlich.

Personalien siehe Ziffer 2.

6. Wv. mit Eingang, sonst am 7.7.44.

Daf. für
IV C 1 c vorhanden

16. Juli 1943

122

2745-PS

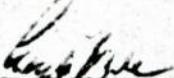
OFFICE OF UNITED STATES CHIEF OF COUNSEL
APC 403

U. S. AGO

14 November 1945.

1. I herewith certify that on about 30 October 1945, I proceeded to Prague, Czechoslovakia, pursuant to a request by the Board of Review, Office of United States Chief of Counsel for the Prosecution of Axis Criminality, in order to locate the NSA files of Department IV (Justizpol) which were said to have been transferred from Berlin to 3 Leihmangasse and 17 Heinrichsgasse in Prague in December 1944.
2. Through the cooperation of General Joseph Barto, Chief of Political Security, Ministry of the Interior of the Government of Czechoslovakia, the actual transfer to Prague at the aforementioned address of Department IV (Art IV) dealing with cases of protective custody, was confirmed. However, since the beginning of February 1945, a plan to systematically destroy all records of this office had been carried out.
3. At the aforementioned address burnt remnants of papers bearing watermarks were examined, and thus the file and enclosures, now designated as CCC Document No. 2745-PS, were discovered and taken by me to Nurnberg in their original condition. These papers concern Luisa Katche who was taken to Ravensbruck for protective custody.

SIGNED:


CALVIN A. SMITH
Lt. Colonel, USAF.Subscribed and sworn to before me, this 14th day of November
1945.

SIGNED:


WALTER F. FAIR
Major, USAF.

POLLED
EX-
ARMED FORCES
THEATRE OF OPERATIONS

NC-1967

Abschrift

No. 1967
15. XI. 41. f.

Der Reichsführer-H.
Der Inspekteur der Konz.-Lager
Pol./Az.: 14 e 2/08-111

Granitzburg, den 10. Nov. 1941

Betreff: Nachweis von Schutzhaftvorgängen.
~~Erreichbar~~ Anliegende Abschrift der Verfügung d. Reichssicherheits-
hauptamtes - IV C 2 - Allg. Nr. 41 053 v. 4.11.41 in
Anlagen - 1 -

An die Lagerkommandanten der Konz. Lager

Mitgli. E

Anliegende Abschrift der Verfügung des Reichssicherheitshauptamtes
IV C 2 Allg. Nr. 41 053 - vom 4.11.41 wird zur Kenntnahme und
Durchführung überarbeitet.
i.W. ges. Liebehenschel.
H-Obersturmführer.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 41 053

Berlin 11, den 4. Nov. 1941
Prinz-Eugen-Str. 8

An den
Inspekteur der Konz.-Lager
Grafenberg 25

Betrifft: Nachweis von Schutzhaftvorgängen
~~Erreichbar~~ ohne

Von einzelnen Konzentrationslagern wurden wir auf Grund der hierigen
Anordnung vom 24.2.1941 - IV C 2 Allg. Nr. 41 053 - Formblattmäßige
Meldungen erstattet, während andere zum Teil umfangreiche Listenmaß-
sige Nachweiszusammenfassungen überarbeitet haben.
Ich habe diese Weisungen an die in Frage kommenden Lager zurück-
gesetzt mit der Bitte, in eine nochmalige Prüfung einzutreten und in
den Fällen, in denen keinerlei Unterlagen vorhanden sind, für jeden
Fall jeweils gesondert Formblattmäßig, mittelungsberechtigt zu machen.
In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß z.B. im Zuge
der privativpolitischen Maßnahmen etwa 20 000 Juden festgenommen
und in die Konzentrationslager überführt wurden. Bei dieser großen
Haftlingszahl war es einfach technisch unabkömlich, die Schutzhaft im
einzelnen - wie sonst üblich - mit Schutzhaftbefehl zu bestätigen.
Die einweisenden Stellen wurden im Anschlach dessen angeleitet, für
jeden Haftling ein Formblatt einzurichten, worauf sogleich die Schutz-
haft allgemein angeordnet worden ist. Danach erfolgte die Aufteilung
der Vorgänge auf die einzelnen Sachbearbeiter. Den einweisenden Stellen
wurde aufgegeben, Zwischenkästen der Formblätter den Konzentra-
tionslagern als Schutthaftunterlagen zu übersenden.

Ich bitte, da auch in Zukunft bei umfangreichen Festnahmaktionen
weiterhin derartige allgemeine Schutzhaftbestätigungen - bzw. bei
rotspanischen Häftlingen allgemeine Überführungsanordnungen - erge-
ben, die Lager anzusegnen, die in diesen Fällen ihnen jeweils zuge-
hörenden Formblätter als Schutthaftunterlagen zu bebrachten und diese
ebenfalls wie in allen anderen Fällen bei Verlegung von Schutzhaft-
lagern in andere Lager an diese weiterzusenden.

i.W. ges. Dr. Berndorff.

(Siegel)

ges.

Beglaubigt:

Block

7.d.E.d.A.
ges. Unterschrift
Hauptsturmführer

Kanzleistandorte.

9271

8091

EIT-103-12

128a

1 Js 7/65 (RSHA)

U. mit Anlage (18 Blatt Fotokopien)

Herrn LGR Dr. Glöckner

zum Verbleib überreicht. Bei den anliegenden Fotokopien handelt es sich um einen Auszug aus den Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf über Elfriede Falkner; ich darf bitten, die Dokumente als Blatt 129 - 146 zum Dokumentenband 7 zu nehmen.

Der Aktenauszug ist für das vorliegende Verfahren von besonderer Bedeutung, da von der Registratur des Schutzhäftreferats des RSHA anlässlich der Verfügung Bl. 144/5 offensichtlich versehentlich auch die sog. Schutzhäftverfügung Bl. 141/2 und darüber hinaus auch die Stellungnahme des Judenreferats des RSHA (Bl. 138/9) an die Stapoleitstelle Düsseldorf übersandt worden sind.

Berlin, den 19. Juli 1967

Ugel

129

54584

Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

über

Falkner
(Familienname)

Elfriede Sara
(Vorname)

20.2.17
(Geburts)

Pil
(Gebur

Staatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Plattzahl

A. 1945/1946

1-36

N. 54584

Anfang:

130

Stapoleitstelle Düsseldorf, den 21.1.1943.
II B 4/Falkner, Elfriede, K. 35/43

1.) In dräfischer Ausfertigung:

An das
Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -
in Berlin.

2	Kass. 20 JAN 1943
geschiehen	✓
Verglichen	✓
ab	28 JAN 1943

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara Falkner,
geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, wohnhaft
in Düsseldorf, Rochusstr. 63.

Vorgang: Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Polizeirat Friedrich.

Sachbearbeiter: Kriminaloberassistent Pütz.

Anlagen: 4.

Die Jüdin Falkner hat sich vom Jahre 1938 ab in Düsseldorf aufgehalten, ohne daß ihre jüdische Rassezugehörigkeit bekannt war. Vorher wohnte sie im Andritz bei Graz und war dort mit dem deutschblütigen Oberlehrer Eduard Falkner verheiratet. Diese Ehe ist am 11.6.1938 vom Bezirksgericht Graz II - 7 No 453/38-3 - geschieden worden. Scheidungsgrund war die jüdische Rassezugehörigkeit der Falkner. Sie hat es meisterhaft verstanden, ihre jüdische Abstammung bis heute zu verheimlichen. Fördernd hierbei war vor allem die Tatsache, daß die Eltern bereits vor der Geburt der Falkner evangelisch getauft waren. Auf Grund ihres Geburts- bzw. Taufschwangers, auf dem die Eltern als evangelisch bezeichnet werden, hat sie sich beim Polizeipräsidium in Düsseldorf eine Kennkarte ohne den Aufdruck „J“ beschafft. Ihrem Arbeitgeber gegenüber hat sie auf Befragen erklärt, daß sie „arisch“ sei. Da die Falkner sämtliche für erlassenen Gesetze, Verordnungen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht beachtet hat, wurde sie am 21.1.43 in Schutzhaft genommen.

Die zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erlassenen Bestimmungen hat die Jüdin Falkner nicht nur nicht beachtet, sondern sie hat sich in ganz frivoler Weise hierüber hinweggesetzt. So hat sie in den Jahren ihres Düsseldorfer Aufenthalts, soweit festgestellt werden konnte, mit vier deutschblütigen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Z.Zt. ist sie mit einem Feldwebel der Luftwaffe verlobt. Auch diesen Männern gegenüber hat sie die Tatsache, daß sie Jüdin ist, verschwiegen.

Ich bitte, gegen die Falkner Schutzhaft und Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz anzuordnen. Sie ist

legerhaft- und arbeitsfähig, worüber ärztliche Bescheinigung als Anlage beigelegt ist. Ebenfalls als Anlage beigelegt sind Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und Schutzaftkarteikarte. Das dortige Referat IV B 4 hat Durchschrift dieses Schutzaftantrages erhalten.

- 2.) An das 26.1.1943
 Reichssicherheitshauptamt
 - Referat IV B 4 -
 in Berlin.

Als Anlage überreiche ich Durchschrift eines Schutzaftantrages an das dortige Referat IV C 2 gegen eine Jüdin mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

- 3.) Unter die zweite Durchschrift ist zu setzen:

An

Abt. II D im Hause.

Durchschrift eines Schutzaftantrages an das Reichssicherheitshauptamt gegen eine Jüdin wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Die Jüdin Falkner wurde am 21.1.1943 festgenommen und in das Gerichtsgefängnis Düsseldorf-Derendorf eingeliefert.

- 4.) An das 28. JAN 1943
 Gericht der Dienststelle
Feldpost.

Feldpostnummer: 26457.

Betrifft: Jüdin Elfriede Sara Falkner, geb. Ramzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, bisher wohnhaft Düsseldorf, Rochstr. 63.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 1 Vernehmungsniederschrift, ~~1 Lichtbild~~.

Die Jüdin Falkner unterhielt seit etwa 2 Jahren ein Verhältnis zu dem Feldwebel Ludwig Gözenleschütter, Feldpostnummer 26457. Verschiedentlich ist es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr gekommen. Eine Vernehmungsniederschrift über die Vernehmung der Jüdin Falkner ist als Anlage beigelegt.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen und über den Ausgang der Sache Mitteilung zu machen.

- 5.) An das 28. J. 1943
 Gericht der Dienststelle
Feldpostnummer 14605.

Betrifft:

Vorgang:

Anlagen: Wie zu 4.)

Die Jüdin Falkner hat in den Jahren 1939 bis 1941 ein Verhältnis mit dem Feldwebel Georg K r e i m o, Feldpostnummer 14605, unterhalten. Verschiedentlich ist es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr gekommen. Eine Vernehmungshiederschrift über die Vernehmung des F.v.i.s t als Anlage beigefügt.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen und über den Ausgang der Sache Mitteilung zu machen.

6.) An die

Wehrmachtsdienststelle

Feldpost.

28 JAN 1940

in. H i l d e n,
Waldkaserne.

Betrifft:

Vorgang:

Anlagen: Wie zu 4.)

Die Jüdin Falkner unterhielt seit etwa Anfang des Jahres 1942 ein Verhältnis mit dem Obergefreiten Leopold Z a g l e r, z. Zt. Waldkaserne Hilden. Verschiedentlich ist es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr gekommen. Eine Vernehmungshiederschrift über die Vernehmung der F.v.i.s t als Anlage beigefügt.

Bezgl. Einleitung eines Strafverfahrens gegen Zagler bitte ich das Weitere von dort zu veranlassen und über den Ausgang der Sache Mitteilung zu machen.

7.) Kanzlei: Von der Vernehmungshiederschrift über die Vernehmung der Jüdin Falkner vom 23.1.40 drei Abschriften fertigen und je eine Abschrift den Schreiben zu 4.), 5.) und 6.) beifügen.

8.) II F 1. Karteikarte über die Jüdin Falkner anlegen:

Auftragung: XXXXXXXX Siehe Personalbogen.

9.) Wvorl sofort. Feststellungen bzgl. des in der Vernehmung genannten Hans Steitz, Düsseldorf.

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Raum für Eingangsstempel			
Einsatzstelleneinheitstelle Düsseldorf			
14. FEB. 1943			
B.I.			
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch			
Befördert Tag Monat Jahr Zeit			
en durch			
Verzögerungsvermerk			

+ BERLIN NUE 27 702 13:243 16,04 =NU=

VAN DIE STEL. DUESSELDORF. =

BETRIFFT: SCHUTZHAFT GEGEN DIE JUEDIN ELFRIEDE SARA
FALKNER, GEB. RANZENHOFER . GEB: 20.2.12 PILSEN.
BEZUG: DORT. BERICHT VOM 26.1.43 - II B 4 - TGB.NR.

35/43 ——
FUER DIE OG. ORDNE ICH HIERMIT SCHUTZHAFT BIS AUF WEITERES
AN. — HAFTPRUEFUNGSTERMIN : 24.5.43 — SCHUTZHAFTBEFEHL
IST WIE FOLGT AUSZUFERTIGEN: "... INDEM SIE DADURCH, DASS
SIE UNTER TARNUNG IHRER RASSEZUGEHOERIGKEIT INTIMEN VERKEHR
MIT DEUTSCHBLUETIGEN UNTERHALTEN U. WIEDERHOLT GEGEN DIE
FUER JUDEN ERLASSENEN POLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN VERSTOSSEN
HAT, DIE RASSEPOLITISCHEN MASSNAHMEN DES REICHES BEHARRLICH
SABOTIERT U. ZU ERKENNEN GIBT, DASS SIE NICHT GEWILLT IST,
GESETZLICHE U. BEHOERDLICHE BESTIMMUNGEN ZU BEFOLGEN.
DIE F. IST IN DAS KL. AUSCHWITZ-FRAUENLAGER ZU UEBERFUEHREN.

134

UEBERFUEHRUNGSVORDRUCK. SCHUTZHAFTBEFEHL U. KURZER BERICHT ZUR
UNTERRICHTUNG DES LAGERKOMMANDANTEN SIND DEM TRANSPORT
MITZUGEBEN.

RSHA - IV C 2 - H. NR. F 10397 - I.V. GEZ. MUELLER +

Zur
Kanzlei 17. FEB. 1943
geschrieben 17.2.
verzeichnet 27.2.1943
F. 1943 P.D. 1943

II B 4/35/43/Falkner.

Düsseldorf, den 17

1.) Unter eine zu fertigende Abschrift vorstehenden FS.-Erlasses
ist zu setzen:

Abschriftlich

Abt. II D im Hause
mit der Bitte um weitere Veranlassung
übersandt.

2.) Wvorl sofort.

F. Falkner

F. 1943

Stapolektstelle

II B 4/35/43/Falkner.

Düsseldorf, den

5 3.1943.

1.) Vermerk: Die in Schutzhaft befindliche Jüdin Elfriede Sara Falkner, geb. Ranzenhofer, wurde am 2.3.43 mit einem Judentransport von Dortmund aus nach Auschwitz abgeschoben.

2.) An das

Reichssicherheitshauptamt

- Referat IV C 2 -

in Berlin.

Zur
ziel 5.3.1943
jetzt 8.3.1943
den
9. MÄRZ 1943

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara Falkner, geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.19012 in Pilsen.

Vorgang: ESI-Erlaß nr: 27 702 vom 13.2.43 - IV C 2 F.10397.

Berichterstatter: Pol.-Rat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.-Oberasst.Pütz.

Anlagen: ---

Unter Voraussetzung des dortigen Einverständnisses habe ich die Jüdin Falkner mit einem am 2.3.43 von Dortmund abgegangenen Judentransport nach Auschwitz abgeschoben.

- 9.3.1943 -----

3.) An den

Herrn Oberbürgermeister

- Kriegsschädenamt -

in Düsseldorf.

Betrifft: Jüdin Elfriede Sara Falkner, geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, früher wohnhaft gewesen in Düsseldorf, Rochusstr. 63.

Vorgang: Dort. Schreiben an Fr. Elfriede Falkner vom 18.2.43 - Bezirksstelle 18, I, F 447.

Obiges Schreiben wurde der hiesigen Stelle ~~XXX~~ zugeleitet, weil die Jüdin Falkner sich wegen Verheimlichung ihrer Rassezugehörigkeit seit einiger Zeit in Schutzhaft befand. Die Falkner ist am 2.3.43 nach dem Osten abgeschoben worden. Der Anspruch auf Erstattung von Kriegssachschäden ist hiermit erloschen.

4.) Abt. II D mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Abschiebung der Jüdin Falkner.

Hauptkartei | 1/3 | 1/6

5.) II F 1. Siche Personalbogen

6.) II F 2. ZdPA. Elfriede Sara Falkner.

Gehörige Staatspolizei

Staatspolizeiallgemeine Düsseldorf

B.-Nr. II B 4/Tgb.Nr. 35/43/Falkner, Elf.

Diese ist der Richter vorliegendes Geschäftsjahr und Datum
anzugeben.

26. Januar

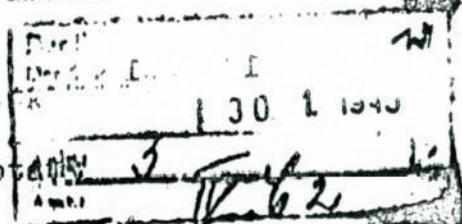
1943

Düsseldorf, den
Dein-Georg-Straße 98
Fernsprecher Nr. 36391

An

das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in Berlin.



Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara Falkner,
geb. Ranzhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, wohnhaft
in Düsseldorf, Rochusstr. 63.

Vorgang: Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Pol.Rat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.Oberasst. Pütz.

Anlagen: - 4 -

Die Jüdin Falkner hat sich vom Jahre 1938 ab in Düsseldorf aufgehalten, ohne daß ihre jüdische Rassezugehörigkeit bekannt war. Vorher wohnte sie in Andritz bei Graz und war dort mit dem deutschblütigen Oberlehrer Eduard Falkner verheiratet. Diese Ehe ist am 11. 6. 1938 vom Bezirksgericht Graz II - 7 No 453/38 geschieden worden. Scheidungsgrund war die jüdische Rassezugehörigkeit der Falkner. Inzwischen hat sie es verstanden, ihre jüdische Abstammung bis heute zu verheimlichen. Fördernd hierbei war vor allem die Tatsache, daß die Eltern bereits vor der Geburt der Falkner evangelisch getauft waren. Mit ihrem Geburts- bzw. Taufchein, auf dem die Eltern als evangelisch bezeichnet werden, hat sie sich beim Polizeipräsidium in Düsseldorf eine Kennkarte ohne den Aufdruck "J" beschafft. Ihrem Arbeitgeber gegenüber hat sie auf Befragen erklärt, daß sie "arisch" sei. Da die Falkner sämtliche für Juden erlassenen Gesetze, Verordnungen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht beachtet hat, wurde sie am 21.1. 1943 in Schutzhaft genommen.

Die zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erlassenen Bestimmungen hat die Jüdin Falkner nicht nur nicht beachtet, sondern sie hat sich in ganz frivoler Weise darüber hinweggesetzt. So hat sie in den Jahren ihres Düsseldorfer Aufenthaltes, soweit festgestellt werden konnte, mit vier deutschblütigen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Z. Zt. ist sie mit einem

Feldwebel der Luftwaffe verlobt. Auch diesen Männer gegenüber hat sie die Tatsache, daß sie Jüdin ist, verschwiegen.

Ich bitte, gegen die Falkner Schutzhaft und Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz anzuordnen. Sie ist lagerhaft- und arbeitsfähig, worüber ärztliche Becheinigung als Anlage beigelegt ist. Ebenfalls als Anlagen beigelegt sind Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und Schutzhaftkarteikarte. Das dortige Referat IV B 4 hat Durchschrift dieses Schutzhaftantrages erhalten.

In Vertretung:

Weigendt

44/138

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeihauptstelle Düsseldorf

TI B 4/Tgb.Hr. 35/43/Falkner, Elf.

26. Januar

1943

Düsseldorf, den
Danziger-Georg-Straße 98
Telefon Nr. 36391

b.Dr.
Dies in der Rücksicht verbleibendes Geschäftsprüchen und Datum
auszugeben.

An

das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in Berlin.

Patrifiziert: Schutzhalt gegen die Jüdin Elfriede Falkner,
geb. Ranzhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, wohnhaft
in Düsseldorf, Rothesstr. 63.

Vorname: Ohne Erlaß.

Berichterstattung: Pol.Rat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.Oberassat. Pütz.

Anlagen: - 4 -

Die Jüdin Falkner hat sich vom Jahre 1933 ab in Düsseldorf aufgehalten, ohne daß ihre jüdische Rassezugehörigkeit bekannt war. Vorher wohnte sie in Andrits bei Erns und war dort mit dem deutschblütigen Oberlehrer Eduard Falkner verheiratet. Diese Ehe ist am 11. 6. 1938 vom Bezirksgericht Düsseldorf - 7 No 453/38 - geschieden worden. Scheidungsgrund war die jüdische Rassezugehörigkeit der Falkner. Inzwischen hat sie es verstanden, ihre jüdische Abstammung bis heute zu verheimlichen. Führend hierbei war vor allem die Tatsache, daß die Eltern beide vor der Geburt der Falkner evangelisch getauft waren. Mit ihrem Geburts- bzw. Taufchein, auf dem die Eltern als evangelisch bezeichnet werden, hat sie sich beim Polizeipräsidium in Düsseldorf eine Kennkarte ohne den Aufdruck "J" beschafft. Ihrem Arbeitgeber gegenüber hat sie auf Befragen erklärt, daß sie "arisch" sei. Da die Falkner staatliche für Juden erlassenen Gesetze, Verordnungen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht beachtet hat, wurde sie am 21.1. 1943 in Schutzhalt genommen.

Die zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erlassenen Bestimmungen hat die Jüdin Falkner nicht nur nicht beachtet, sondern sie hat sich in ganz frivoler Weise darüber hinweggesetzt. So hat sie in den Jahren ihres Düsseldorfer Aufenthaltes, soweit festgestellt werden konnte, mit vier deutschblütigen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Z. Zt. ist sie mit einer

139

Feldwebel der Luftwaffe verlebt. Auch diesen Mannen gegenüber hat sie die Tatsache, daß sie Jüdin ist, verschwiegen.

Ich bitte, gegen die Falckner Schutshaft und Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz anzurufen. Sie ist lagerhaft- und arbeitsfähig, worüber ärztliche Becheinigung als Anlage beigelegt ist. Ebenfalls als Anlagen beigelegt sind Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und Schutshaftkarteikarte. Das dortige Referat IV B 4 hat Durchschrift dieses Schuthaftantrages erhalten.

In Vertretung
ges. Weygandt.

IV B 4

Berlin, den 4. Febr. 1943

Urschriftlich

dem

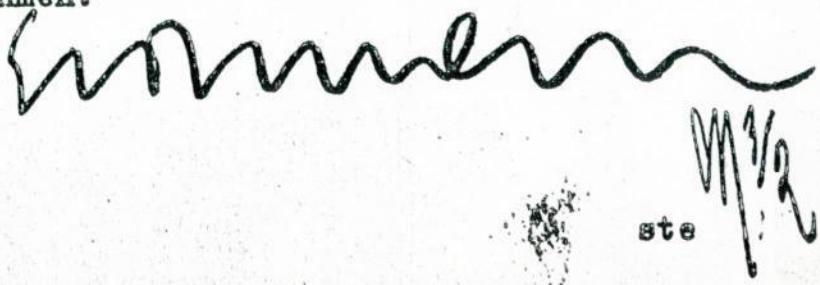
Referat - IV C 2 -

im Hause,

nach Kenntnisnahme weitergesandt.

Die Inschutzhaftnahme der Jüdin F a l k n e r unter Einweisung in das KL.Auschwitz halte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für dringend erforderlich.

Ich bitte den dem hiesigen Referat übermittelten Bericht der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung zu den dort. Schuthaftakten zu nehmen.


ste

140

10397

45

Düsseldorf, den 26. Januar 1943.

Postamt Georg-Straße 98
Fernsprecher: Nr. 36391

Postcheckkonto Essen 1471 der Regierungshauptkasse Düsseldorf
Reichsbankkonto 36/163 für Buchhalterei VI R

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

30. 1. 1943

Nr. II B 4/Tgb.Nr. 35/43/Falkner; Elfr.

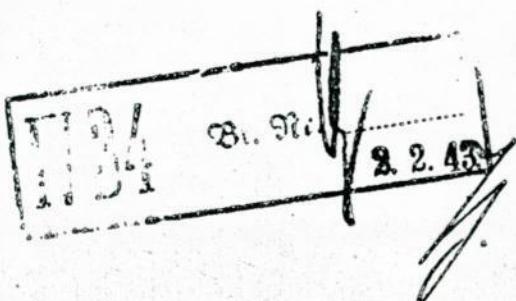
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben

An:

das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV B 4 -

in Berlin.

Als Anlage überreiche ich Durchschrift eines Schutzaft-
antrages an das dortige Referat IV C 2 gegen eine Jüdin mit der
Bitte um gefl. Kenntnisnahme.



In Vertretung:

Wojciuk

10397

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 11. Februar 1943

IV C 2 Haft-Nr. F 10 397

141
46

1. Vermerk:

Die Stapo(leit)stelle

Der Kommandeur | der SichPoludSD in Düsseldorf
Der Befehlshaber

beantragt auf Grund des Erlasses des RMdl vom 25. 1. 38, § 3, gegen den (die) umseitig Genannten
die Anordnung der Schutzhaft

aus folgenden Gründen: Tag der Festnahme: 21.1.43

Weil sie unter Tarnung ihrer jüdischen Rassezugehörigkeit
intimen Verkehr mit Deutschblütigen unterhalten und wiederholt
gegen die für Juden erlassenen polizeilichen Vorschriften ver-
stoßen hat.

Schutzhaft ist angeordnet ✓
Stapo beantragt Kl: Einweisung.

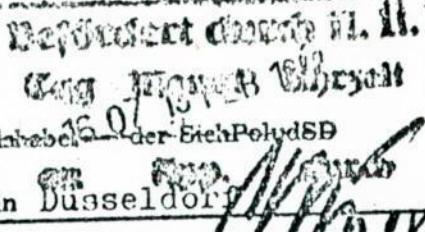
27.02

142

2. Fernschreiben: An

Stapo(Leit)stelle

Kommandeur — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD



Betreff: Schutzhaft gegen die ~~Jüdin~~ Elfriede Sara Falkner
geb. Ranzenhofer, geb. 20.2.1912 Pilsen

Bezug: Dort. Bericht — ~~ES~~ — vom 26.1.43 II B 4/Tgb.Nr.35/43/

Für den (die) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an.

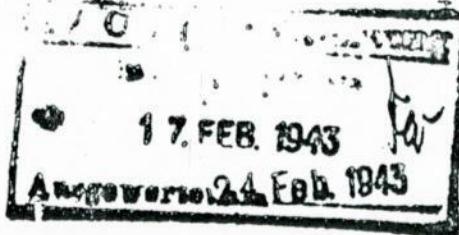
Haftprüfungstermin: 24.5.43

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

„... indem er (sie) dadurch, daß sie unter Tarnung ihrer Rassezugehörigkeit intimen Verkehr mit Deutschblütigen unterhalten und wiederholt gegen die für Juden erlassenen polizeilichen Vorschriften verstößen hat, die rassepolitischen Maßnahmen des Reiches beharrlich sabotiert und zu erkennen gibt, daß sie nicht gewillt ist, gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu befolgen.“

Die F. ist als Haftling der Stufe ~~I/I-III/IV~~ in das KL **Auschwitz, Frauenkager** zu überführen. Ueberführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

RSHA. IV C 2 Haft-Nr. F 10 397
(Unterschrift mit durchgeben)



3. zur gefl. Kenntnisnahme.

✓ 4. IV C 1 a zur Auftragung: Siehe Rotklammer obenstehend und umseitig.

5. IV C 1 e zur Angabe, ob Personalakten vorhanden sind.

Beifügung ist — nicht — erforderlich.

Personalien siehe Ziffer 2.

Ranzenhofer
Datum: 27. Februar 1943

27. Feb. 1943

6. Wv. mit Eingang, sonst am 11.2.44.

I.V. gez. Müller

Derl. Ahle
IV C 1 e nicht vorhanden

28. FEB. 1943

MS

48

**Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf**

- II B 4/35/43/Falkner

Büro in der Antwort vorstehendes Geschäftssiechen und Datum
anzugeben

5. März

1943

Düsseldorf, den

Prinz-Georg-Straße 98

Fernsprecher: Nr. 363 91

Postcheckkonto Essen 147 | der Regierungshauptkasse Düsseldorf

Reichsbankgirokonto 36/163 | für Buchhalterei VI R

An das
Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in Berlin

Der RF u. Chef d. Deutsch.
Der Chef der Sicherheitspolizei u. d.

10. 3 1943

Arzt IV 82

Betrifft: Schutzhalt gegen die Jüdin Elfriede Sara Falkner,
geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen.

Vorgang: FS-Brillass Nr. 27 702 vom 13.2.1943 - IV C 2 F. 10397.

Berichterstatter: Polizeirat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.-Oberasst. Pütz.

Unter Voraussetzung des dortigen Einverständnisses habe ich
die Jüdin Falkner mit einem am 2.3.1943 von Dortmund
abgegangenen Judentransport nach Auschwitz abgeschoben.

In Vertretung:

O. Jägerndt 7/2

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Haft-Nr. F 10 397

Berlin, den 16. März 1943

1. Vermerk: Am 21.1.43 wegen intimen Umgangs mit Deutschblütigen in Schutzhaft genommen.

Am 2.3.43. ~~Elfriede Sara Falkner geb. Ranzenhofer~~ nach Auschwitz evakuiert.

2. Schreiben: An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei - leit - stelle
~~Reichskommmandeur~~
~~Reichssicherheitspolizei und SD~~

in Düsseldorf

Betrifft: Schutzhäftling Elfriede Sara Falkner

geb. Ranzenhofer, geb. 20.2.1912

Bezug: Bericht - TS - 7.5.3.43 II B 4/35/43 Falkner

Mit Wirkung vom 2.3.43 hebe ich den Schutzhaftbefehl auf.

3. IV C 1 a zur Auftragung: Siehe Rotklammer Ziff. 1 und 4

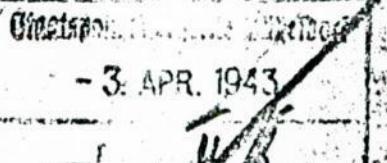
4. IV C 1 c zu den vorhandenen, beiliegenden, neu anzulegenden Personalakten des ~~Elfriede Sara Falkner~~ geb. Ranzenhofer geb. 20.2.1912 in Pilsen

I.A.

Reichssicherheitsauptamt
IV C 2 Haft-Nr. F 10 397

Berlin, den

16. März 1943



An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei - Leit - stelle
ten Kommandant X - Kefenauer
X - Sicherheitspolizei und des SB-

in Düsseldorf

Betrifft: Schutzhäftling Elfriede Falkner
geb. 20.2.1912 Pilsen

Bezug: Bericht - MS - v. 5.3.43 II B 4/35/43 Falkner
Mit Wirkung vom 2.3.43 hebe ich den Schutzhaf-

befehl auf.

Im Auftrage:
gez. Kubisch



Bestätigt:
Kubisch

146

II B 4/35/43/Falkner.

Düsseldorf, den 13.4.1943.

- 1.) ~~WMA~~ In der Sache Falkner ist nichts mehr zu veranlassen.
Der Vorgang kann abgeschlossen werden.
- 2.) Auswertung ist bereits erfolgt.
- 3.) II F 2. ZdPA. Elfriede Sara Falkner.

F. B. 4

So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
----	----	----	----	----	----	----	------	-------	------	-------	-----	------	------	------	-------	------	------	------

Schutzhäft-Kartei

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)

Theemann,

Vorname: Wilhelm

Geburtstag u. -ort: 5.1.1900 Höhscheid

Beruf: Hilfsarbeiter

Beschäftigt bei: Stellunglos

Familienstand: ledig

Wohnung:

Solingen. Mangenbergerstr. 116

Staatsangehörigkeit: D.R.

Politische Einstellung: DAF

Glaubensbekennnis: evgl.

G.St. Nr. 50 -

In Schutzhäft genommen am 20.1.1942

in Solingen

auf Anordnung der Behörde, Abteilung

Aus der Schutzhäft entlassen am

nach

Grund der Schutzhäft (stichwortartige Begründung):

Arbeitsverweigerung.

148

5/596

Akten

ber

Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeistelle Düsseldorf

über

Dr. Engelhardt

(Familienname)

Karl

(Vorname)

5. 4. 1907

(Geburtsdatum)

Herford

(Geburtsort)

Staatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Westarp

Blattzahl:

1-17

31.12.1938

51596

Bericht!**Geheim!**

Vertraulich wurde bekannt, daß der Direktor des Zuchthauses Lüttringhausen, Reg.-Rat Dr. Engelhardt, sich Außenstehenden gegenüber abfällig über die Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei gegen Schutzhäftlinge geäußert hat. Er entrüstete sich darüber, daß Häftlinge, die nach Strafverbüßung aus seiner Anstalt gesund entlassen werden, nach kurzer Zeit in einem Konzentrationslager an "Herzkreislaufstörung, Lungenentzündung usw." sterben. Er wisse ganz genau, daß die Häftlinge ganz gesund gewesen seien und es sei empärend, daß es deutsche Institutionen gebe, die derartige Todesurkunden ausstellen. Zum größten Teil seien es Leute, die er so dringend für die Rüstungsindustrie brauche.

.0.0.0.0.

Diese Äußerungen des Dr. Engelhardt sind in etwa eine Erklärung für sein Verhalten gegenüber den Wünschen der hiesigen Dienststelle. Häftlinge, die nach Strafverbüßung der hiesigen Dienststelle überstellt werden sollten, behielt er einfach auch über ihre Strafzeit hinaus in der Anstalt, weil sie angeblich nicht zu "entbehren" seien. Als ein entsprechender Antrag vom RSHA aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt wurde, machte er die Häftlinge "als für den Einsatz vor dem Feind in Betracht kommende Gefangene" namhaft, worauf sie vom WBK. Solingen zur Wehrmacht eingezogen wurden, ohne daß dem WBK. Solingen bekanntgegeben wurde, daß die Betreffenden für eine Inschutzhaftnahme vorgesehen waren. (Johann Linnarz, Gerhard Berkel und Ludwig Groß).

Der Schutzhäftling Franz Wieczorek wurde entgegen der hiesigen Bitte, ihn nach Düsseldorf zu überstellen, ohne weiteres zum Sprengkommando Kalkum abgeordnet, obwohl Lüttringhausen garnicht mehr über den Mann zu verfügen hatte.

Auch von dem Führer des Sprengkommandos Kalkum, Hauptmann Reichmuth, wird über die Schwierigkeiten geklagt, die ihm Dr. Engelhardt in bezug auf die nach Kalkum abgeordneten Häftlinge, insbesondere die politischen, macht, so daß Hptm.R. sich des Eindrucks nicht erwehren kann, als wenn besonders die Letzteren die Schützlinge des Dr. Engelhardt wären.

Durch den Runderlaß des ChdSPudSD. - IV C 2 Allg.Nr.5227/42 g - vom 12.7.43 -, betr. Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an

an die Polizei, wurde bekannt, daß alle Sicherungsverwahrte, Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung und langjährig Vorbestrafte aus der Strafhaft entlassen und den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen überstellt werden sollen. Bisher wurden der hiesigen Dienststelle von verschiedenen Strafanstalten Häftlinge, die wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt waren, überstellt. Auffallend ist, daß von Lütringhausen bisher keine Häftlinge dieser Art, mit Ausnahme von zwei Juden, überstellt wurden. Mehrere zu 10 und 15 Jahren sowie ein zum Tode verurteilter und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigter Hochverräter wurden von Lütringhausen zum Sprengkommando Kalkum abgeordnet, wo sie sich heute noch befinden.

Griesser
Krim.-Asst.

1513

Gehrige Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen			Raum für Innenaufnahmen			Bearbeitet		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
16.AUG.1942	08.30		16.AUG.1942					
von	durch					an	durch	
Einsatzkartei Düsseldorf								
16.AUG.1942								
Telegramm – Funktelegramm – Handschreiben – Fernschreib								
n: 2150	Verjüngungsvermerk							

+ KL. AUSCHWITZ NR. 27 425 15.8.42 2325 =TA=

1.) AN ALLE OESTL. UND EWESTL. STAPOLITISTEN,
KRIPOLITISTEN UND GREKO. -

2.) AN DAS RSHA ROEN 4 C 2 BERLIN -

3.) AN DAS SS-W.V.H.-ANTSGR. - D - ORANIENBURG. =

BETR.: SCHUTZHAFT - JUDE PAUL WERNER ISRAEL,
B A S T H E I M, GEP. 28.1.1924 I IN DORTMUND, STAATENLOS,
ZULETZT WOHNHAFT GEWESEN IN AMSTERDAM, BLEIWE FISCHLWEG 18,
VATER RIEGERIED DORTSELBST WOHNHAFT, BEV. ELECTRIKER, LED.,
MUTTER EBENFALLS IM KL. AUSCHWITZ. - PERSONEBESCHREIBUNG :

1,78 GROSS, HELLAUNA HAARE, Z. ZT. GESCHOREN, SCHWACHE
GESTALT, KLEINER MUND, OVALES GESICHT, KLEINE OHREN, SCHWARZE
AUGEN, VOLLSTAENDIGE ZAEHNE, SPRICHT DEUTSCH UND
NIEDERLAENDERISCH, ZIVILKLEIDUNG, TAETOWIERT AM ARM MIT DER

NUMMER 57 926 -

B. WURDE AM 11.8.1942 AUF ANORDNUNG DES RSHA IN DAS

1523

KL. AUSCHWITZ EINGEWIESEN. KRIMINELLE UND POL. VORSTRAFEN
ANGEBL. KEINE =

BEZUG: O H N E. =

DER OG. JUDE IST AM 15.8.1942 IN DER ZEIT ZWISCHEN 13 UND
17 UHR IN ZIVIL VON EINEM SONDERKOMMANDO AUS DEM HIESIGEN
LAGER GEFLÖHEN. ES WIRD GEBETEN, VON DORT AUS SOFORT
~~WEITERE FAHNDUNGSMASSNAHMEN~~ ZU VERANLASSEN UND IM
ERGREIFUNGSFALLE DAS KL. AUSCHWITZ UMGEHEND ZU BENACHRICHTIGEN
AUF EINE WIEDERERGREIFUNG WIRD IN DIESEM FALLE GANZ
BESONDERER WERT GELEGT, DA ES SICH HIER UM DEN ANGEHOERIGEN
EINES JUDEN- SONDERKOMMANDOS HANDELT. -

ZUSATZ FUER DAS RSHA. DIE AUSCHREIBUNG DES GENANNTEN IN
FAHNDUNGSBUCH BITTE ICH VON DORT AUS ZU VERANLASSEN -

ZUSATZ FUER DIE STL. KATTOWITZ - VON HIER AUS WURDEN SOFORT
SAEMTLICHE IN DER UMGEBUNG LIEGENDEN GENDARMERIE POSTEN, DIE
BAHNPOLIJIJK KATTOWITZ, SOWIE DIE HAUPTZOLLAEMTER KATTOWITZ,
BIELITZ UND TESCHEN VON DER FLUCHT DES JUDEN IN KENNTNIS:

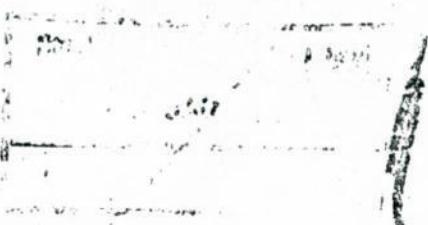
~~SETZT.~~ -

ZUSATZ FUER DAS WVHA ORANIENBURG - WEITERER BERICHT FOLGT. =

GEZ: HOESS- SS-OSTUBAF. U.KOMMANDANT +

Die Ischule kann auf die nachstehende Z. des B.L.A. 11489103 haben
es. erhalten.

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 11 Jan 1944 11:22 von durch <i>Flens</i>	Raum für Eingangsstempel 	Befördert Tag Monat Jahr Zeit 12 Jan 1944 9:45 von durch <i>K</i> <i>Flens</i> Verzögerungssymbol <i>ausgez.</i> <i>Nochfahrt</i>
II. Nr. 195		
Telegramm – Funkspruch – Fernschreiben – Fernspruch		

+++KL. AUSCHWITZ NR. 591 11.1.44 1025 KA ==
 AN DIE STL. PRAG- M.D. B. U.W. AN D. RSHA, ROEM 4 C 2- AN
 DAS SS-WVH, AMTSGRUPPE D, ORANIENBURG-
 AN ALLE WESTL. STAPO(LEIT)- KRIPO(LEIT) STELLEN, GREKO UND
 KDR. D. SIPO U.D. SD, WARSCHAU ==
 BETR.: 1.) SCHUTZH. T A S DAVID ISRAEL, JUDE, GB. 4.3.10,
 ZU AMSTERDAM, ZULETZT WOHNHAFT GEWESEN: AMSTERDAM 6,
 VROOL YKSTR. 293- --
 AM 17.11.43 VOM RSHA HIER EINGELIEFERT-
 2.) SCHUTZH. HOOGENBOOM JOHANNES, HOLLÄENDER,
 GEB. 3.3.21 ZU DEN HAAG, ZULETZT WOHNHAFT GEWESEN: DEN HAAG
 2 E, RIEMERSTRAAT 102.- AM 5.10.43 VOM KDR. D. SIPO U.D. SD
 WARSCHAU HIER EINGELIEFERT- T A S UND HOOGENBOOM
 SIND AM 10.1.44 AUS DEM LAGER ROEM 2 KDO. KARTOFFELEMIGIETE
 ENTFLOHEN. DIE SOFORT EINGELEITETE SUCHAKTION BLIEB BISHER

OHNE ERFOLG ES WIRD GEBETEN, VON DORT AUS WEITERE
FAHNDUNGSMASSNAHMEN EINZULEITEN UND IM ERGREIFUNGSFALLE DAS KL.
AUSCHWITZ UMGEHEND ZU BENACHRICHTIGEN- ZUSATZ FUER WARSCHAU:
DIE AUSSCHREIBUNG DES H O O G E N B O O M IM FAHNDUNGSBUCH BITTE
ICH VON DORT AUS ZU VERANLASSEN---
ZUSATZ FUER DAS RSA: DIE AUSSCHREIBUNG DES T A S IM FAHNDUNGSBUCH
BITTE ICH VON DORT AUS ZU VERANLASSEN- ZUSATZ FUER DAS SS-WVH:
MEIDUNG AN DEN REICHSFUEHRER IST ERFOLGT. WEITERER BERICHT
FOLGT. DAS VERSCHULDEN EINES POSTENS KONNTE BISHER NOCH NICHT
FESTGESTELLT WERDEN. --

KL. AU- ABT. ROEM 2 DYL- GEZ. HARTJENSTEIN SS-STUBAF

Reichssicherheitshauptamt

IV A 6b Haft Nr. (IV C 2 alt) R 17691



29/7 155
29 Berlin den 29.6.1944

An

die Geheime Staatspolizei
— Staatspolizeileitstelle

Düsseldorf.
in RRANG BRUNN

Betrifft: Schutzhaft gegen Rd. Max Rojowitz, geb. 30.8.86 zu Leeschin.

Bezug: Dort. Bericht - FS - vom 9.6.44 - IV 1 a - 1382/42.

Für den (die) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an.

Haftprüfungstermin: 29.9.44

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

..... indem er (sie) zu der Befürchtung Anlass gibt, er werde sich nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat erneut im kommunistischen Sinne betätigen."

R. ist als Häftling der Stufe - I/ta/H/HF - in das KL Sachsenhausen zu überführen. Überführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

gez. Dr. Kaltenbrunner



Begläubigt :
Dratze
Kanzleitangestellte

16./6

156/15

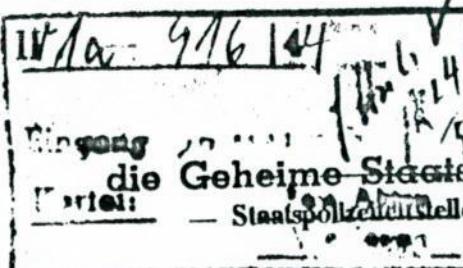
Reichssicherheitshauptamt

- IV A 6 b -

alt IV C 2) Haft Nr. H 21 b22

Berlin, den 10. Mai 1944
z. Zt. Prag

An



Betrifft: Schutzhaft gegen Rd. Erwin Herrk, geb. 23.4.13 in Litzmannstadt.

Bezug: Dort. Bericht - FS - vom 13.4.44 - IV 1 a - 916/44.

Für den (x) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an.

Haftprüfungstermin: 5.8.44

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

..... indem er (x) nach Strafverbüßung wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu der Befürchtung Anlass gibt, er werde sich auch weiterhin für die KPD. betätigen."

H. ist als Häftling der Stufe - FDI/II/III - in das KL ... Buchenwald ... zu überführen. Überführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

gez. K a l t e n b r u n n e r

Begläubigt :

Pratze
Kanzleiangestellte



Reichssicherheitshauptamt

IV A 6b Haft Nr. (IV C 2 alt) 4 26251

Berlin, den 16. Mai 1944
z. Zt. Prag

1944, a. 80/15
an IV 1a gegeben
An

IV/1a-10404/43

Einsatz

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle

Staatspolizeileitstelle 2 Brief

25. MAI 1944

Ru.

IV 1a

Düsseldorf
in PRAG - BRÜNN

Betrifft: Schutzhaft gegen RD. Franz Wilms, geb. 23.4.99 in
M.-Gladbach

Bezug: Dort. Bericht - FS - vom 21.3.44 - II A - 10404/43

Für den (die) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an.

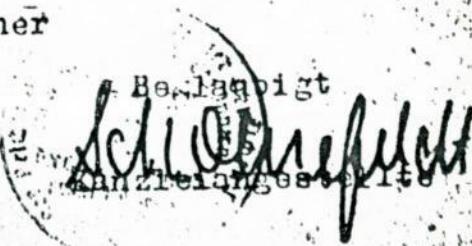
Haftprüfungstermin: 16.8.44

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

indem er (sie) dadurch, dass er aus seiner nach wie vor bestehenden gesnerischen Einstellung heraus das bei seiner Heranziehung als Gewährsperson der Gestapo gegebene Versprechen zur Verschwiegenheit über seine Tätigkeit vorsätzlich gebrochen hat, das in ihm gesetzte Vertrauen grösst missbraucht und die Arbeit der Sicherheitspolizei hemmt."

W. ist als Häftling der Stufe - I/II/H/III - in das KL Sachsenhausen zu überführen. Oberführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterstellung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

gez: Dr. Kaltenbrunner



gemeindlichen Pfandleihanstalten im Reich und bei der Zentralstelle in Berlin nach Erlösen aus der Verwertung von Wertgegenständen.

Die Staatssicherheitsstellen und die Oberfinanzpräsidenten stellen nach der Abschließung oder Auswanderung von Juden oft fest, daß diese Juden nach der 3. Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. 2. 1939 (RGBl. I S. 282) Wertgegenstände aus Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen und Perlen an die gemeindlichen Pfandleihanstalten abgeliefert haben. Die ausgesunkenen Unterlagen geben in den meisten Fällen keinen Aufschluß über die Entschädigungszahlungen. Es werden deshalb Nachforschungen bei den gemeindlichen Pfandleihanstalten oder bei der Städtischen Pfandleihanstalt in Berlin — Zentralstelle — ange stellt.

Ich bemerke dazu das folgende:

Die Entschädigungen für die abgelieferten Wertgegenstände sind den Juden in sehr vielen Fällen bereits ausgezahlt worden. Ein Teil der Entschädigungen konnte nicht ausgezahlt werden, weil die Berechtigten zuzwischen abgeschieden oder ausgewandert sind. Diese Beiträge sind gemäß § 3 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 dem Reich versassen. Sie sind von den gemeindlichen Pfandleihanstalten im Reich der Zentralstelle in Berlin überwiesen worden. Die Zentralstelle hat diese Beträge an die Reichshauptkasse abgeführt.

Es ist zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit demgemäß nicht mehr erforderlich, bei den gemeindlichen Pfandleihanstalten oder bei der Zentralstelle in Berlin nach dem Verbleib von Entschädigungen für die von den Juden abgelieferten Wertgegenstände zu forschen und die Überweisung von Entschädigungsbeträgen zu beantragen, die dem Reich versassen sind.

Die Erlöse für Wertgegenstände, die der Zentralstelle von den Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung übergeben worden sind, werden von der Zentralstelle dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten weiterhin überwiesen werden.

An die
Oberfinanzpräsidenten — außer Prag —

Unfallversorgung für die Beamten und ihre Hinterbliebenen.

RdErl. des RSHA. vom 8. 6. 1942
— II C 2¹ Nr. 600/42-282 —

(1) Ein Fall der Nichtdurchführung gibt mir Veranlassung, auf das Dritte Gesetz zur Änderung des DBG. vom 21. 10. 1941 (RGBl. I S. 646) und den RdErl. vom 18. 11. 1941 (MBHv. S. 2059) hinzuweisen. Hier nach sind die Versorgungsbezüge der aus Anlaß eines "Dienstunfalls" ausgeschiedenen Beamten und deren Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(2) Ich ersuche, soweit noch nicht geschiehen, die unverfügliche nachzuholen und mit einem Durchschlag der Versorgungsnachweisungen zur Rechnungnahme zu übersenden.

(3) Falls neben der Unfallversorgung noch von diesen Versorgungsmitteln Rentenbezahlt werden, ist die Höhe der jetzigen Versorgungsnachweise zu berücksichtigen.

An die Regierungsbüros der Sich.Pol. und Sicherheitspolizei.

Personallen der Lohnempfänger.

RdErl. des RSHA. vom 17. 6. 1942
— II C 1 Nr. 824/42-291-3 —

Die Meldungen über Einstellung und Entlassung von Lohnempfängern sind in Zukunft nicht mehr vorzulegen. Desgleichen ist von der Vorlage der Karteikarten von diesen Gefolgschaftsmitgliedern abzusehen.

An die Kassanschlagsstellen der Sicherheitspolizei.
Befehlsblatt S. 103.

Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungsverlasses vom 1. 7. 1941 bei Angleichungsbeförderungen von II (SD)-Anghörigen.

RdErl. des ChdSP und SD. vom 10. 6. 1942
— I A 1a Nr. 114/42 —

Im Anschluß an den RdErl. vom 1. 4. 1942 — I A 1a Nr. 114/42 — (nicht veröffentlicht) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungsverlasses vom 1. 7. 1941 — I A 1a Nr. 70/41 — (nicht veröffentlicht) auf die Bekleidung von Angehörigen der Sich.Pol., die nicht der II angehören, folgen nachstehend Ausführungsbestimmungen zu den Angleichungsbeförderungen von II-Anghörigen gemäß dem Dienstgradangleichungsverlaß vom 1. 7. 1941, die neben der Beseitigung noch bestehender Unklarheiten einige erforderlich gewordene Ergänzungen dieses Erlasses bringen.

Angleichungsbeförderungen von II (SD)-Anghörigen.

(1) Der Dienstgradangleichungsverlaß vom 1. 7. 1941 — I A 1a Nr. 70/41 — stellt eine K an bestimmung dar.

(2) Angehörige der Sich.Pol., die der II angehören, können hier nach II-mäßig bis zu jenen II-Dienstgraden befördert werden, die ihren Dienstgraden in der Sich.Pol. entsprechen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß sich der betreffende Angehörige der Sich.Pol. durch seine Gesamtheit einer Beförderung würdig gezeigt hat und von seinen Dienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf einerartige Beförderung besteht nicht. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Folgerung, daß kein SD-Angehöriger sich die nach dem Angleichungsverlaß als erreichbar bezeichneten II-Dienstgradabzeichen selbständig anlegen kann. Weiterhin ergibt sich daraus, daß nur der für Beförderungen in den entsprechenden Dienstgrad zuständige Vorgesetzte durch Unterzeichnung der entsprechenden Ernennungsurkunde die Voraussetzungen für die Anlegung der entsprechenden Dienstgradabzeichen schaffen kann.

(3) Ein Angehöriger der Sich.Pol., der nach den Angleichungsrichtlinien II-mäßig zu einem II-Führerdienstgrad angestiegen werden kann, wird nicht erwartet, daß er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines II-Führerlagers sofort zum Angleichungsdienstgrad befördert wird. Im allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer II-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den II-Dienstgrad vorgenommen. Der dem Beamtdienstgrad entspricht.

(4) Im einzelnen wird zu den nachbezeichneten Abchnitts der II-Anlage zum RdErl. vom 1. 7. 1941

Abchnitts der II-Anlage zum RdErl. vom 1. 7. 1941

Abschn. I (1) 2 a:

Hierunter fallen auch solche Angehörige der Sich.Pol., die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Sudetengau in Sinne der RdErl. des RMdl. vom 7.9.30 (MBIIV, S. 541) und vom 14.9.30 (MBIIV, S. 1889) als verdiente Nationalsozialisten gelten.

Abschn. I (1) 2 a-c:

(1) Die Voraussetzungen von a und b und die Einschränkung zu c beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die W, d. h. der Bewerber der Sich.Pol. kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Zahl 1 erfüllt ist.

(2) Die volle Angleichung an den dem Beamtdienstgrad entsprechenden Führerdienstgrad kann nur dann vor Ablauf der dreijährigen Zugehörigkeit zur Sich.Pol. (Abschn. I (1) 2c) ausgesprochen werden, wenn sie der Chef der Sich.Pol. u. des SD aus dienstlichen Notwendigkeiten für erforderlich hält.

Abschn. II 3:

Der Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Die Angehörigen der Sich.Pol. können bis zu jenem W-Dienstgrad befördert werden, der ihrem Beamtdienstgrad oder ihrer Stellung als Angestellte entspricht.

Abschn. II 4:

(1) Die Angleichungen an den in III 1, III 2 und IV 1 vorgesehenen W-Dienstgrad setzen, wie oben bereits erwähnt, ausnahmslos in allen Fällen eine W-mäßige Beförderung in diesen Dienstgrad voraus.

(2) Ehemalige Angehörige anderer Formationsen (SA, NSKK oder NSFK) können entgegen der Anordnung im Abschn. II Abs. 1 des RdErl. über die Dienstgradangleichung vom 23.6.1938 (MBIIV, S. 1008), auch wenn ihr Dienstgrad in diesen Gliederungen höher war, nur bis zu dem W-Dienstgrad übernommen werden, der dem Angleichungsdienstgrad ihrer Stellung in der Sich.Pol. oder dem SD entspricht.

Abschn. III 1:

(1) Die Dienstränge der Polizeigefängnisverwalter und der Polizeigefängnisoberverwalter sind hinzuzufügen.

(2) Es entsprechen bol Beamten der Sich.Pol.
- der Polizeigefängnisverwalter:
dem W-Sturmscharführer
bis W-Untersturmführer,
der Polizeigefängnisoberverwalter:
dem W-Untersturmführer.

Die Sekretäre und Polizeigefängnisverwalter, die Kriminalangestellten mit 3300 RM und 3600 RM jährlicher Grundvergütung und die Büroangestellten der Vergütungsgruppe VI TO/A sind bis zum W-Sturmscharführer anzugelichen. Sie können, wenn sie die Beförderung zum W-Untersturmführer anstreben, nach den Bestimmungen der Befehle des Chefs der Sich.Pol. u. des SD vom 20.4.1940 (I F 1e Nr. 1075/40 — (nicht veröfentl.) und vom 4.5.1940 — I F 1e Nr. 1007/40 (Befehlsbl. S. 7) — zur Teilnahme an einem W-Führerlager zugelassen und nach festgestellter Eignung sowie nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren als Sekretär usw. als W-Untersturmführer angegliedert werden.

(3) Zur Beseitigung aller Zweifel wird nochmals hervorgehoben, daß Amtmänner, Polizeiräte,

Kriminalräte und Kriminalkommissare nicht automatisch nach dreijähriger Tätigkeit als Amtmann, Polizeirat, Kriminalrat oder Kriminalkommissar zum W-Sturmbannsführer bzw. W-Hauptsturmführer angegliedert werden. Auch in diesen Fällen ist vielmehr die Errreichung des höheren W-Dienstgrades von einer W-mäßigen Beförderung abhängig. Ein selbständiges Anmaßen des höheren W-Dienstgrades hat daher zu unterbleiben.

Abschn. III 2:

In der dritten Zeile ist vor Kriminalkommissaranwärter das Wort Polizeiinspektoranwärter einzufügen.

Abschn. IV (1):

(1) Dieser Abschnitt erhält bis zu der Rubrik „Geschäftsführer usw.“ einschl. folgende Fassung: „Es entsprechen bol den hauptamtlichen Angehörigen des SD/RFSS

die Hilfskräfte dem W-(Staffel-)Unterschärführer bis W-(Staffel)Sturmscharführer,
die Geschäftsführer von SD-Ausonstellen (Untersturmführer-Planstellen) dem W-(Staffel)Hauptschärführer bis W-Untersturmführer.“

(2) Nach 3jähriger Tätigkeit kann der W-Hauptschärführer zum W-Sturmscharführer im SD befördert werden. Die Beförderung zum W-Sturmscharführer im SD ist vom Inspekteur bzw. Befehlshaber auszusprechen. Für Kraftfahrer im SD bleibt der Dienstgrad des W-Hauptschärführers der Enddienstgrad.

Abschn. IV (2) b:

Der letzte Satz „Ausnahmen sind dem RFSS vorbehalten“ ist zu streichen. Dafür ist als neuer Absatz einzufügen:

„Die Beförderung in einen nächsthöheren W-Dienstgrad kann frühestens drei Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen. In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden.“

An Sicherheitspolizot u. SD. — Befehlsblatt S. 163.

Zentrale Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung des RSHA.

RdErl. des RSHA vom 20.6.1942
— I B 8 (e) Nr. 0153/42-230 —

I.

Beim Reichssicherheitshauptamt ist eine „Zentrale Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung“ des Reichssicherheitshauptamtes“ mit folgenden Aufgaben eingerichtet worden:

A. Ersstellung der Richtlinien und Grundlagen für die Einrichtung, den einheitlichen Aufbau und die laufende weitere Ausgestaltung

i. der für die Ausbildung notwendigen Lehrstoffsammlungen der Schulen der Sich.Pol. u. des SD,

2. der für

a) die Vorausbildung in den Standorten,
b) die Ausbildung in den Schulen der Sich.Pol.

u. des SD

notwendigen Lehrmittelsammlungen,

3. der Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung der (neuen) Führerschule der Sich.Pol. u. des SD.

Reichsficherheitshauptamt

160

Weisermappe

Jeder Empfänger ist gehalten, das für ihn bestimmte Zeichen vor der Weitergabe zu durchstreichen und die Richtigkeit des Weisers zu prüfen.